



# Studieren mit Kind in Berlin

*Wegweiser für studierende Eltern  
und solche, die es werden wollen*

# Vorwort

Liebe Studierende, liebe (werdende) Eltern,

wir möchten Sie bei Ihrer Entscheidung für ein Studium mit Kind unterstützen und freuen uns, Sie mit Informationen rund um dieses Thema begleiten zu können.

Zunächst einmal ein wichtiger Hinweis:

Sie sind nicht allein! **In Berlin haben mehr als 13.000 Studierende mindestens ein Kind.** Laut der aktuellen Berliner Sonderauswertung<sup>1</sup> liegt der Anteil Studierender mit Kind in Berlin, nach einem deutlichen Zuwachs zwischen 2003 und 2006 (von 6,3 % auf 9,4%), nunmehr unverändert bei 9%. Berlin nimmt damit eine Sonderstellung innerhalb Deutschlands ein. Insgesamt haben deutschlandweit nur 5 % der Studierenden ein Kind. Fast drei Viertel der Studierenden mit Kind haben laut „**Sonderbericht zur Situation Studierender mit Kind**“<sup>2</sup> einen Beratungs- und Informationsbedarf zu ihrer besonderen Situation.

Wir möchten mit dieser, nunmehr in 13. Auflage erscheinenden Broschüre dazu beitragen, dass Studierende mit Kind, die an sie gestellten Herausforderungen leichter bewältigen können. Schwangere und Studierende mit Kind finden hier daher ausführliche Informationen, Finanzierungstipps und Kontaktadressen und damit hoffentlich Antworten auf viele ihrer Fragen. Wir möchten diejenigen, die sich im Studium für ein Kind entscheiden, ermutigen, trotz mancher Schwierigkeiten beides zu verfolgen: **ein Leben mit Kind und ein erfolgreiches Studium.**

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine hilfreiche Lektüre, Mut und Durchhaltevermögen sowie viel Spaß am Kind!

Das **Team der Sozialberatung** des Studentenwerkes Berlin

**HINWEIS:** *Ergänzend zu den Informationen in dieser Broschüre stehen wir gerne für persönliche Beratungen zur Verfügung. Unsere Adressen und Telefonnummern zur Terminabsprache finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.*

1 „Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Berlin – Regionalauswertung 2009 der 19. Sozialerhebung des DSW“ finden Sie unter: „Soziale Lage Studierende“.pdf unter: [www.studentenwerk-berlin.de/studentenwerk/dokumente/index.html](http://www.studentenwerk-berlin.de/studentenwerk/dokumente/index.html)

2 Sonderbericht „Studieren mit Kind“ der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes. Den kompletten Sonderbericht finden Sie unter: [www.studentenwerke.de/pdf/Studieren\\_mit\\_Kind\\_Februar\\_2008.pdf](http://www.studentenwerke.de/pdf/Studieren_mit_Kind_Februar_2008.pdf)

## Zum Aufbau der Broschüre

Der Hauptteil der Broschüre besteht aus den beiden großen Kapiteln **Schwanger – was nun?** (Kapitel 1) und **Nach der Geburt** (Kapitel 2). In diesen Kapiteln bilden jeweils die **finanziellen Hilfen** den Schwerpunkt (1.2, 2.1 und 2.2). Die einzelnen Unterkapitel zu den verschiedenen (finanziellen) Unterstützungsmöglichkeiten sind jeweils gegliedert nach **Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Dauer** einer Leistung und **Antragsweg**.

Kapitel 3 (Wenn's nicht anders geht) gibt einen Überblick über **Rechte und Möglichkeiten im Streitfall**.

Im **Adressteil** (Kapitel 4) finden Sie sowohl Beratungsangebote speziell für Studierende (Studentenwerk, Hochschulen, Studierendenvertretungen) als auch von öffentlichen und privaten Trägern aus ganz Berlin.

In Kapitel 5 finden Sie **weiterführende Links und Veröffentlichungen**, im Anschluss daran die Übersicht „**WO und WANN beantrage ich WAS**“ sowie einen **Musterantrag auf einmalige Leistungen** nach dem SGB II.

Den Abschluss der Broschüre bildet ein **Stichwortverzeichnis**.

Für **Studierende aus dem Ausland** haben wir die wichtigsten Informationen in den einzelnen Kapiteln durch *graue Unterlegung* gekennzeichnet. In Kapitel 2.6 finden Sie zudem eine **Übersicht** zur Relevanz der Leistungen für internationale Studierende – aufgeschlüsselt nach **EU-Studierenden und Studierenden aus Drittländern**.

*An dieser Stelle möchten wir uns sehr herzlich bei Georg Classen bedanken, der uns bei diesem Teil der Broschüre großzügig unterstützt hat.*

**HINWEIS: Promotionsstudierende** haben einen anderen Status als die in dieser Broschüre hauptsächlich angesprochen „normalen“ Studierenden. Promotionsstudierenden sind rechtlich eher als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer denn als Studierende eingestuft und daher z.B. voll sozialversicherungspflichtig. Für sie gilt auch die Ausschlussbestimmung in § 7 SGB II und § 22 SGB XII nicht, da ihre Ausbildung dem Grunde nach nicht förderungsfähig nach BAföG ist. Sie können also z.B. ALG II beantragen (auch ohne beurlaubt zu sein). Bei Fragen zu Ihrer Promotion mit Kind wenden Sie sich gerne an die Sozialberatung des Studentenwerkes (Kontakt auf der Rückseite der Broschüre oder unter 4.1.1)

Wir möchten nun noch darauf hinweisen, dass die Angaben in der Broschüre nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt sind – jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Ihre Hinweise, Anregungen und Kritik für die nächste Auflage sind jederzeit willkommen. Bitte richten Sie diese an:

**Sozialberatung des Studentenwerkes Berlin**

Thielallee 38 | 14195 Berlin

Telefon: 030 / 939 39 - 90 22 / - 90 24

E-Mail: [sozialb.thielallee@studentenwerk-berlin.de](mailto:sozialb.thielallee@studentenwerk-berlin.de)

Sie finden diese Broschüre auch als pdf-Dokument unter:  
[www.studentenwerk-berlin.de](http://www.studentenwerk-berlin.de) > Beratung und Studienfinanzierung > downloads

# Inhalt

|          |                                                                     |           |
|----------|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Schwanger – was nun?</b>                                         | <b>7</b>  |
| 1.1      | <b>Organisation des Studiums</b>                                    | <b>7</b>  |
| 1.1.1    | Familienförderung der Hochschulen                                   | 7         |
| 1.1.2    | Urlaubssemester                                                     | 8         |
| 1.1.3    | Teilzeitstudium                                                     | 10        |
| 1.2      | <b>Finanzielle Hilfen vor der Geburt</b>                            | <b>11</b> |
| 1.2.1    | Leistungen wegen Schwangerschaft und<br>Erstausrüstung für das Baby | 11        |
| 1.2.2    | Arbeitsrecht für Schwangere                                         | 15        |
| 1.3      | <b>Krankenversicherung</b>                                          | <b>20</b> |
| 1.3.1    | Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)                               | 20        |
| 1.3.2    | Private Krankenversicherung (PKV)                                   | 24        |
| 1.3.3    | Ohne Krankenversicherung                                            | 24        |
| <b>2</b> | <b>Nach der Geburt</b>                                              | <b>26</b> |
| 2.1      | <b>Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern</b>                    | <b>26</b> |
| 2.1.1    | Elterngeld                                                          | 26        |
| 2.1.2    | Bundesausbildungsförderung (BAföG)                                  | 28        |
| 2.1.3    | Arbeitslosengeld (ALG) II                                           | 32        |
| 2.1.4    | Wohngeld                                                            | 38        |
| 2.1.5    | Kindergeld                                                          | 40        |
| 2.1.6    | Stiftungen und Stipendien                                           | 41        |
| 2.1.7    | Jobben                                                              | 43        |
| 2.1.8    | Sozialzuschuss des Studentenwerkes                                  | 45        |
| 2.1.9    | Finanzierungsmöglichkeiten auf Darlehensbasis                       | 45        |
| 2.1.10   | Vergünstigungen                                                     | 51        |
| 2.2      | <b>Finanzielle Unterstützung rund ums Kind</b>                      | <b>53</b> |
| 2.2.1    | Kindergeld                                                          | 53        |
| 2.2.2    | Unterhalt                                                           | 54        |
| 2.2.3    | Sozialgeld (ALG II für Kinder)                                      | 57        |
| 2.2.4    | Kinderzuschlag                                                      | 58        |
| 2.2.5    | Leistungen für Bildung und Teilhabe                                 | 59        |
| 2.3      | <b>Wohnen</b>                                                       | <b>60</b> |
| 2.3.1    | Angemessener Wohnraum                                               | 60        |
| 2.3.2    | Wohnberechtigungsschein                                             | 61        |
| 2.3.3    | Wohnungssuche                                                       | 63        |

|       |                                                                              |           |
|-------|------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 2.4   | <b>Kindschaftsrecht .....</b>                                                | <b>63</b> |
| 2.4.1 | Sorgerecht .....                                                             | 63        |
| 2.4.2 | Umgangsrecht.....                                                            | 65        |
| 2.4.3 | Staatsangehörigkeitsrecht .....                                              | 65        |
| 2.4.4 | Namensrecht .....                                                            | 66        |
| 2.5   | <b>Kinderbetreuung .....</b>                                                 | <b>67</b> |
| 2.5.1 | Der Weg zum Betreuungsplatz .....                                            | 67        |
| 2.5.2 | Kinderbetreuungsangebote des Studentenwerkes<br>und an den Hochschulen ..... | 68        |
| 2.5.3 | Kinderbetreuung in Notsituationen .....                                      | 69        |
| 2.6   | <b>Internationale Studierende mit Kind .....</b>                             | <b>69</b> |
| 2.6.1 | Übersicht: Leistungen für internationale Studierende.....                    | 70        |
| 2.7   | <b>Studieren im Ausland mit Kind.....</b>                                    | <b>72</b> |
| 2.8   | <b>Studierende mit behindertem Kind .....</b>                                | <b>73</b> |
| 2.9   | <b>Behinderte und chronisch kranke Studierende mit Kind .....</b>            | <b>74</b> |
| 3     | <b>Wenn's nicht anders geht ... ..</b>                                       | <b>76</b> |
| 3.1   | <b>Der Rechtsweg.....</b>                                                    | <b>76</b> |
| 3.1.1 | Bescheid und Widerspruch.....                                                | 76        |
| 3.1.2 | „Eilantrag“ / einstweiliger Rechtsschutz .....                               | 77        |
| 3.1.3 | Klage.....                                                                   | 78        |
| 3.2   | <b>Beratung und Unterstützung im Streitfall .....</b>                        | <b>80</b> |
| 3.2.1 | Rechtsberatung .....                                                         | 80        |
| 3.2.2 | Finanzielle Unterstützung.....                                               | 80        |
| 4     | <b>Adressteil .....</b>                                                      | <b>82</b> |
| 4.1   | <b>Angebote des Studentenwerkes .....</b>                                    | <b>82</b> |
| 4.1.1 | Sozialberatung .....                                                         | 82        |
| 4.1.2 | Psychologisch-psychotherapeutische Beratung.....                             | 83        |
| 4.1.3 | Beratung für behinderte und chronische<br>kranke Studierende.....            | 83        |
| 4.1.4 | Kindertagesstätten des Studentenwerkes.....                                  | 84        |
| 4.2   | <b>Beratungsangebote an den Hochschulen .....</b>                            | <b>86</b> |
| 4.2.1 | Alice Salomon Hochschule (ASH) .....                                         | 86        |
| 4.2.2 | Beuth-Hochschule für Technik.....                                            | 87        |
| 4.2.3 | Charité – Universitätsmedizin Berlin .....                                   | 88        |

|        |                                                                              |     |
|--------|------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 4.2.4  | Evangelische Hochschule Berlin (EHB) .....                                   | 89  |
| 4.2.5  | Freie Universität Berlin (FU) .....                                          | 90  |
| 4.2.6  | Hertie School of Governance GmbH .....                                       | 92  |
| 4.2.7  | Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin (HfM) .....                       | 92  |
| 4.2.8  | Hochschule der populären Künste (HdpK).....                                  | 93  |
| 4.2.9  | Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin (HfS).....               | 93  |
| 4.2.10 | Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) .....                     | 94  |
| 4.2.11 | Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR).....                        | 95  |
| 4.2.12 | Humboldt-Universität (HU).....                                               | 96  |
| 4.2.13 | International Psychoanalytic University (IPU) .....                          | 98  |
| 4.2.14 | Kunsthochschule Berlin Weißensee (KHB).....                                  | 99  |
| 4.2.15 | Katholische Hochschule für Sozialwesen (KHSB) .....                          | 100 |
| 4.2.16 | Private Hochschule Göttingen (PFH), Campus Berlin.....                       | 101 |
| 4.2.17 | Technische Universität Berlin (TU).....                                      | 101 |
| 4.2.18 | Universität der Künste (UdK) .....                                           | 103 |
| 4.3    | Beratungsangebote für Alleinerziehende.....                                  | 104 |
| 4.4    | Beratungsangebote für Internationale Studierende .....                       | 104 |
| 4.5    | Beratungsangebote in Unterhaltsfragen .....                                  | 105 |
| 4.6    | Rechtsberatungsstellen der Bezirksamter .....                                | 106 |
| 4.7    | Gesundheitsämter / Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung ..... | 108 |
| 4.8    | Beratungsstellen (Schwangere, Stiftungsanträge, ALG II).....                 | 109 |
| 4.9    | Schwangerschaftskonfliktberatung .....                                       | 115 |
| 5      | Links und Veröffentlichungen .....                                           | 117 |
| 6      | Übersicht: „Was“ beantrage ich „Wo“ und „Wann“ .....                         | 120 |
| 7      | Musterantrag auf einmalige Leistungen nach SGB II.....                       | 123 |
| 8      | Stichwortverzeichnis .....                                                   | 124 |
|        | Impressum .....                                                              | 128 |

# 1 Schwanger – was nun?

In diesem Kapitel finden Sie Informationen, die (hauptsächlich) vor der Geburt eines Kindes relevant sind.

## 1.1 Organisation des Studiums

Schwangerschaft und Geburt eines Kindes können die bisherige Lebens- und Studienplanung radikal verändern. Hier finden Sie einige Hinweise, die wir durch unsere Erfahrungen in der Beratung von Studierenden mit Kind gesammelt haben:

- Sie werden wahrscheinlich zeitweilig von der Hilfe Dritter abhängig sein. Überlegen Sie frühzeitig, von wem (Familie, Partnerin / Partner, Freundschaftskreis, Nachbarschaft) Sie welche (finanzielle, Betreuung-, logistische) Hilfen erhalten und auch annehmen können.
- Planen Sie im Voraus (verschiedene) Lösungsmöglichkeiten für schwierige Situationen (z.B. das Kind wird krank und Sie haben eine wichtige Veranstaltung / Prüfung an der Uni).
- Setzen Sie sich Ziele – aber planen Sie großzügige Zeitpuffer ein.
- Evtl. planen Sie eine Beurlaubung oder wollen Ihr Studium in Teilzeit fortführen. Prüfen Sie sorgfältig, welche Auswirkungen dies für Sie hat (siehe 1.1.2 und 1.1.3).

### 1.1.1 Familienförderung der Hochschulen

Die Möglichkeiten für Studierende mit Kind ihr Studium etwas zu erleichtern sind oft vielfältig und reichen von Fristverlängerungen, über vorrangige Platzvergabe, bis zu der Möglichkeit Ersatzleistungen zu erbringen. Es muss jedoch immer der Einzelfall betrachtet werden. Wir raten daher zu einer individuellen Abklärung Ihrer Möglichkeiten über das Familienbüro, die Frauenbeauftragte des Fachbereichs oder die Studierendenvertretung Ihrer Hochschule.

Angebote Ihrer Hochschule rund um das Studieren mit Kind finden Sie im Adressteil dieser Broschüre unter 4.2 „Beratungsangebote an den Hochschulen“.

**HINWEIS:** Viele Hochschulen haben das Zertifikat „**Familiengerechte Hochschule**“ erworben, d.h. sie haben sich verpflichtet, die Vereinbarkeit von Familie und Studium / Beruf zu verbessern. Ob Ihre



## 1.1 Organisation des Studiums

*Hochschule zertifiziert ist, sehen Sie am Audit-Zeichen (meist auf der Website zu finden) oder können Sie hier nachlesen: [www.beruf-und-familie.de](http://www.beruf-und-familie.de) > das audit > zertifikatsträger.*

### 1.1.2 Urlaubssemester

Schwangere und Studierende mit Kind haben die Möglichkeit, Urlaubssemester einzulegen. Vor einer Entscheidung für oder gegen eine Auszeit vom Studium sollten Sie die Auswirkungen auf Ihre konkrete Lebenssituation überprüfen.

Wichtige Konsequenzen einer Beurlaubung vom Studium:

- **ALG II:** Es besteht die Möglichkeit, ALG II zu beziehen (siehe jedoch *HINWEIS* unten).
- **BAföG:** Der BAföG-Anspruch pausiert in dieser Zeit.
- **Elterngeld:** Ein Urlaubssemester hat keinen Einfluss auf die Zahlung von Elterngeld.
- **Gebühren:** Auch im Urlaubssemester müssen Sie (zunächst) die volle Rückmeldegebühr zahlen. Den Beitrag für das Semesterticket können Sie sich auf Antrag (im Semesterticketbüro) erstatten lassen, wenn Sie dieses nicht nutzen wollen. Zudem gibt es die Möglichkeit, einen Teil des Semesterbeitrages (Sozialbeitrag für das Studentenwerk) im Nachhinein erstattet zu bekommen (z.B. bei Beurlaubung wegen Mutterschutz). Mehr dazu finden Sie unter Punkt 2.1.10.2.
- **Internationale Studierende:** *Ein Urlaubssemester verlängert die mögliche Aufenthaltsdauer für internationale Studierende in Deutschland nicht.*
- **Job:** Für jobbende Studierende, die nicht nur geringfügig verdienen (mehr als 400,00 EUR), ist es wichtig zu wissen, dass sie im Urlaubssemester voll sozialversicherungspflichtig sind, also keine „Studentenjobs“ machen können. Sie sollten vor einer Beurlaubung mit Ihrer Arbeitgeberin / Ihrem Arbeitgeber sprechen.
- **Kinderbetreuung:** Im Urlaubssemester können Sie keinen Betreuungsgutschein (und damit Betreuungsplatz) für Ihr Kind erhalten. Es sei denn, Sie können z.B. durch einen Job oder Prüfungsanmeldungen einen Bedarf nachweisen – Vorsicht jedoch bei gleichzeitigem ALG II-Bezug.
- **Kindergeld:** Generell fällt Ihr eigener Kindergeldanspruch weg. Ausnahme: „Eine Studierende ist bei Beurlaubung für die Dauer des Semesters zu berücksichtigen, in dem die Entbindung zu erwarten ist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schutzfrist des

§ 6 Abs. 1 MuSchG endet. Wird das Studium jedoch in dem darauf folgenden Semester fortgesetzt, ist die Studierende auch darüber hinaus bis zum Semesterbeginn zu berücksichtigen.“ (DA-FamESTG 63.3.2.7 Abs. 3)

- **Krankenversicherung:** Während eines Urlaubssemesters bleiben Sie in der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert (wenn Sie nicht oder nur geringfügig – max. 400,00 EUR – verdienen).
- **Prüfungen:** Ob und welche Prüfungen und Leistungsnachweise trotz eines Urlaubssemesters abgelegt werden können, sollte mit dem jeweiligen Prüfungsamt geklärt werden, da keine einheitliche Regelung besteht.
- **Semesterzahl:** Urlaubssemester werden als Hochschulsemester mitgezählt, **nicht** jedoch als Fachsemester. Urlaubssemester gelten immer für ganze Semester (01.04.–30.09. oder 01.10.–31.03.)
- **Sozialzuschuss:** Für Studierende, die einen Sozialzuschuss des Studentenwerks beantragen wollen, ist es wichtig zu wissen, dass Sie während der Dauer eines Urlaubssemesters keinen Anspruch auf diesen haben.

**HINWEIS:** *Wir begrüßen die zunehmenden Möglichkeiten für Studierende mit Kindern im Urlaubssemester an Veranstaltungen und Prüfungen teilnehmen zu können. Vorsicht ist jedoch bei gleichzeitigem ALG II Bezug geboten. ALG II wird nur geleistet, wenn das Studium tatsächlich unterbrochen wird.*

**Anspruch:** Studierende haben generell die Möglichkeit, sich aus verschiedenen Gründen beurlauben zu lassen, wenn sie mindestens ein Semester studiert haben. Schwangerschaft und Betreuung eines Kindes sind Begründungen, die eine Beurlaubung rechtfertigen. Die Unterlagen zum Antragsgrund (Geburtsurkunde des Kindes oder Mutterpass) sollten dem Antrag auf Beurlaubung beigelegt werden.

**Urlaubssemesterzahl:** An den einzelnen Hochschulen existieren unterschiedliche Regelungen in Bezug auf die Urlaubssemesterzahl. Diese sind in den jeweiligen Satzungen der Hochschulen festgelegt. Bitte erkundigen Sie sich an Ihrer Hochschule (Studierendenverwaltung/ Immatrikulationsbüro oder AStA) nach den konkreten Regelungen.

**Antrag:** Der Antrag auf ein Urlaubssemester ist bei der Studierendenverwaltung/dem Immatrikulationsbüro zu stellen – entweder mit der Rückmeldung für das kommende Semester oder zu Semesterbeginn des laufenden Semesters (Bitte Fristen beachten!).

## 1.1 Organisation des Studiums

Während des laufenden Semesters ist eine Beurlaubung möglich, sobald Gründe wie z.B. Schwangerschaft oder Krankheit auftreten. Vorsicht jedoch mit rückwirkender Beurlaubung bei BAföG-Bezug und studentischem Job.

### 1.1.3 Teilzeitstudium

Studierende mit Kind können aufgrund ihrer zeitlichen Belastung häufig de facto nur in Teilzeit studieren. Immer mehr Hochschulen bieten nun ihren Studierenden an, sich unter bestimmten Bedingungen als Teilzeitstudierende einzuschreiben (siehe Richtlinien der jeweiligen Hochschule). Ein Studium im offiziellen Teilzeitmodus unterscheidet sich jedoch von einem „in die Länge gezogenen Vollzeitstudium“ gravierend. Vor der Entscheidung für ein Studium im Teilzeitmodus sollen Sie daher die Auswirkungen auf (Kranken-)Versicherungen, BAföG, Stipendien, (Waisen-)Renten, Jobs, Kindergeld etc. genau prüfen!

Wichtige Konsequenzen vom Wechsel in den Teilzeitstatus:

- **ALG II:** Es besteht nach dem Ausschlussprinzip die Möglichkeit, ALG II zu beziehen, da kein BAföG Anspruch besteht. Eine Ausbildung muss die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nehmen, um überhaupt als Ausbildungsform förderfähig zu sein (§ 2 Abs. 5 BAföG).
- **BAföG:** kein BAföG Anspruch (siehe voriger Punkt)
- **Elterngeld:** Ein Teilzeitstudium hat keinen Einfluss auf die Zahlung von Elterngeld.
- **Gebühren:** Auch als Teilzeitstudierende müssen Sie die volle Rückmeldegebühr zahlen.
- **Internationale Studierende:** Für Studierende aus Drittländern orientiert sich ihr Aufenthalt an der Studiendauer und ist für ein Vollzeitstudium ausgelegt. Zudem gilt auch im Teilzeitstudium die 90/180 Tage Regelung für jobbende Studierende.
- **Job:** Für jobbende Studierende, die nicht nur geringfügig verdienen (mehr als 400,00 EUR), ist es wichtig zu wissen, dass sie als Teilzeitstudierende voll sozialversicherungspflichtig sind, also keine „Studentenjobs“ machen können.
- **Kinderbetreuung:** Als Teilzeitstudierende haben Sie evtl. nur einen Anspruch auf einen Teilzeitbetreuungsplatz für Ihr Kind.
- **Kindergeld:** Ein Teilzeitstudium scheint mit der Dienstanweisung zum Kindergeld in Einklang zu stehen, wenn bei 15 Kreditpunkten von einer Unterrichtsbelastung von 10 SSW ausgegangen werden

kann. DA-FamEStG 63.3.2: „(5) Die Ausbildung muss Zeit und Arbeitskraft des Kindes dermaßen in Anspruch nehmen, dass ein greifbarer Bezug zu dem angestrebten Berufsziel hergestellt wird und Bedenken gegen die Ernsthaftigkeit ausgeschlossen erscheinen. (...) Sind bei Studenten die Semesterbescheinigungen aussagekräftig (durch Ausweis der Hochschulsemester), sind diese als Nachweis ausreichend.“

- **Krankenversicherung:** Während eines Teilzeitstudiums bleiben Sie i.d.R. in der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert (wenn Sie nicht oder nur geringfügig – max. 400,00 EUR – verdienen). Bei mehr als 400,00 EUR Verdienst sind Sie über Ihren Arbeitsgeber pflichtversichert (volle Sozialversicherungspflicht für Teilzeitstudierende).
- **Prüfungen:** Wieviele Prüfungen/Leistungsnachweise/Creditpoints Sie pro Semester erarbeiten können, sollte mit dem jeweiligen Prüfungsamt geklärt werden, da keine einheitliche Regelung besteht.
- **Semesterzahl:** Ein Hochschulsemester wird i.d.R. als halbes Fachsemester gezählt. Teilweise bestehen Einschränkungen, was den Wechsel von Vollzeit zu Teilzeit und zurück betrifft.

**HINWEIS:** Generell gilt, dass Teilzeitstudierende eher als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eingestuft werden, die „nebenbei“ studieren. Daher gilt z.B. bei ALG II-Bezug, dass die Arbeitskraft zur Verfügung gestellt werden muss!

Bei Fragen zum Teilzeitstudium sollten Sie sich mit Ihrer Studierendenverwaltung / Ihrem Immatrikulationsbüro, der Studienberatung oder der Frauenbeauftragten Ihrer Hochschule in Verbindung setzen.

## 1.2 Finanzielle Hilfen vor der Geburt

### 1.2.1 Leistungen wegen Schwangerschaft und Erstausrüstung für das Baby

#### 1.2.1.1 Leistungen nach SGB II (ALG II)

**Genereller Anspruch:** ausführliche Informationen zum generellen Anspruch Studierender auf diese Leistungen (z.B. die Vermögensgrenzen) finden Sie im Kapitel 2.1.3.1.

## 1.2 Finanzielle Hilfen vor der Geburt

### *Mehrbedarf für Schwangere (§ 21 Abs. 2 SGB II)*

**Anspruch:** Schwangere Studierende (auch nicht beurlaubte) haben (bei Bedürftigkeit) Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag. Dem Antrag wird in der Regel stattgegeben, wenn das Einkommen nicht oder nur geringfügig über dem Regelbedarfssatz nach SGB II (siehe 2.1.3.3) liegt und die Vermögensgrenzen (siehe 2.1.3.1) nicht überschritten werden.

*In der Regel haben Studierende aus Drittländern mit einer Aufenthaltsgenehmigung zu Studienzwecken keinen Anspruch auf den Mehrbedarf für Schwangere. Ausnahmeregelungen finden Sie in Kapitel 2.1.3.1.*

### Höhe:

#### Mehrbedarf für Schwangere (ab 01.01.2012)

|                                                                    |           |                               |                    |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|-------------------------------|--------------------|
| Alleinlebende Leistungsberechtigte                                 | 64,00 EUR | 17% von 100% Regelbedarf (RB) | § 21 Abs. 2 SGB II |
| Leistungsberechtigte, die mit Partnerin oder Partner zusammenleben | 57,00 EUR | 17% von 90% RB                | § 21 Abs. 2 SGB II |

**Antrag:** Ein Antrag auf Mehrbedarf ist ab der 13. Schwangerschaftswoche beim zuständigen Jobcenter ([www.berlin.de/jobcenter](http://www.berlin.de/jobcenter)) zu stellen. Es ist notwendig, einen kompletten ALG II-Antrag auszufüllen ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > *Formulare* > *Formulare für Bürgerinnen und Bürger* > *Arbeitslosengeld II*). Nicht beurlaubten Studentinnen empfehlen wir, ein gesondertes Schreiben hinzuzufügen, in dem ausdrücklich ausschließlich der Mehrbedarf beantragt wird. Ein Musterschreiben finden Sie am Ende dieser Broschüre.

**HINWEIS:** Der Bezug des Mehrbedarfs vom Jobcenter löst seit dem 01.01.2011 keine Versicherungspflicht für die Krankenversicherung mehr aus, da Leistungen, die Studierende beziehen können, nicht als ALG II zählen (§ 27 Abs.1 Satz 2 SGB II). Studierende, die einen Mehrbedarf erhalten, müssen also selbst die Beiträge zur Krankenversicherung zahlen.

### *Leistungen wegen Schwangerschaft und Erstausrüstung für das Baby (§ 24 Abs. 3 SGB II)*

**Anspruch:** Auf Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung und Baby-Erstausrüstung haben (auch nicht beurlaubte) Studierende einen

Anspruch. Voraussetzung ist, dass das Einkommen unter oder nur geringfügig über dem Regelbedarf liegt und die Vermögensgrenzen nicht überschritten werden (siehe 2.1.3).

**Für internationale Studierende gilt:** der Bezug von Leistungen für Studierende mit einer Aufenthaltsgenehmigung zu Studienzwecken kann negative Konsequenzen haben (Nichtverlängerung des Aufenthaltes). **Ausnahme** für Studierende aus Ländern der EU: bei einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium erfolgen keine aufenthaltsrechtlichen Nachteile, wenn die Sozialleistungen nur in begrenztem Umfang (nur vorübergehend, nur ergänzende Leistungen) „nicht unangemessen“ in Anspruch genommen werden (Art. 14 EU-Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38 EG).

**Höhe:** folgende Leistungen werden pauschal **einmalig** gewährt:

#### Sonderleistungen wegen Schwangerschaft und Erstausrüstung

|                                            |            |
|--------------------------------------------|------------|
| Schwangerschaftsbekleidung                 | 142,00 EUR |
| Babyerstausrüstung                         | 311,00 EUR |
| Kinderwagen (gebraucht) mit Matratze (neu) | 100,00 EUR |
| Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu)  | 100,00 EUR |
| Hochstuhl                                  | 15,00 EUR  |

**Antrag:** Der Antrag ist **ab dem 6. Schwangerschaftsmonat** beim zuständigen Jobcenter ([www.berlin.de/jobcenter](http://www.berlin.de/jobcenter)) zu stellen. Es ist notwendig, einen kompletten Antrag auf ALG II auszufüllen ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Bürgerinnen und Bürger > Arbeitslosigkeit > Arbeitslosengeld II > Antrag > Formulare). Nicht beurlaubten Studentinnen empfehlen wir, ein gesondertes Schreiben hinzuzufügen, in dem ausdrücklich ausschließlich diese Leistungen beantragt werden. Ein Musterschreiben finden Sie am Ende dieser Broschüre.

#### 1.2.1.2 Hilfen der „Stiftung Hilfe für die Familie“

Bei **außergewöhnlichen Notlagen** in der Familie, sowie bei besonderen Notlagen in der Schwangerschaft, kann die Landesstiftung „Hilfe für die Familie“ (die gleichzeitig über die Vergabe der Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ entscheidet) finanzielle Unterstützung gewähren.

## 1.2 Finanzielle Hilfen vor der Geburt

**Anspruch:** Die Leistungen der Stiftung werden nachrangig gewährt und es besteht kein Rechtsanspruch. Die Stiftung entscheidet erst über den Antrag, wenn ein Bescheid des Jobcenters vorliegt, aus dem hervorgeht, in welcher Höhe Leistungen gewährt werden. Gleiches gilt für die Beantragung von Wohngeld, das ebenfalls vor einer möglichen Unterstützung durch die Stiftung beantragt werden muss. Die Bewilligung der Gelder für Hilfen in der Schwangerschaft und die Erstausrüstung setzt voraus, dass der Antrag vor Beginn der Mutterschutzfrist bei einer Beratungsstelle eingeht. Die Einkommens- (5-facher Regelbedarfssatz des Haushaltsvorstandes nach SGB II – siehe 2.1.3.3) und Vermögensgrenze (Haushaltsvorstand 3.900,00 EUR) dürfen nicht überschritten werden.

***Internationale Studentinnen** können diese Stiftungsleistungen ebenso wie Deutsche beantragen. Eine Mitteilung an die Ausländerbehörde erfolgt nicht. Auch hier gilt: Bevor die Stiftung Unterstützung leistet, müssen zunächst vorrangige Ansprüche gelten gemacht werden. Das heißt für Studierende aus der EU, dass sie zunächst Leistungen vom Jobcenter sowie Wohngeld beantragen müssen. Ausländische Studierende, die ein Visum nach § 16 Abs. 1 AufenthG haben (und deren zusammenlebendem Partner keine Leistungen nach dem SGB II zustehen), können direkt die Unterstützung durch die Stiftung beantragen.*

**Höhe und Dauer:** Die Stiftung ergänzt die Leistungen des Jobcenters wegen Schwangerschaft und Erstausrüstung **je nach Notlage und Bedürftigkeit** mit einem einmaligen Betrag.

Studentinnen, bei denen in einer Schwangerschaftskonfliktberatung deutlich geworden ist, dass sie sich in einer besonderen Notlage befinden, können auch laufende Leistungen zur Unterstützung der Lebensführung für maximal 36 Monate beantragen. Allerdings dürfen diese Leistungen in der Regel nicht für Zeiten gewährt werden, für die voraussichtlich ein Anspruch auf Elterngeld besteht.

**Antrag:** Anträge können nicht bei der Stiftung direkt gestellt werden, sondern **ausschließlich bei Beratungsstellen**. So z.B. bei der Sozialberatung des Studentenwerkes Berlin, nach Terminvereinbarung (Kontakt siehe Rückseite der Broschüre).

Alle Beratungsstellen (nach Stadtteilen) finden Sie auf der Webseite der Stiftung unter [www.stiftunghilfe.de](http://www.stiftunghilfe.de) > *Beratungsstellen*.

Es darf nur ein Antrag für die Unterstützung gestellt werden. Eine Doppelbeantragung für dieselbe Hilfe an zwei verschiedenen Anlaufstellen kann zur völligen Versagung der Hilfen führen.

Folgende Unterlagen sind bei der Beantragung mitzubringen:

- Immatrikulationsbescheinigung,
- Personalausweis oder Reisepass mit polizeilicher Anmeldung,
- Mutterpass (bei bestehender Schwangerschaft),
- Mietvertrag und Nachweis über Nebenkosten (Warmmiete),
- Nachweise über das Familieneinkommen und die monatlichen Belastungen (im Zeitraum ab 6 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin),
- aktueller Kontoauszug aller vorhandenen Konten (Girokonto, Sparkonto, etc.),
- vollständige Unterlagen über vorhandenes Vermögen (z.B. Sparbuch, Anlagevermögen, Versicherungen, Wohneigentum, Wert des Autos)

Nach der Geburt des Kindes ist eine gut lesbare Kopie der Geburtsurkunde direkt bei der Stiftung einzureichen.

Belege und Quittungen über die Einkäufe vom Stiftungsgeld sollten mindestens 6 Monate lang aufbewahrt werden.

#### Adresse für den direkten Kontakt mit der Stiftung:

Stiftung Hilfe für die Familie

Oranienburger Str. 13/14 | 10178 Berlin

Telefon: 030 / 20 08 91 11

Telefonische Sprechzeiten: Di 12:00–15:00 Uhr und Do 9:00–12:00 Uhr

Internet: [www.stiftunghilfe.de](http://www.stiftunghilfe.de)

## 1.2.2. Arbeitsrecht für Schwangere

### 1.2.2.1 Schutzvorschriften im Arbeitsrecht

Viele Studentinnen jobben während ihres Studiums. Für sie gelten im Falle der Schwangerschaft/Geburt die Bestimmungen des **Mutterschutzgesetzes** (MuSchG) *und zwar unabhängig von Staatsangehörigkeit*, Familienstand und / oder Studentenstatus. Jobbende Studentinnen sollten sich – wenn vorhanden – an ihren Personalrat / Betriebsrat wenden um sich über die Regelungen für ihren Arbeitsplatz beraten zu lassen. Die Adressen der Personalräte für studentische Beschäftigte, die es an einigen Hochschulen gibt, finden Sie im Adressteil dieser Broschüre.

**Kündigungsschutz:** Von Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Elternzeit besteht ein gesetzlicher Kündigungsschutz nach §9 MuschG und §18 BEEG. Kündigungsschutz besteht auch, wenn Teilzeitarbeit



## 1.2 Finanzielle Hilfen vor der Geburt

geleistet wird. Ausnahmen sind nur nach Antrag bei der obersten Landesbehörde für Arbeitsschutz in Einzelfällen möglich. Falls eine Frau schwanger ist und eine Kündigung erhält, muss sie den Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen auf die Schwangerschaft hinweisen – auch dann greift noch der Kündigungsschutz.

Die **Schutzfristen** vor und nach der Entbindung: Die Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und endet im Normalfall acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen, danach. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich diese Frist zusätzlich um den Zeitraum, den die Mutter von der sechswöchigen Schutzfrist vor der Entbindung nicht in Anspruch nehmen konnte. Gleichzeitig verlängert sich auch der Leistungsanspruch für das Mutterschaftsgeld.

Innerhalb der 6 Wochen vor der Geburt darf eine Frau nur dann beschäftigt werden, wenn sie dies ausdrücklich wünscht. In den ersten acht Wochen nach der Geburt besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot.

Eine kostenlose **Broschüre zum Mutterschutzgesetz** gibt es vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Zu bestellen per E-Mail: [broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de](mailto:broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de) oder unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).

### 1.2.2.2 Mutterschutzlohn

Der Mutterschutzlohn ist eine Lohnersatzleistung für Schwangere vor Beginn der Mutterschutzfrist bei Eintritt eines Beschäftigungsverbotes.

**Anspruch:** Studierende mit Arbeitsvertrag erhalten von ihrem Arbeitgeber Mutterschutzlohn, wenn sie aufgrund einer Beschäftigungseinschränkung oder eines Beschäftigungsverbotes während der Schwangerschaft nur eingeschränkt oder gar nicht arbeiten können. Dies kann sowohl ein allgemeines Beschäftigungsverbot (schwere körperliche Arbeiten, Arbeiten mit erhöhter Gesundheitsgefährdung, Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeitsverbot) als auch ein individuelles Beschäftigungsverbot aufgrund eines ärztlichen Attestes sein.

**Höhe und Dauer:** Der Mutterschutzlohn ist das durchschnittliche Gehalt der letzten 3 Monate vor der Schwangerschaft (§ 11 Abs.1 MuSchG) und wird längstens bis zum Beginn der Mutterschutzfrist gezahlt.

**Antrag:** Für einen Antrag auf Mutterschutzlohn ist keine besondere Form vorgeschrieben. Er richtet sich an den Arbeitgeber (unter Vorlage eines Attestes).

**HINWEIS:** Die Aufwendungen des Arbeitgebers für den Mutterschutzlohn werden diesem von der zuständigen Krankenkasse auf Antrag erstattet.

### 1.2.2.3 Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld soll das Arbeitseinkommen für die Zeit der gesetzlichen Schutzfrist (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) ersetzen.

#### *Selbstversicherte bei einer gesetzlichen Krankenkasse*

**Anspruch:** Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse (§ 13 Abs. 1 MuSchG) setzt voraus:

- dass die Studentin in der Zeit zwischen dem 10. und 4. Monat vor der Entbindung mindestens 12 Wochen **Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse** war und noch ist (pflicht- oder freiwillig versichert) **und**,
- dass ein **Arbeitsverhältnis** bei Beginn der Mutterschutzfrist noch besteht oder das Arbeitsverhältnis zulässig gekündigt wurde. Art und Umfang des Arbeitsverhältnisses sind für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld nicht maßgebend. Als Arbeitsverhältnis gelten auch vorübergehend ausgeübte oder geringfügig entlohnte Beschäftigungen.

**HINWEIS:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenkassen geben häufig die Auskunft, dass diejenigen, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben (was bei Studentinnen in der Regel der Fall ist), auch keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hätten. Diese Auskunft ist **nicht** zutreffend.  
(siehe: [www.bundesversicherungsamt.de/cln\\_100/nn\\_1047218/DE/Krankenversicherung/Rundschreiben/Rundschreiben17.html](http://www.bundesversicherungsamt.de/cln_100/nn_1047218/DE/Krankenversicherung/Rundschreiben/Rundschreiben17.html))

**Höhe und Dauer:** Die Höhe des Mutterschaftsgeldes wird von der Krankenkasse auf der Basis des Nettolohns der letzten drei abgerechneten Kalendermonate berechnet. Der Höchstbetrag liegt bei 13,00 EUR je Kalendertag. Übersteigt das Nettogehalt diesen Betrag, muss der Arbeitgeber für die Differenz aufkommen, jedoch nur so lange das Arbeitsverhältnis besteht.

## 1.2 Finanzielle Hilfen vor der Geburt

**Antrag:** Der Antrag auf Mutterschaftsgeld ist an die Krankenkasse zu richten. Dort erhalten Sie auch das Antragsformular. Weiterhin wird eine (aktuelle) Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin benötigt, die der Arzt oder die Hebamme ca. 7 Wochen vor dem Entbindungstermin ausstellen kann.

**HINWEIS:** Bei studentischen Ehepaaren kann es im Falle einer Schwangerschaft günstiger sein, wenn die Ehefrau Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung wird und der Ehemann sich bei ihr familienversichern lässt, anstatt umgekehrt. Denn in diesem Falle stünde der Studentin, sofern sie 6 Wochen vor der Geburt in einem Arbeitsverhältnis steht, das volle Mutterschaftsgeld zu, statt der höchstens 210,00 EUR vom Bundesversicherungsamt.

### Familien- oder Privatversicherte

**Anspruch:** Studentinnen erhalten Mutterschaftsgeld vom **Bundesversicherungsamt**, wenn sie bei Beginn der Mutterschutzfrist

- nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind – also **familienversichert oder privat versichert** sind (§ 13 Abs. 2 MuSchG) **und**
- in einem **Arbeitsverhältnis** stehen (nicht selbständig sind) oder dieses Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig gekündigt wurde und sie zwischen dem Beginn des 10. und dem Ende des 4. Monats vor der Entbindung mindestens 12 Wochen gearbeitet haben.

**Höhe und Dauer:** Das Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt beträgt **einmalig** max. **210,00 EUR**. Der Arbeitgeber zahlt einen Zuschuss (analog zum Zuschuss beim Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse), wenn das Gehalt den Betrag von 13,00 EUR täglich übersteigt.

*Beispiel: Verdienst einer privat versicherten Studentin: 550,00 EUR monatlich (= 18,00 EUR täglich). Der Arbeitgeber zahlt die Differenz zwischen 13,00 EUR täglich (auch wenn die Studentin vom Bundesversicherungsamt weniger erhält) und 18,00 EUR (= 5,00 EUR pro Kalendertag = 490,00 EUR für die sechs Wochen vor der Geburt und acht Wochen danach).*

**Antrag:** Das Antragsformular kann online ausgefüllt werden oder als Ausdruck zusammen mit der Bescheinigung über den mutmaßlichen Entbindungstag (im Original) an die folgende Adresse geschickt werden:

**Bundesversicherungsamt (BVA) – Mutterschaftsgeldstelle**

Friedrich-Ebert-Allee 38 | 53113 Bonn

Telefon: 02 28 / 619 - 18 88

E-Mail: [mutterschaftsgeldstelle@bva.de](mailto:mutterschaftsgeldstelle@bva.de)Internet: [www.bva.de](http://www.bva.de)

Die für den Antrag notwendige Bescheinigung über den Entbindungstermin darf nicht früher als 7 Wochen vor dem Termin ausgestellt sein und kann nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Bundesversicherungsamt vor dem tatsächlichen Entbindungstag zugeht.

**Ausnahme: Selbstständige**

Ausschließlich selbstständig tätige Studentinnen (die z.B. auf Honorarbasis arbeiten) haben in der Regel keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Ausnahme: freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld. Hier ist auf Antrag bei der Krankenkasse Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes möglich.

**HINWEIS:** Das nach der Geburt gewährte Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse wird auf das Elterngeld der Mutter angerechnet. Die Zeit, in der die Mutter Mutterschaftsgeld erhält, gilt automatisch als Zeit, in der sie auch Elterngeld bezieht. Ausnahme: Das Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt wird **nicht** auf das Elterngeld der Mutter angerechnet.

**1.2.2.4 Elternzeit**

Bei Studierenden spricht man in Bezug auf ihr Studium nicht von Elternzeit; für sie gibt es stattdessen die Möglichkeit der Beurlaubung vom Studium. Die folgenden Regelungen sind relevant für Studierende, die neben ihrem Studium einen **festen Arbeitsvertrag** haben. Für sie gilt in Bezug auf ihr Arbeitsverhältnis:

- Beide Eltern haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Kindes einen Anspruch auf Elternzeit. Die Elternzeit kann, auch anteilig, von einem Elternteil allein oder von beiden gemeinsam genommen werden.
- Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann ein Jahr der Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes genommen werden, z.B. während des ersten Schuljahres.
- Die zulässige Teilzeitarbeit während der Elternzeit beträgt 30 Wochenstunden pro Elternteil.
- Es besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit. Dies gilt für Betriebe mit mehr als 15 Beschäftigten.

### 1.3 Krankenversicherung

- Nach der Elternzeit haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Recht auf Rückkehr zu der Arbeitszeit, die vor Beginn der Elternzeit galt.

Weitere Informationen enthält die **Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“** vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)). Unter dieser Adresse finden Sie auch einen **Elternzeitrechner**.

## 1.3 Krankenversicherung

Für Schwangere und Studierende mit Kind ist eine Absicherung im Krankheitsfall besonders wichtig. Hier finden Sie daher einige Hinweise zur Krankenversicherung.

### 1.3.1 Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

#### 1.3.1.1 Leistungen

Versicherte haben neben dem eventuellen Mutterschaftsgeld im Regelfall einen Anspruch auf folgende Leistungen:

- Vorsorgeuntersuchungen,
- Betreuung durch Ärzte und Hebammen,
- Hebammenhilfe,
- Geburtsvorbereitungskurs (für die Mutter),
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
- stationäre Entbindung,
- häusliche Pflege,
- Haushaltshilfe/Familienpflege (siehe 1.3.1.5),
- Kostenübernahme bei Fragen der Empfängerisregelung.

Die genauen Leistungen legt die Krankenkasse fest, daher sollten Sie sich dort zusätzlich erkundigen.

#### 1.3.1.2 Beitrag

**Pflichtversicherte Studierende** (auch im Urlaubsemester)

... müssen auch **während des Elterngeldbezuges** weiter Beiträge für die Krankenversicherung zahlen. Wenn sie im Urlaubsemester sind und ALG II erhalten, sollte das Jobcenter darauf hingewiesen werden, dass Studierende weiterhin Krankenkassenbeiträge zu zahlen haben. Am günstigsten ist es, eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Krankenkasse beim Jobcenter vorzulegen. Die Beiträge werden dann durch das Jobcenter übernommen.

**Exmatrikulierte Eltern**

- ... bleiben in der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert, solange sie Elterngeld beziehen. Wenn sie dazu kein weiteres Einkommen haben, ist die Versicherung sogar beitragsfrei (Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenversicherungen vom 21.03.2006).

**Freiwillig Versicherte**

- ... mit gesetzlich versichertem Ehepartner sind während der Elternzeit beitragsfrei weiterversichert.
- ... mit privat versichertem Ehepartner müssen weiter Beiträge zahlen – auch wenn sie während der Elternzeit kein Einkommen haben (Hälfte des Einkommens des Partners dient als Bemessungsgrundlage für die Höhe des Beitrags).
- ... Ledige zahlen in der Elternzeit einen Mindestbeitrag (ca. 150,00 EUR), auch wenn sie kein Einkommen haben.

**1.3.1.3 Verlängerung der Versicherungspflicht**

Für Studierende, deren Versicherungspflicht endet (mehr als 14 Fachsemester und/oder älter als 30 Jahre), besteht die Möglichkeit, eine Verlängerung der Versicherungspflicht (und damit den Erhalt des günstigen Studierendenbeitrags) bei ihrer Krankenkasse zu beantragen. Dies ist möglich „wenn ... familiäre sowie persönliche Gründe ... eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen“. Bei Geburt und Betreuung eines Kindes ist dies für längstens 6 Semester möglich. (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V)

**1.3.1.4 Familienversicherung**

Die Familienversicherung ermöglicht die beitragsfreie/kostenlose Versicherung von Familienmitgliedern bei einem Hauptversicherten und ist damit eine sehr günstige Regelung für Familien. Die mitversicherten Familienangehörigen dürfen allerdings nur ein geringes Einkommen (365,00 EUR bzw. 400,00 EUR) haben.

Die Familienversicherung bietet folgende Möglichkeiten:

- Eltern, die in einer gesetzlichen Krankenkasse (pflicht- oder freiwillig) versichert sind, können ihr **Kind** bei der gleichen Versicherung familienversichern. Dies ist lediglich anzumelden und dann ohne zusätzliche Kosten möglich. **Ausgeschlossen** ist die Familienversicherung von Kindern, wenn der Partner privat versichert ist und ein höheres Einkommen erzielt.
- Bei studierenden Eltern, die selbst noch bei ihren Eltern familienversichert sind, kann das **Kind** auch **über die (Groß-)Eltern** familienversichert werden, wenn diese Kind und Enkelkind überwiegend unterhalten.

### 1.3 Krankenversicherung

- Als **Ausnahme** von der Familienversicherung können Mütter unter 25 Jahren, die bisher über ihre Eltern versichert sind, sich selbst zum studentischen Beitrag versichern, damit das eigene Kind und/oder ein Lebenspartner bei ihnen familienversichert sein können.

#### 1.3.1.5 Haushaltshilfe

In einer gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte haben die Möglichkeit, unter den unten genannten Voraussetzungen eine Haushaltshilfe zu beantragen.

##### Anspruch:

- aus Anlass der **Entbindung**, wenn die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist (das ist mindestens eine Woche nach der Geburt der Fall) und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht führen kann (§ 199 Reichsversicherungsordnung – RVO).
- Während der **Schwangerschaft** in begründeten Ausnahmefällen (z.B. wenn strikte Bettruhe verordnet wird).
- Bei **Erkrankung der Eltern** eines Familienhaushaltes mit betreuungsbedürftigen Kindern. Das im Haushalt lebende Kind darf zu Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für behinderte Kinder gilt diese Altersbegrenzung nicht. Weitere Voraussetzung ist, dass der/die Erkrankte den Haushalt alleine führt – die Partnerin bzw. der Partner ist z.B. berufstätig oder studiert (§ 38 SGB V).

**Antrag:** Der Antrag wird bei der zuständigen Krankenkasse gestellt. Notwendig ist dazu eine ärztliche Bescheinigung, die Angaben über den Grund sowie die Art, die Intensität und die voraussichtliche Dauer der Haushaltshilfeleistung enthält. Für eine Woche nach der Geburt kann auch die Hebamme, die die Nachsorge leistet, das notwendige Attest ausstellen.

Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen, sind die Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägte bis zum 2. Grad werden allerdings keine Kosten übernommen.

#### 1.3.1.6 Zuzahlungsbefreiung

Gesetzlich Krankenversicherte müssen Zuzahlungen bei Arztbesuchen, Medikamenten, Krankentransporten, Krankenhausaufenthalten usw. leisten. Hierbei gilt eine Belastungsgrenze von 2 % (chronisch Kranke 1 %) der jährlichen Bruttoeinnahmen. Dabei wird ein Existenz-

minimum zugrunde gelegt (ALG II, Regelbedarfssatz Haushaltsvorstand 374,00 EUR) und demnach müssen **Zuzahlungen bis zu einem Betrag von 89,76 EUR im Jahr von allem** geleistet werden. Ist diese Grenze erreicht, können der Krankenkasse die gesammelten Quittungen vorgelegt werden. Diese muss dann für den Rest des Jahres eine **Befreiungsbescheinigung** ausstellen und ggf. bereits überzahlte Beträge erstatten.

Eigenanteile beim **Zahnersatz** fallen nicht unter die Belastungsgrenze von 2%. Wenn Versicherte für ihren Lebensunterhalt ALG II oder BAföG erhalten (§ 55 II S. 2 Nr. 2 SGB V), muss die Krankenkasse 100% der Kosten der „Regelversorgung“ übernehmen. Vom Zahnarzt dürfen Kosten für Zahnersatz nur in Rechnung gestellt werden, soweit er im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Patienten einen über den Kassenstandard („Regelversorgung“) hinausgehenden Zahnersatz erbringt.

### 1.3.1.7 Zusatzbeitrag

Seit 2010 erheben einige gesetzliche Krankenkassen einen Zusatzbeitrag zusätzlich zum gesetzlichen Beitrag zur Krankenversicherung, weil ihre Kosten nicht aus den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Zuschüssen gedeckt werden können.

Dieser Zusatzbeitrag wird u.a. fällig

- wenn Sie studentisch krankenversichert sind
- wenn Sie freiwillig krankenversichert sind
- wenn Sie ganz normal aus dem Arbeitseinkommen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlen.

Ein Zusatzbeitrag wird **nicht** fällig für Versicherte, die kostenlos über die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen versichert sind.

Führt eine Krankenkasse einen Zusatzbeitrag ein, kann mit einem Sonderkündigungsrecht zu einer anderen Kasse gewechselt werden.

Die Höhe des Zusatzbeitrages wird von der jeweiligen Krankenkasse festgelegt. Sie kann pauschal oder abhängig vom Einkommen erhoben werden. Sie kann bis zu 1% von der Höhe des Einkommens betragen (wenn Beiträge aus dem Arbeitseinkommen entrichtet werden). Legt die Krankenkasse sich auf die 1%-Regel fest, gilt: Wer studentisch krankenversichert ist, zahlt monatlich bis zu 5,12 EUR zusätzlich, wer freiwillig versichert ist, zahlt bis zu 8,51 EUR (bei Einkommen über 850,00 EUR im Monat erhöht sich der Beitrag noch) monatlich.



## 1.3 Krankenversicherung

### 1.3.2 Private Krankenversicherung (PKV)

#### 1.3.2.1 Leistungen

Die genauen Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt können bei Privaten Versicherungen sehr unterschiedlich sein. Sie sollten sich daher frühzeitig bei Ihrer Krankenversicherung danach erkundigen.

**Wichtig:** Wartezeiten schränken die Leistungen der PKV in den ersten Monaten nach Versicherungsbeginn stark ein. Für die Kostenübernahme im Rahmen einer Schwangerschaft gilt die besondere Wartezeit (8 Monate). Die Wartezeiten werden erlassen, wenn der Übergang aus einer anderen Krankenversicherung (gesetzlich oder privat) lückenlos geschieht und Sie mindestens 8 Monate versichert waren. Mehr Informationen dazu finden Sie unter [www.private-krankenversicherer.de/private-krankenkasse-besondere-wartezeit.htm](http://www.private-krankenversicherer.de/private-krankenkasse-besondere-wartezeit.htm).

**Bei ALG II Bezug:** Privat versicherte Studierende, die sich wegen der Betreuung ihres Kindes beurlauben lassen und während dieser Zeit ALG II erhalten, haben einen Anspruch auf Übernahme ihrer Krankenversicherungskosten in voller Höhe (Urteil des Bundessozialgerichtes B 4 AS 108/10R vom 18.01.2011). Nach Ende des Urlaubssemesters müssen sie allerdings wieder in ihre Private Versicherung zurückkehren, da die zu Studienbeginn beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht für die Dauer des gesamten Studiums gilt.

#### 1.3.2.2 Beitrag

Privat Krankenversicherte müssen ihre Versicherungsbeiträge während der Elternzeit weiter selbst zahlen.

Die Möglichkeit der kostenlosen Mitversicherung von Familienangehörigen gibt es in der PKV nicht.

Eine Privat versicherte Frau, die in die Elternzeit geht, hat zudem nicht die Möglichkeit, sich über ihren gesetzlich pflichtversicherten Mann beitragsfrei familienversichern zu lassen.

### 1.3.3 Ohne Krankenversicherung

Schwangere Frauen, die nicht krankenversichert sind, haben die Möglichkeit, sich kostenlos bei den **Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung** untersuchen zu lassen. Die Kontaktdaten finden Sie im Adressteil dieser Broschüre unter 4.7 oder unter [www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/gesundheitsaemter](http://www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/gesundheitsaemter).

Eine kostenlose medizinische Hilfe (auch bei Schwangerschaft)  
**für Menschen ohne Aufenthaltsstatus bzw. ohne Anspruch auf ALG II/  
Sozialhilfe** (etc.) bietet die  
**Malteser Migrationsmedizin**  
Aachener Str. 12 | 10713 Berlin (Wilmerdorf)  
Di, Mi und Fr 9:00–15:00 Uhr  
*Telefon:* 030 / 82 72 21 02  
*E-Mail:* [MMMedizin@aol.com](mailto:MMMedizin@aol.com)  
*Internet:* [www.malteser-berlin.de](http://www.malteser-berlin.de) > *Dienste und Leistungen* >  
*für Migranten*

## 2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

## 2 Nach der Geburt

Im folgenden Kapitel finden Sie vorwiegend Hinweise, die für Eltern mit Kind(ern) relevant sind. Viele betreffen dabei die allgemeine Studienfinanzierung, da nach unserer Erfahrung eine Finanzierungslücke häufig bei den Lebenshaltungskosten der Eltern auftritt.

### 2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

#### 2.1.1 Elterngeld

Das Elterngeld ist eine Lohnersatzleistung, die den entstehenden Verdienstausschlag des betreuenden Elternteils anteilig ersetzen soll.

**Anspruch** auf Elterngeld haben alle Eltern, die keiner oder keiner vollen Erwerbstätigkeit (bis zu 30 Stunden die Woche) nachgehen, also auch Studierende. Das Studium muss nicht unterbrochen werden!

**Für Internationale Studierende gilt:**

- Studierende aus dem Nicht-EU-Ausland haben keinen Anspruch auf Familienleistungen (Elterngeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss), wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium (§ 16 AufenthG) besitzen.
- Eine Ausnahme gilt für Studierende mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG aus der Türkei, Algerien, Marokko und Tunesien, die der deutschen Sozialversicherung (z.B. Kranken- oder Unfallversicherung) angehören. Studierende dieser vier Länder können i.d.R. Familienleistungen beanspruchen, da Studierende generell beitragsfrei in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind.
- Studierende aus dem Nicht-EU-Ausland, die unabhängig vom Studium eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, können Familienleistungen beanspruchen.
- Unionsbürger, EWR-Angehörige und Schweizer, die in Deutschland ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU besitzen, sowie ihre Familienangehörigen (auch aus nicht EU-Ländern!), die in Deutschland ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU besitzen, können Familienleistungen beanspruchen.
- Zu prüfen ist ggf., ob der andere Elternteil die Familienleistung beanspruchen kann.

**Höhe und Dauer:** Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden.

Studierende ohne eigenen Verdienst (egal ob in Partnerschaft lebend oder allein erziehend) erhalten 12 Monate Elterngeld (nicht 14 Monate!). Studierende Eltern erhalten nur dann 14 Monate Elterngeld, wenn für mind. zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt.

Alleinerziehende erhalten 14 Monate Elterngeld, wenn gleichzeitig folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ... ihnen das Sorgerecht oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht,
- ... eine Minderung des Erwerbseinkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt,
- ... wenn sie ohne den anderen Elternteil mit dem Kind in einer Wohnung leben.

Alleinerziehende mit gemeinsamem Sorgerecht haben lediglich Anspruch auf zwölf Monate Elterngeld.

**HINWEIS:** Die Zeit, in der die Mutter Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse erhält, gilt automatisch als Zeit, in der sie auch Elterngeld bezieht. Das (nach der Geburt) gewährte Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld der Mutter angerechnet. Ansonsten können Eltern die ihnen zustehenden Monate frei aufteilen, z.B. auch gleichzeitig in Anspruch nehmen.

Zur Berechnung der Höhe des Elterngeldes wird das individuelle Nettoeinkommen des Antragstellenden (nicht das Familieneinkommen) der letzten zwölf Monate vor Beginn der sechswöchigen Mutterschutzfrist vor der Geburt zugrunde gelegt.

| Nettoeinkommen          | Elterngeld                              |
|-------------------------|-----------------------------------------|
| bis 300,00 EUR          | 300,00 EUR (Mindestsatz)                |
| 301,00 – 1.000,00 EUR   | schrittweise Steigerung auf bis zu 100% |
| 1.000,00 – 1.200,00 EUR | 67%                                     |
| 1.240,00 EUR und mehr   | 65% bis max. 1.800,00 EUR (Höchstsat)   |

Bei Mehrlingsgeburten gibt es für das 2. und jedes weitere Kind 300,00 EUR zusätzlich zum errechneten Elterngeld für das erste Kind.

## 2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

**HINWEIS:** Die Bezugsdauer des Elterngeldes kann bei Halbierung des Betrages auf die doppelte Anzahl Monate verlängert werden.

**Antrag:** Der Antrag auf Elterngeld muss schriftlich beim Jugendamt des Wohnbezirkes gestellt werden ([www.berlin.de/verwaltungsfoehrer/jugendaemter](http://www.berlin.de/verwaltungsfoehrer/jugendaemter)). Das Elterngeld wird rückwirkend maximal für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag eingegangen ist. Das Antragsformular und ein Merkblatt sind zu finden unter [www.berlin.de/sen/familie/finanzielle\\_leistungen/elterngeld](http://www.berlin.de/sen/familie/finanzielle_leistungen/elterngeld).

**HINWEIS:** 300,00 EUR Elterngeld werden beim BAföG und beim Wohngeld nicht als Einkommen berücksichtigt – stehen also zusätzlich zur Verfügung.

Beim ALG II/Sozialgeld und Kinderzuschlag wird ein Elterngeldfreibetrag von bis zu 300,00 EUR nur gewährt, wenn das Elterngeld auf Verdiensten beruht. Bei Studierenden ohne Verdienst wird auch der Mindestbetrag von 300,00 EUR voll als Einkommen angerechnet.

Beispiel: Eine Studentin mit 160,00 EUR Nettoverdienst vor der Geburt des Kindes, erhält nach der Geburt 160,00 EUR als Elterngeldfreibetrag zusätzlich zum Arbeitslosengeld II, das Sie während Ihres Urlaubssemesters bekommt.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „**Elterngeld und Elternzeit**“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)). Einen **Elterngeldrechner** finden Sie unter [www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner](http://www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner).

### 2.1.2 Bundesausbildungsförderung (BAföG)

Eine sehr günstige Form der Studienfinanzierung bietet das Bundesausbildungsförderungsgesetz. Wir raten daher dazu, einen möglichen Anspruch genau zu prüfen, da gerade für Studierende mit Kind einige Sonderregelungen/Vergünstigungen bestehen.

Hier finden Sie einige wichtige Punkte speziell für Studierende mit Kind:

- **Urlaubssemester:** Eine Beurlaubung vom Studium muss dem BAföG-Amt sofort mitgeteilt werden, da die Zahlungen mit Beginn der Beurlaubung entfallen. Bereits erhaltene Zahlungen müssen zurückgezahlt werden.
- **Schwangerschaft/Krankheit:** Bei Schwangerschaft oder Krankheit wird BAföG „auch geleistet, solange der Auszubildende infolge einer Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert ist, die Ausbildung

durchzuführen, nicht jedoch über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus“ (§ 15 Abs. 2a BAföG). Vorsicht bei Krankschreibungen, die länger als drei Monate andauern!

- **Kinderbetreuungszuschlag:** BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger mit Kind(ern) unter 10 Jahren erhalten (auf Antrag) einen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 113,00 EUR/mtl. (für das zweite und weitere Kinder je 85,00 EUR/mtl.) als Vollzuschuss (§14b BAföG). Sind beide Elternteile BAföG-Empfänger, erhält nur ein Elternteil diesen Zuschlag. Der Zuschlag darf nicht bei Kindergeld oder ALG II als Einkommen angerechnet werden, da es sich dabei um eine zweckgebundene Leistung handelt. (§ 14 b Abs.2 BAföG)
- **Verlängerung der Förderung:** Gründe wie Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes rechtfertigen eine Weiterförderung über die Förderungshöchstdauer (FHD) hinaus. Das verlängerte BAföG wird als Vollzuschuss gewährt. Um eine Überschreitung der Förderungshöchstdauer bzw. eine Verschiebung des Leistungsnachweises zu begründen, ist für das BAföG-Amt die Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes sowie die Mitteilung, dass sich das Studium wegen der Schwangerschaft/Geburt und Erziehung des Kindes verzögert hat (oder verzögern wird), ausreichend. Nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG können weitere Semester über die Regelstudienzeit hinaus gefördert werden, wenn die Betreuung des Kindes der ursächliche Grund für die Verzögerung des Studiums ist. Folgende Zeiten gelten als angemessen:

| Verlängerungsgrund                       | Dauer                                  |
|------------------------------------------|----------------------------------------|
| für Schwangerschaft                      | ein Semester                           |
| bis zum 5. Lebensjahr des Kindes         | ein Semester pro Lebensjahr des Kindes |
| für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes  | ein Semester                           |
| für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes | ein Semester                           |

Wird das Kind während der ersten vier Semester geboren, ist es empfehlenswert, eine Verschiebung des Leistungsnachweises (gem. § 48 i.V. m. § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG) zu beantragen. Denn falls keine Verschiebung beantragt wird, ist es auch nicht möglich, eine Verlängerung der Förderhöchstdauer für diese Zeiten (1.–4. Semester) zu beantragen, denn es hat ja bis zu diesem Zeitpunkt keine Verzögerung stattgefunden.

## 2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

Die Eltern (verheiratet oder nicht verheiratet) können sich die Zeit der Verlängerung der FHD teilen, falls beide BAföG beziehen.

- **Mietzuschuss vom Jobcenter:** BAföG-Empfänger, die bei ihren Eltern wohnen, die ihrerseits ALG II erhalten, können beim Jobcenter einen Antrag auf Mietzuschuss (nach § 22 Abs.7 SGB II/ §27 Abs.3 SGB II) stellen, wenn ihre Miete den im BAföG enthaltenen Mietanteil übersteigt. Der Zuschuss gilt nicht als „normale“ Leistung im Sinne des Förderns und Forderns, daher resultiert daraus auch kein Vermittlungsfall und es muss keine Eingliederungsvereinbarung geschlossen werden.
- **Zuverdienst:** BAföG-Empfänger dürfen im Bewilligungszeitraum bis zu 400,00 EUR monatlich zum BAföG dazu verdienen. Für Studierende mit Kind gilt ein **erhöhter Freibetrag von 485,00 EUR zusätzlich** – für jedes Kind, das bei ihnen lebt. Unterhaltsleistungen des Vaters/der Mutter der Kinder werden jedoch von diesem Freibetrag abgezogen. **Verheiratete** dürfen für die/den Ehegatten/in 535,00 EUR zusätzlich verdienen. Hier wird aber das Einkommen des Partners vom Freibetrag abgezogen.
- **Altersgrenze:** Normalerweise können Studierende, die ihre Ausbildung mit 30 Jahren (BA) bzw. 35 Jahren (MA) und älter beginnen, kein BAföG erhalten. Eine wichtige Ausnahmeregelung gilt für Mütter/Väter, die wegen der Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren ihr Studium noch nicht begonnen haben (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 BAföG): Sie erhalten auch nach Überschreiten der Altersgrenze BAföG, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie sich überwiegend um das Kind gekümmert haben (davon kann bei einer Halbtagsstätigkeit ausgegangen werden) **und** unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses (hier: 10. Geburtstag des Kindes) mit dem Studium beginnen. Ausnahme: Alleinerziehende dürfen nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes auch voll erwerbstätig gewesen sein (BVerfG, 1 BvR 653/99).
- **BAföG-Rückzahlung:** Das BAföG wird für die erste Ausbildung bis zur Förderungshöchstdauer (FHD) zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen gewährt. Die Rückzahlung erfolgt 5 Jahre nach dem Ende der FHD in mtl. Raten von 105,00 EUR (§ 18 Abs. 3 BAföG). Für alle Studienanfänger ab 01.04.2001 gilt eine Darlehensobergrenze von 10.000,00 EUR (pro Ausbildungsabschnitt).

### **Für Internationale Studierende gilt:**

*Studierende aus dem Nicht-EU-Ausland mit nur zum Zweck des Studiums erteilter Aufenthaltserlaubnis (§ 16 AufenthG) haben in der Regel*

keinen Anspruch auf BAföG. Auch Unionsbürger, die zum Zweck des Studiums nach Deutschland gekommen sind, haben in der Regel keinen Anspruch. Hingegen können Studierende, die unabhängig vom Studium ein Aufenthaltsrecht in Deutschland besitzen, in der Regel BAföG beanspruchen. Eine genaue Prüfung des Anspruchs lohnt sich.

Anspruch auf Ausbildungsförderung haben gemäß § 8 BAföG:

- Ausländer mit einem deutschen Ehegatten oder Elternteil.
- Ausländer, die aufgrund einer Ehe mit einem Deutschen oder Ausländer einen BAföG-Anspruch hatten, auch nachdem die Ehe getrennt oder aufgelöst wird.
- Ausländer (auch aus Ländern außerhalb der EU!), die hier als Familienangehörige (Kinder oder Ehegatten) eines in Deutschland lebenden Unionsbürgers, EWR-Angehörigen oder Schweizer nach § 3 FreizügG/EU ein Aufenthaltsrecht besitzen, oder dieses Recht nur deshalb nicht besitzen, weil sie von ihren Eltern keinen Unterhalt erhalten.
- Unionsbürger, EWR-Angehörige und Schweizer, die vor dem Studium in Deutschland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben (inhaltlicher Zusammenhang zum anschließenden Studium sowie mindestens sechs Monate Dauer).
- Unionsbürger (einschließlich EWR-Angehörigen und Schweizern), die bereits 5 Jahre in Deutschland leben und deshalb ein Recht auf Daueranenthalt besitzen.
- Ausländer mit Niederlassungserlaubnis.
- Ausländer, die als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen.
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22, 23, § 23a, § 25 I oder II, § 25a, § 28, § 37, § 38 I Nr. 2 oder § 104a AufenthG.
- nach mindestens vierjährigem Aufenthalt Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III, § 25 IV S. 2, § 25 V oder § 31 AufenthG oder mit einer Duldung.
- nach mindestens vierjährigem Aufenthalt: Ausländer, die als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen.

Studierende die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können (auch mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG!) dennoch BAföG beanspruchen,

- wenn sie Staatsangehörige der Türkei sind und ihre Eltern in Deutschland als (ggf. verbleibeberechtigte) Arbeitnehmer anzusehen sind (Urteil EuGH C-374/03 - Gürol),



## 2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

- ein Elternteil hier in den letzten 6 Jahren mindestens 3 Jahre gearbeitet hat (bei Krankheit, Kindererziehung usw. gelten Ausnahmen, wenn ein Elternteil hier mindestens 6 Monate gearbeitet hat), ggf. ab dem Zeitpunkt zu dem diese Voraussetzung während des Studiums erfüllt wird, oder
- sie selbst vor dem Studium mindestens 5 Jahre in Deutschland gearbeitet haben.

Ausführliche Informationen bietet das

### **Amt für Ausbildungsförderung**

Behrenstraße 40/41 | 10117 Berlin

Telefon: 030 / 939 39 - 70 | Fax: 030 / 939 39 - 60 02

E-Mail: [info@studentenwerk-berlin.de](mailto:info@studentenwerk-berlin.de)

Internet: [www.studentenwerk-berlin.de](http://www.studentenwerk-berlin.de)

Sprechzeiten: Di 10:00–12:00 Uhr und 13:30–15:30 Uhr,

Do 15:00–18:00 Uhr,

April und Oktober zusätzlich Fr 10:00–13:00 Uhr

Weitere Informationen sind auch unter [www.bafoeg.bmbf.de](http://www.bafoeg.bmbf.de) zu finden.

**HINWEIS:** Der Kinderbetreuungszuschlag sowie die aufgrund von Kinderbetreuung verlängerte BAföG-Förderung müssen nicht zurückgezahlt werden!

### 2.1.3 Arbeitslosengeld (ALG) II

#### 2.1.3.1 Genereller Anspruch

Studierende können aufgrund der Ausschlussbestimmung in § 7 SGB II und § 22 SGB XII keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, wenn ihre Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig nach BAföG ist.

Es gibt jedoch **Ausnahmen** bzw. Teilleistungen, die für Studierende in Betracht kommen. Diese sind seit 2011 im § 27 SGB II (Leistungen für Auszubildende) zusammengefasst.

- Der nicht ausbildungsbedingte Bedarf, d.h. der Bedarf, der in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Ausbildung steht (**Mehrbedarfszuschläge** – siehe 1.2.1.1 und 2.1.3.2 und Leistungen bei Schwangerschaft bzw. Geburt eines Kindes – siehe 1.2.1), steht auch Studierenden zu.

- Studierende im **Urlaubssemester** können einen Anspruch auf Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelbedarfssatz + Miete) haben – siehe 2.1.3.3.
- **Kinder** von Studierenden können einen Anspruch auf **Sozialgeld haben** (siehe 2.2.3).
- Es gibt in einigen Fällen die Möglichkeit, **ALG II als Darlehen** zu erhalten (siehe 2.1.9.7).

Eine generelle Voraussetzung für den Bezug von Leistungen ist allerdings eine entsprechende **Bedürftigkeit**. Es wird daher geprüft:

- ob die Eltern oder der Partner zu **Unterhaltszahlungen** herangezogen werden können. Nach SGB II werden die Eltern von Kindern ab 25 Jahren generell nicht mehr herangezogen, wenn das Kind darauf verzichtet, seinen Unterhaltsanspruch geltend zu machen (§ 33 Abs. 2 Nr. 2b SGB II). Bei Studierenden unter 25 Jahren ist die Heranziehung der Eltern in der Regel ausgeschlossen, solange die Studentin schwanger ist oder die/der Studierende ihr/sein Kind betreut (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres). Das beinhaltet auch, dass die Eltern nicht angeschrieben werden dürfen. (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 SGB II).
- ob **Vermögen** vorhanden ist, das zunächst verbraucht werden kann. Vom vorhandenen Vermögen sind **nicht** zu berücksichtigen

| Vermögensfreibeträge                                                                                                | Höhe                                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| für Antragstellenden und Partnerin oder Partner jeweils                                                             | 150,00 EUR pro Lebensjahr (mind. 3.100,00 höchstens 9.750,00 EUR). |
| für jedes im Haushalt lebende Kind (auf dessen eigenem Konto)                                                       | 3.100,00 EUR                                                       |
| für notwendige Anschaffungen für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Antragstellende, Partner, Kinder) jeweils  | 750,00 EUR                                                         |
| für (vorhandene) Anlagen zur Altersvorsorge sofern diese erst mit Eintritt ins Rentenalter ausgezahlt werden können | 750,00 EUR pro Lebensjahr                                          |

Zudem sind der angemessene Hausrat, pro erwerbsfähigem Hilfebedürftigen ein angemessenes **Kraftfahrzeug** (Wert: 7.500,00 EUR) sowie angemessene Vermögensgegenstände geschützt.

**HINWEIS:** Gemäß § 52 SGB II darf die Arbeitsagentur Personen, die Leistung beziehen, regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs überprüfen, was ihre Angaben zu Einkommen und

## 2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

*Vermögen angeht. Dies geschieht z.B. durch die Überprüfung, ob Leistungen der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung sowie anderer Sozialämter / Jobcenter bezogen werden oder wurden und ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht. Ebenso werden Bankkonten und Vermögen von Sozialhilfeempfängern durch einen Abgleich mit dem Bundesamt für Finanzen automatisch ermittelt.*

Weiterhin wird geprüft:

- ob eine **Arbeit** angenommen werden kann. Grundsätzlich sind Empfänger von Leistungen verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind. Für Studierende im Urlaubssemester gilt: bevor das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, kann eine Arbeitsaufnahme nur verlangt werden, wenn für das Kind tatsächlich ein Betreuungsplatz vorhanden ist (§ 10 Abs.1 Nr. 3 SGB II).
- ob/welches **Einkommen** angerechnet werden kann.

| Einkommen                       | Anrechnung                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kindergeld                      | wird als Einkommen des Kindes angerechnet                                                                                                                                                                                                                     |
| Unterhalt / Unterhaltsvorschuss | wird als Einkommen des Kindes angerechnet                                                                                                                                                                                                                     |
| BAföG / Unterhalt               | 20% gelten als zweckbestimmt – es dürfen nur 80% als Einkommen angerechnet werden (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II).                                                                                                                                                 |
| BAföG Kinderbetreuungszuschlag  | Gilt als zweckbestimmt und darf nicht angerechnet werden.<br>(§ 14 b Abs.2 BAföG)                                                                                                                                                                             |
| Einkommen aus Erwerbstätigkeit  | Freibetrag mind. 100,00 EUR<br>Zur genauen Berechnung Ihres individuellen Freibetrages nutzen Sie bitte den Einkommensrechner des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter <a href="http://www.sgb2info">www.sgb2info</a> > <i>Freibetragsrechner</i> |

- ob **vorrangige Leistungen** beantragt werden müssen. Unterhaltsansprüche gegenüber dem Kindesvater sind vorrangig vor staatlicher Hilfe – dazu gehört auch der Unterhaltsvorschuss (den das Amt vom Unterhaltspflichtigen zurückfordern kann).

**HINWEIS:** Die Mutter eines Kindes ist grundsätzlich verpflichtet, den Namen des Kindesvaters anzugeben, wenn sie Sozialleistungen für sich und das Kind in Anspruch nehmen möchte. Der Sozialleistungsträger kann hiervon nur absehen, wenn die Frau schwerwiegende und nachvollziehbare Gründe angeben kann, die es rechtfertigen, dass sie den Namen des Kindesvaters nicht nennt oder wenn der Frau der Name des Vaters nicht bekannt ist.

Für internationale Studierende steht die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II (ALG II, Sozialgeld) in der Regel der Verlängerung eines zu Studienzwecken erteilten Aufenthaltes entgegen und kann zur **Aufenthaltsbeendung** führen.

**Ausnahmen** bestehen bei Ausländerinnen und Ausländern:

- mit Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, unbefristeter Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung,
- mit Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU als EU-Angehörige, EWR-Angehörige oder Schweizer, wenn sie unabhängig vom Studium ein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige, Arbeitnehmer, Selbständige oder ein Daueraufenthaltsrecht (nach 5 Jahren) besitzen,
- EU-Angehörigen mit Aufenthaltsrecht nur zum Studium, wenn die Sozialleistungen nur in begrenztem Umfang (nur vorübergehend, nur ergänzende Leistungen) „nicht unangemessen“ in Anspruch genommen werden (Art. 14 EU-Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38 EG).
- mit Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu Deutscher/Deutschem (§ 28 AufenthG),
- die als Flüchtlinge anerkannt sind (§ 25 Abs. 1 - 3 AufenthG), bei aus anderen humanitären Gründen erteilter Aufenthaltserlaubnis (§§ 22 - 25a AufenthG) kommt es auf den Einzelfall an.

Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu Ausländern (§ 29 AufenthG) steht bei Bezug von diesen Leistungen **im Ermessen der Ausländerbehörde** (§ 5 Abs. 3, § 30 Abs. 3 AufenthG).

### 2.1.3.2 Mehrbedarf für Alleinerziehende

**Anspruch:** Immatrikulierte Studierende, die allein ein Kleinkind betreuen, haben Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag. Der Anspruch auf diesen Zuschlag kann geltend gemacht werden, wenn das Einkommen der Studierenden nicht oder nur geringfügig über dem Regelbedarfssatz nach SGB II (siehe 2.1.3.3) liegt und die Vermögensgrenzen nicht überschritten werden. Bei Bezug des Bafög-Kinderbetreuungszuschlags ist ein anrechnungsfreies Nebeneinander beider Leistungen möglich.

## 2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

### Mehrbedarf für Alleinerziehende (ab 01.01.2012)

|                                                                                                                                                                                                         |                                |                    |                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------|-------------------------------|
| Alleinlebende Leistungsberechtigte<br>• mit einem Kind unter 7 Jahren<br>oder<br>• mit zwei oder drei Kindern<br>unter 16 Jahren                                                                        | 135,00 EUR                     | 36% von<br>100% RB | § 21 Abs.<br>3 Nr.1<br>SGB II |
| Alleinlebende Leistungsberechtigte<br>• mit einem Kind über 7 Jahren<br>oder<br>• einem Kind unter 16 und einem oder mehreren Kindern zwischen 16 und 18 Jahren<br>oder<br>• einem Kind unter 18 Jahren | 44,00 EUR<br>für jedes<br>Kind | 12% von<br>100% RB | § 21 Abs.<br>3 Nr.2<br>SGB II |

**Antrag:** Es ist notwendig, einen kompletten Antrag auf ALG II auszufüllen ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > *Bürgerinnen und Bürger* > *Arbeitslosigkeit* > *Arbeitslosengeld II* > *Antrag* > *Formulare*) und beim zuständigen Jobcenter ([www.berlin.de/jobcenter](http://www.berlin.de/jobcenter)) einzureichen. Wir empfehlen ein gesondertes Schreiben hinzuzufügen, in dem ausdrücklich ausschließlich der Mehrbedarf beantragt wird (wie beim Antrag auf Erstaussstattung – siehe Musterschreiben am Ende dieser Broschüre).

### 2.1.3.3 Laufende Leistungen zur Lebenssicherung im Urlaubssemester

**Anspruch:** Studierende, die sich wegen Schwangerschaft oder zur Betreuung eines Kleinkindes beurlauben lassen, haben Anspruch auf ALG II, da während eines Urlaubssemesters keine förderungsfähige Ausbildung nach BAföG besteht. Die Beurlaubung ist aber für sich genommen noch kein ausreichender Grund, ALG II zu beziehen. Die Antragstellenden müssen auch die generellen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (siehe 2.1.3.1).

**Höhe und Dauer:** Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann ALG II mit Erhalt der Immatrikulationsbescheinigung, auf der die Beurlaubung bestätigt ist, beantragt werden.

**HINWEIS:** Studierende, die ihr Studium unterbrechen und ALG II beantragen wollen, sollten die Beurlaubung möglichst frühzeitig veranlassen. ALG II wird nicht rückwirkend gezahlt. Wenn die Hochschule über den Urlaubsantrag nicht sofort entscheidet, kann eine vorläufige Bescheinigung verlangt werden, aus welcher der voraussichtliche Beginn der Beurlaubung ersichtlich ist.

Die Höhe der Regelbedarfssätze (monatlicher Betrag zum Lebensunterhalt – ohne Miete) beträgt:

| Regelbedarfssätze (ab 01.01.2012)                                                                                                     |            |                                                               |                                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| <u>Regelbedarfsstufe 1:</u><br>Alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte oder Personen deren Partner minderjährig ist | 374,00 EUR | 100 %                                                         | § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II                                       |
| <u>Regelbedarfsstufe 2:</u><br>Für volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft                                            | 337,00 EUR | 90 %                                                          | § 20 Abs. 4 SGB II                                            |
| <u>Regelbedarfsstufe 3:</u><br>Für 18 – 24 Jährige im Haushalt der Eltern, sowie ohne Zustimmung des SGB II-Trägers ausgezogene       | 299,00 EUR | 80 %                                                          | § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II                                 |
| <u>Regelbedarfsstufe 4:</u><br>Für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren                                                                   | 287,00 EUR | § 23 Abs. 3 SGB II i.V.m. § 77 Abs. 4 Nr. 1 SGB II            |                                                               |
| <u>Regelbedarfsstufe 5:</u><br>Sozialgeld für Kinder von 6 bis 13 Jahren                                                              | 251,00 EUR | § 23 S. 1 Nr. 1, 2. TS SGB II i.V.m. § 77 Abs. 3 Nr. 1 SGB II |                                                               |
| <u>Regelbedarfsstufe 6:</u><br>Sozialgeld für Kinder unter 6 Jahren                                                                   | 219,00 EUR | 60 %                                                          | § 23 S. 1 Nr. 1, 1. TS SGB II i.V.m. § 77 Abs. 4 Nr. 2 SGB II |

Die Regelbedarfe werden jährlich zum 01. Januar jeden Jahres angepasst. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.01.2013

Zusätzlich zum Regelbedarfssatz werden Kosten für die Miete und Heizkosten (angemessene Miete siehe 2.3.1) geleistet.

**Antrag:** Zuständig für Leistungen nach SGB II ist das Jobcenter Ihres Wohnbezirkes. Die zuständige Stelle finden Sie unter [www.berlin.de/jobcenter](http://www.berlin.de/jobcenter). Antragsformulare finden Sie unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > *Bürgerinnen und Bürger* > *Arbeitslosigkeit* > *Arbeitslosengeld II* > *Antrag > Formulare*.

## 2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

**HINWEIS:** Ob Hilfen gewährt werden, hängt auch von der richtigen Begründung ab. Wir raten deshalb dringend, sich vor dem Gang zum Amt bzw. Jobcenter beraten zu lassen. Hilfestellungen geben z.B. die unabhängigen Sozialberatungsstellen in den einzelnen Bezirken Berlins (siehe 4.8 im Adressteil dieser Broschüre). Zur Unterstützung können Sie auch eine Freundin oder einen Freund als Begleitung mitnehmen. Diese Begleitung darf nicht zurückgewiesen werden, wenn Sie darauf hinweisen, dass es sich hierbei um einen Beistand handelt (§ 13 Abs. 4 SGB X).

Generell gilt: Sie sollten sich erklären lassen, wie sich die Hilfe zusammensetzt und auf eine schriftliche Bestätigung (Bescheiderteilung) bestehen, denn nur dann können Sie die Berechnung überprüfen (lassen) und gegebenenfalls Widerspruch einlegen.

### 2.1.4 Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zur Wohnungsmiete nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). Es dient nicht dem sonstigen Lebensunterhalt. Daher wird Wohngeld nur zusätzlich zu einem geringen Einkommen (mind. in Höhe des ALG II Regelbedarfssatzes plus Krankenversicherungsbeitrag plus 2/3 der Miete) gezahlt. Die obere Einkommensgrenze für einen Wohngeldanspruch liegt bei etwa 30 bis 50 % über dem Existenzminimum des ALG II.

#### Anspruch:

Ein Antrag lohnt sich für:

- Studierende, die wegen Überschreitung der Altersgrenze, Fachwechsel oder Überschreiten der Förderungshöchstdauer **nicht mehr durch BAföG gefördert werden** (können),
- Studierende, die BAföG als Vollkredit (BAföG-Bankkredit) bekommen
- **Kinder von studierenden Eltern**, sofern sie kein Sozialgeld beziehen. Wohngeld kann von Studierenden als Familie bzw. für das Kind bereits während der Schwangerschaft beantragt werden.

**Für Internationale Studierende gilt:** Das WoGG nennt keine aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen. Ausländer erhalten Wohngeld grundsätzlich in gleicher Weise wie Deutsche. Allerdings kann die Inanspruchnahme von Wohngeld bei Studierenden aus Nicht-EU-Ländern mit Aufenthaltserlaubnis nur zu Studienzwecken zur Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis führen. Von der Antragstellung ist in diesen Fällen abzuraten!

**Keinen Anspruch auf Wohngeld haben**

- BAföG-Berechtigte sowie Studierende, die kein BAföG erhalten, weil das Einkommen ihrer Eltern zu hoch ist,
- Bezieher von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Grundsicherung, Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen nach SGB VII, da diese Leistungen Miet- und Heizkosten bereits enthalten.

**Höhe und Dauer:** Die Höhe des Wohngeldes hängt ab von der Zahl der Familienmitglieder, der Höhe des Familieneinkommens und der Miete. Zur Berechnung des individuellen Anspruchs nutzen Sie bitte den Wohngeldrechner (s.u.). Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate bewilligt und nicht rückwirkend gewährt.

**Antrag:** Den Antrag auf Wohngeld muss immer die Hauptmieterin bzw. der Hauptmieter stellen (also auch die Eltern für ihre Kinder). Anträge können über die Wohnungsämter bzw. die Bürgerämter der Bezirke gestellt werden. Antragsformulare finden Sie unter [www.stadtentwicklung.berlin.de/service/formulare/de/wohnen.shtml](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/formulare/de/wohnen.shtml)

Studierende brauchen folgende Vordrucke:

- Antrag auf Wohngeld-Mietzuschuss,
- Fragebogen zur Einkommensermittlung,
- Fragebogen für Studenten.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Personalausweis oder Pass, polizeiliche Anmeldung,
- Belege über Einkünfte und besondere Belastungen,
- Mietvertrag, Mietquittungen der letzten 3 Monate,
- Lohnsteuerkarte oder Einkommenssteuerbescheid aus dem Vorjahr,
- Ablehnungsbescheid / Negativbescheinigung BAföG
- Immatrikulationsbescheinigung.

Aktuelle Informationen, sowie einen **Wohngeldrechner** finden Sie unter [www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohngeld/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohngeld/)



## 2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

### 2.1.5 Kindergeld

**HINWEIS:** Ab 2012 entfällt die Einkommensgrenze für das Kindergeld. Bei Kindern, die die erste Berufsausbildung oder ein Erststudium absolvieren, wird dann nicht mehr geprüft, wie hoch ihr Einkommen ist. Wer noch eine zweite Ausbildung macht, kann Kindergeld bekommen, wenn weniger als 20 Stunden pro Woche gearbeitet wird.

#### 2.1.5.1 Kindergeld für Volljährige

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf den Kindergeldanspruch der Eltern einer volljährigen Studentin, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es geht **nicht** um den Kindergeldanspruch des minderjährigen Kindes der Studentin (dazu siehe 2.2.1).

**Anspruch:** Kindergeld wird auch gewährt für Zeiten, in denen das Studium wegen Erkrankung und/oder Mutterschutzfrist unterbrochen wird. Eine Studierende ist bei Beurlaubung für die Dauer des Semesters zu berücksichtigen, in dem die Entbindung zu erwarten ist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schutzfrist des § 6 Abs. 1 MuSchG endet. Wird das Studium jedoch in dem darauffolgenden Semester fortgesetzt, ist die Studierende auch darüber hinaus bis zum Semesterbeginn zu berücksichtigen.“ (DA-FamEStG 63.3.2.7 Abs. 3)

**HINWEIS:** Im Regelfall wird das Kindergeld an die Eltern eines Kindes ausgezahlt. Wenn diese keinen Unterhalt zahlen (können), kann das Kind (in diesem Fall die volljährige Studentin) eine Auszahlung auf das eigene Konto beantragen (§ 74 EStG).

Ausführliche Informationen zum Kindergeld finden Sie im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Bürgerinnen und Bürger > Familie und Kinder.

#### 2.1.5.2 Kinderfreibetrag

Der steuerliche Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung gilt für alle Kinder bis 25 Jahre. Es gibt ihn **alternativ** zum Kindergeld, wenn dadurch mehr Steuern gespart werden, als Sie Kindergeld bekommen würden. Die Prüfung der günstigeren Variante erfolgt automatisch durch das Finanzamt bei der Einkommenssteuererklärung. Nähere Informationen dazu finden Sie unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).

Dieser steuerliche Freibetrag ist nicht zu verwechseln mit der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten. Mehr dazu finden Sie im **HINWEIS** unter 2.5.1.

### 2.1.6 Stiftungen und Stipendien

Ein Studienstipendium ist die günstigste Variante der Studienfinanzierung, denn es muss im Regelfall nicht zurückgezahlt werden. Außerdem ist es eine ausgezeichnete Referenz – unter anderem für Ihre Bewerbungen nach dem Studium. Stiftungen fördern Studierende persönlich und / oder bestimmte Studienprojekte. Es können einmalige oder regelmäßige Zahlungen erfolgen. Oft richten Stiftungen sich an besonders begabte Studierende, aber auch an Menschen, die soziales Engagement zeigen oder besonders bedürftig sind.

**HINWEIS:** Wir empfehlen Studierenden mit Kind diese günstige Form der Studienfinanzierung in ihre Planungen einzubeziehen. Bei Fragen und für ein Beratungsgespräch zum Thema Stiftungen und Stipendien steht das Team der Sozialberatung des Studentenerwerkes Berlin gern zur Verfügung (Kontaktdaten unter 4.1.1 und auf der Rückseite dieser Broschüre).

Hier einige Tipps zur **Antragskultur und Stiftungsrecherche:**

- Wichtig ist, den Zweck der Stiftung genau zu recherchieren, denn dieser bindet die Stiftung in ihren Fördermöglichkeiten.
- Ein Förderantrag ist mit einer sehr guten Bewerbung auf eine Arbeitsstelle zu vergleichen.
- Sie sollten einen dauerhaft engagierten und zielstrebigem Eindruck hinterlassen und ehrenamtlich tätig oder sozial engagiert sein/ gewesen sein. Wenn außerdem das Studienvorhaben einem gesellschaftlichen Bedarf entspricht und die Zeugnisse und Referenzen gut sind, bestehen beste Chancen, ein Stipendium zu erhalten.
- Zu den Bewerbungsunterlagen gehören neben einem An- und Motivationsschreiben ein Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan für die Dauer des Studienvorhabens.
- Es ist durchaus üblich, sich bei mehreren Stiftungen gleichzeitig zu bewerben – Massenanschreiben werden jedoch schnell erkannt und abgelehnt. Es ist daher nicht empfehlenswert, mehr als 5 Anträge gleichzeitig zu versenden.

## 2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

### Recherchemöglichkeiten:

- **Internetseiten/Vorlesungsverzeichnis:** Die Universitäten und Hochschulen arbeiten zum Teil mit einigen Stiftungen eng zusammen und vergeben manchmal selbst kleinere Stipendien, die Sie z.B. im Namens- und Vorlesungsverzeichnis der jeweiligen Hochschule (z.B. unter *Fördernde Einrichtungen*) finden können. Auch die **Vertrauensdozenten** der jeweiligen Hochschule für die großen Stiftungen sind im Regelfall im Namens- und Vorlesungsverzeichnis aufgeführt.
- **Bundesverband Deutscher Stiftungen:** Ein Stiftungsverzeichnis des Bundesverbandes finden Sie unter [www.stiftungsindex.de](http://www.stiftungsindex.de). Zusätzlich ermöglicht der Bundesverband besonders ausführliche Recherchemöglichkeiten mit Hilfe der CD-ROM: „**Verzeichnis Deutscher Stiftungen**“, die Sie in vielen Bibliotheken einsehen können.
- **Stipendiendatenbank:** das Bundesministerium für Bildung und Forschung ermöglicht unter [www.stipendienlotse.de](http://www.stipendienlotse.de) eine Recherche von Stiftungen; e-fellows stellt unter [www.stipendiendatenbank.de](http://www.stipendiendatenbank.de) ein Verzeichnis von Stiftungen zur Verfügung.
- Unter [www.stipendiumplus.de](http://www.stipendiumplus.de) finden Sie eine Kurzbeschreibung der 12 **Begabtenförderungswerke**.
- **Stiftungen mit Sitz in Berlin:** Viele kleine und häufig wenig bekannte Stiftungen finden Sie in einem Verzeichnis der Senatsverwaltung für Justiz – am einfachsten über *Google* (Verzeichnis rechtsfähiger Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin).
- Wer im Ausland studieren oder ein Praktikum absolvieren möchte, kann nach **Auslandsstipendien** beim Deutschen Akademischen Austauschdienst ([www.daad.de](http://www.daad.de)) suchen.
- Die internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH – InWent – ist ebenfalls eine interessante Adresse für die Bewerbung um ein Stipendium, für ein Praktikum oder **Studienvorhaben im Ausland** ([www.inwent.org/portal/ins\\_ausland/index.php.de](http://www.inwent.org/portal/ins_ausland/index.php.de)).

*Einige Stiftungen, u.a. die Begabtenförderungswerke, vergeben nur eingeschränkt Stipendien an **Studierende aus dem Ausland**. Für Internationale Studierende ist daher eine besonders sorgfältige Recherche notwendig.*

**HINWEIS:** Eine Förderung aus einem **Notfond der Kirche(n)** können ehrenamtlich engagierte Studierende aus **Afrika, Asien und Lateinamerika** bei der evangelischen Studierendengemeinde (ESG) beantragen.

**ESG, Pfr. Pfistner**

Borsigstr. 5 (S Nordbahnhof oder Oranienburger Str.) | 10115 Berlin

Telefon: 030 / 39 10 51 34

E-Mail: [notfonds@esgberlin.de](mailto:notfonds@esgberlin.de) | Internet: [www.esgberlin.de](http://www.esgberlin.de)

### 2.1.7 Jobben

Mehr als die Hälfte der Studierenden mit Kind ist laut Sonderbericht „Studieren mit Kind“ des DSW auch auf den Verdienst aus Erwerbstätigkeit angewiesen. Hier folgen daher einige Hinweise, die besonders für Schwangere und Studierende mit Kind relevant sind.

- Es gelten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes – auch für Studierende (z.B. keine Nacharbeit, Verbot schwerer körperlicher Arbeit und Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen). Siehe dazu Kapitel 1.2.2.
- Für Schwangere besteht ein Kündigungsschutz ab Beginn der Schwangerschaft.
- Eine Schwangerschaft muss im Bewerbungsgespräch nicht erwähnt werden.
- Während der Elternzeit und des Bezuges von Elterngeld dürfen maximal 30 Std. gearbeitet werden. Ein Vollzeitstudium ist jedoch erlaubt.

**Für Internationale Studierende** gelten zusätzlich folgende Regelungen:

- **Studierende aus den EU-Mitgliedsstaaten (außer Rumänien und Bulgarien), den EWR-Staaten und der Schweiz** sind Deutschen gleichgestellt und benötigen keine Arbeitserlaubnis.
- **Für Studierende aus Rumänien und Bulgarien, die ein Aufenthaltsrecht nur zu Studienzwecken haben**, gelten bis 01.01.2014 noch dieselben Regelungen wie für Drittstaatenangehörige. Ausnahmen: Sie dürfen ohne Beschränkung selbständig tätig sein, und (spätestens, in manchen Fällen auch früher) nach fünf Jahren legalem Aufenthalt ohne Beschränkung auch Beschäftigungen jeder Art aufnehmen.
- **Studierende aus nicht EU-Ländern** können 90 volle oder 180 halbe Arbeitstage genehmigungsfrei arbeiten. Bei dieser Regelung werden nur die tatsächlichen Arbeitstage gezählt, also z.B. nicht die arbeitsfreien Samstage und Feiertage. Als halber Arbeitstag sind Beschäftigungen bis zu 4 Stunden am Tag anzusehen. Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, einen Nachweis über ihre Arbeitstage zu führen. Zusätzlich sind **studentische Nebentätigkeiten** uneingeschränkt ohne behördliche Erlaubnis möglich. Studentische Nebentätigkeiten sind Tätigkeiten an der Uni oder beim Studentenwerk, die einen Bezug zum Studium haben (z.B. als studentische Hilfskraft oder Wohnheimtutor). Eine selbständige Tätigkeit ist nur in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung der Ausländerbehörde möglich.
- **Ausländische Absolventen**, die ihr Studium an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können noch 12 Mo-

## 2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

nate in Deutschland bleiben und hier nach einem ihrem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz suchen. Während der Arbeitssuche können Absolventen weiterhin 90 volle bzw. 180 halbe Tage pro Jahr genehmigungsfrei jobben.

- **Ehepartner** von ausländischen Studierenden, die in Deutschland arbeiten möchten, benötigen die Zustimmung der Arbeitsagentur. Ausnahmeregelungen, wie die 90 bzw. 180-Tage-Regelung, gelten nur für eingeschriebene Studierende und sind nicht übertragbar.

Aktuelle Informationen finden Sie z.B. hier: [www.daad.de](http://www.daad.de), [www.info4alien.de](http://www.info4alien.de) oder [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de).

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) bietet mit der Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten von Arbeit und Leben eine Beratung speziell für arbeitsrechtliche Probleme von Ausländern an:

### **Arbeit und Leben Berlin e.V. – DGB/VHS**

Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten im DGB-Haus

Keithstr. 1–3 | Zimmer: 210, 211, 213, 215 (2. Etage) | 10787 Berlin

Telefon: 030 / 212 40 - 322, - 323, - 325, - 328, - 329

Internet: [www.berlin.arbeitundleben.de/migrantenberatung.html](http://www.berlin.arbeitundleben.de/migrantenberatung.html)

**HINWEIS:** Eine Stelle als studentische Hilfskraft an der Hochschule bietet einige Vorteile: Häufig sind diese Stellen langfristiger und rechtlich besser abgesichert, es gibt einen Bezug zum Studium und einen engen Kontakt zur Hochschule. Zudem sind diese Stellen für internationale Studierende arbeitsgenehmigungsfrei möglich. Die Stellen müssen öffentlich ausgeschrieben werden und sind im Regelfall auf der Webseite der Hochschule zu finden.

Die **Jobvermittlung des Studentenwerkes** vermittelt kurz- und langfristige Jobs für Studierende und vereinfacht die Abrechnung mehrerer Jobs. Um am Angebot teilzunehmen, ist eine Anmeldung erforderlich.

### **Arbeitsvermittlung „Heinzelmannchen“**

Hardenbergstr. 34 | 10623 Berlin (hinter der TU Mensa)

Telefon: 030 / 939 39 - 90 33

Telefonische Sprechzeiten: Mo – Fr 8:00–16:00 Uhr

Persönliche Sprechzeiten für Studierende: Mo, Di, Mi, Fr 8:30–15:45 Uhr,

Do 8:30–17:45 Uhr

E-Mail: [heinzelmaennchen@studentenwerk-berlin.de](mailto:heinzelmaennchen@studentenwerk-berlin.de)

Internet: [www.studentenwerk-berlin.de/jobs/index.html](http://www.studentenwerk-berlin.de/jobs/index.html)

**HINWEIS:** Informationen zu den verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen von Studierenden und ihrer generellen Steuer- und Sozialversicherungspflicht finden Sie unter [www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de) > Studienfinanzierung > Jobben.  
Gute Informationen gibt es auch hier: [www.dgb-jugend.de](http://www.dgb-jugend.de).

### 2.1.8 Sozialzuschuss des Studentenwerkes

**Anspruch:** Studierende in der Abschlussphase oder während eines Pflichtpraktikums, die Ihr Studium (in den letzten 12 Monaten) durch Erwerbstätigkeit finanziert haben. Der Zuschuss kann nur einmalig (pro Ausbildungsabschnitt) und nicht während der Beurlaubung vom Studium gewährt werden.

Grundlage der Vergabe bilden die „Richtlinien für die Vergabe von Sozialzuschüssen“, die Sie hier finden können: [www.studentenwerk-berlin.de/bub/sozialberatung/dokumente/index.html](http://www.studentenwerk-berlin.de/bub/sozialberatung/dokumente/index.html). Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

**Höhe und Dauer:** Die Höhe richtet sich nach Ihrem durchschnittlichen Verdienst in den letzten 12 Monaten, maximal bis zum Grundbedarf BAföG (597,00 EUR / Monat). Die Dauer ist abhängig vom Grund: für die Abschlussphase werden maximal 3 Monate gewährt, für Pflichtpraktika maximal 12 Monate.

**Antrag:** Anträge für den Sozialzuschuss müssen persönlich in den Sprechstunden der Sozialberatungsstellen des Studentenwerks gestellt werden (siehe Adressteil dieser Broschüre oder unter [www.studentenwerk-berlin.de](http://www.studentenwerk-berlin.de) > Beratung und Betreuung > Sozialberatung > Kontakte).

Informationen z.B. zu den benötigten Antragsunterlagen finden Sie unter [www.studentenwerk-berlin.de](http://www.studentenwerk-berlin.de) > Beratung und Studienfinanzierung > Sozialberatung.

### 2.1.9 Finanzierungsmöglichkeiten auf Darlehensbasis

#### 2.1.9.1 Bildungskredit

In Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bietet das Bundesverwaltungsamt einen Bildungskredit an. Dabei handelt es sich um ein zinsgünstiges Darlehen, das auch Studierende beantragen

## 2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

können, die noch nicht die Abschlussreife erreicht haben. Es soll zur Beschleunigung und Sicherung der Ausbildung beitragen. Vorteile des Kredits sind die relativ spät einsetzende Rückzahlung, die Möglichkeit von Stundungsvereinbarungen und eine wenig bürokratische Beantragung.

**Anspruch:** Antragsberechtigt sind Studierende

- mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie *Ausländer, die zu einer der in § 8 BAföG genannten Gruppen (siehe 2.1.2) gehören*;
- die bei Bachelorstudiengängen die Leistungen des ersten Jahres nachweisen können bzw. die ihre Zwischenprüfung bestanden haben (Diplom/Magister) oder die Leistungen der ersten zwei Ausbildungsjahre nachweisen können (Staatsexamensstudiengänge);
- die das 12. Hochschulse semester noch nicht überschritten haben (eine Ausnahmemöglichkeit besteht, wenn eine Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegt und innerhalb der Förderdauer der Abschluss erlangt werden kann und zusätzlich für Mediziner im PJ);
- die die Altersgrenze nicht überschreiten (eine Auszahlung erfolgt nur bis zum vollendeten 36. Lebensjahr);
- in Vollzeit studieren (keine Antragsmöglichkeit im Teilzeitstudium).

Einkommen und Vermögen werden nicht berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht, da nur ein begrenztes Kontingent vorhanden ist.

**Höhe und Dauer:** Es besteht die Möglichkeit bis zu 300,00 EUR monatlich über längstens 2 Jahre zu leihen. Ein Teil der Kreditsumme kann auch als Einmalzahlung (maximal 3.600,00 EUR) beantragt werden. Die Gesamtkreditsumme darf jedoch nicht mehr als 7.200,00 EUR betragen. Der Zinssatz wird jeweils zum 01.04 und 01.10 angepasst. Die **Rückzahlung** beginnt 4 Jahre nach Auszahlung der ersten Rate. Es wird eine Rückzahlungsrate von 120,00 EUR monatlich angestrebt.

**Antrag:** Den Antrag stellen Sie beim Bundesverwaltungsamt – den Kreditvertrag schließen Sie mit der KfW. Antragsformulare und weiterführende Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesverwaltungsamtes unter [www.bildungskredit.de](http://www.bildungskredit.de) sowie auf den Internetseiten der KfW unter [www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de) > *Inlandsförderung* > *Programmübersicht* > *Bildungskredit*.

### 2.1.9.2 BAföG Bankdarlehen

Über das BAföG-Amt gibt es die Möglichkeit, eine Hilfe zum Studienabschluss auf Darlehensbasis zu erhalten. Das verzinst Bankdarlehen wird für max. 12 Monate bewilligt, wenn in diesem Zeitraum das Studium abgeschlossen werden kann (§ 15 Abs. 3a BAföG).

**Anspruch:** Die Voraussetzungen sind:

- eine generelle BAföG-Berechtigung,
- die Zulassung zur Abschlussprüfung maximal 4 Semester nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer und
- die Bescheinigung der Ausbildungsstätte, dass die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abgeschlossen werden kann.

Studierende mit Kind können das Bankdarlehen unter den gleichen Voraussetzungen auch dann beantragen, wenn Sie wegen Kindererziehung über die Förderungshöchstdauer hinaus BAföG beansprucht haben.

**Höhe und Dauer:** Das Darlehen wird für längstens 12 Monate und maximal in Höhe des Bedarfssatzes nach BAföG gezahlt. Der Zinssatz wird jeweils zum 01.04. und 01.10. angepasst. Die Rückzahlung beginnt 18 Monate nach der letzten Auszahlungsrate (vor der Rückzahlung des „normalen“ BAföGs) und sollte monatlich mindestens 105,00 EUR betragen.

**Antrag:** Die Antragstellung erfolgt über das BAföG-Amt. Den Kreditvertrag schließen Sie jedoch mit der KfW, die auch weiterführende Informationen auf ihrer Internetseite anbietet: [www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de) >Inlandsförderung >Programmübersicht > BAföG-Bankdarlehen.

Informationen zum verzinslichen BAföG-Bankdarlehen gibt es auch auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter [www.das-neue-bafoeg.de/de/388.php](http://www.das-neue-bafoeg.de/de/388.php).

**HINWEIS:** Der Kinderbetreuungszuschlag wird auch bei Bezug von BAföG als Bankdarlehen weiterhin als Vollzuschuss gewährt (§ 17 Abs. 3 Satz 3 BAföG).

### 2.1.9.3 Studentische Darlehnskasse (DAKA)

Der Verein „Studentische Darlehnskasse e.V.“ vergibt (verzinst) Darlehen an Studierende und Doktoranden im Studienabschluss bzw. Masterstudium.



## 2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

**Anspruch:** Die Voraussetzungen für die Vergabe sind:

- Die Hochschule muss Mitglied im Verein „Studentischen Darlehnskasse e.V.“ sein. Dies gilt zurzeit für: FU, TU, UdK, BHT, ASH, Charité, PHB und EHB.
- Es muss durch zwei Professorinnen bzw. Professoren bescheinigt werden, dass das Studium (BA) innerhalb der nächsten 12 Monate abgeschlossen werden kann. Ausnahme: Studierende im Masterstudium sowie Studierende der ASFH und EFB (diese können das Darlehen auch für Praktika während des Studiums beantragen).
- Es besteht die Verpflichtung, einen (bis 6.000,00 EUR Darlehenssumme) oder zwei Bürgen (über 6.000,00 EUR Darlehenssumme) mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis zu benennen. In außergewöhnlichen familiären Notlagen kann die Stiftung „Hilfe für die Familie“ als **alleiniger** Bürge auftreten. Anträge dazu sind bei einer Beratungsstelle zu stellen (siehe 1.2.1.2).

**Höhe und Dauer:** Das Darlehen wird für maximal 24 Monate gewährt, davon max. 12 im Bachelorstudium. Monatlich werden max. 750,00 EUR vergeben (gesamt max. 12.000,00 EUR). Die Rückzahlung beginnt im 7. Monat nach Auszahlung der letzten Rate. In den ersten beiden Rückzahlungsjahren werden 2% Zinsen fällig. Im 3. bis 6. Jahr 4% und ab dem 7. Jahr 6%.

**Antrag:** Der Darlehensantrag sollte in einem persönlichen Beratungsgespräch bei der Studentischen Darlehnskasse gestellt werden.

### Studentische Darlehnskasse e.V.

Hardenbergstraße 34 | 10623 Berlin

**Sprechstunden:** Mo, Di, Do, Fr 10:00–12:00 Uhr und Mi 14:00–16:00 Uhr  
in den Semesterferien nur Di – Do 10:00–12:00 Uhr

**Telefon:** 030 / 31 90 01 - 0 | **Fax:** 030 / 31 90 01 - 25

**E-Mail:** [mail@dakaberlin.de](mailto:mail@dakaberlin.de) | **Internet:** [www.dakaberlin.de](http://www.dakaberlin.de)

### 2.1.9.4 Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Der Studienkredit der KfW-Förderbank bietet Studienfinanzierung ab dem ersten Semester auf Darlehensbasis.

**Anspruch:** Die Möglichkeit, einen Studienkredit zu beantragen, haben

- Studierende im Erststudium (MA nach BA ist aber möglich)
- Vollzeitstudierende (Wechsel während des Darlehensbezuges in Teilzeit möglich),
- Studierende, die nicht älter als 35 Jahre sind und
- an einer förderfähigen Hochschule studieren.

- deutsche Staatsbürger bzw. deren Familienangehörige (ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, soweit sie sich mit dem Bundesbürger im Bundesgebiet aufhalten),
- *Staatsangehörige eines EU-Staates, die sich seit mindestens 3 Jahren ständig in Deutschland aufhalten. Auch deren Familienangehörige, die sich mit dem Unionsbürger im Bundesgebiet aufhalten, können Anträge stellen, unabhängig davon, welche Staatsbürgerschaft sie besitzen und wie lange sie sich bereits im Bundesgebiet aufhalten.*
- *Bildungsinländer*
- Zum 5./6. Semester müssen Leistungsnachweise über den Studienfortschritt erbracht werden.

**Höhe und Dauer:** Der Studienkredit kann ab dem ersten Semester und längstens für zehn (plus vier weitere) Semester beantragt werden. Monatlich können 100,00 bis 650,00 EUR ausgezahlt werden. Nach der letzten Auszahlungsrate kann der Rückzahlungsbeginn auf bis zu 23 Monate und die komplette Rückzahlungsphase auf 25 Jahre gestreckt werden. Die Höhe der Rückzahlungsraten ist einkommensabhängig. Der Zinssatz wird jeweils zum 01.04. und 01.10. angepasst, es gibt aber eine vertraglich geregelte Zinsobergrenze.

**Antrag:** Das Antragsformular finden Sie im Online-Kreditportal der KfW ([www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de) > *Inlandsförderung* > *Programmübersicht* > *KfW-Studienkredit*).

**HINWEIS:** Ein *Tilgungsrechner*, den die KfW online zur Verfügung stellt, bietet die Möglichkeit zur Berechnung der Gesamtkreditsumme und -kosten: [www.kfw.de/kfw/de/1/1/1/Service/Rechner\\_und\\_Tools/Tilgungsrechner.jsp](http://www.kfw.de/kfw/de/1/1/1/Service/Rechner_und_Tools/Tilgungsrechner.jsp).

### 2.1.9.5 Weitere Studienkredite

Grundsätzlich können Studierende auch die Angebote von privat-rechtlichen Kreditinstituten nutzen.

Das Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) führt jährlich einen Test zu Studienkrediten von bundesweiten und regionalen Anbietern durch. Die dabei entwickelten Kriterien können gut als Entscheidungshilfe genutzt werden. Den Test finden Sie unter [www.che-studienkredit-test.de](http://www.che-studienkredit-test.de).

**HINWEIS:** Der Flyer des Studentenwerkes Berlin „Studienkredite – Richtig geplant!“ bietet Ihnen allgemeine Informationen und Hinweise vor Aufnahme eines Kredites. Erhältlich ist er in den Sozialberatungsstellen oder unter [www.studentenwerk-berlin.de](http://www.studentenwerk-berlin.de) > *Beratung und Studienfinanzierung* > *downloads*.

## 2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

### 2.1.9.6 Überbrückungsdarlehen des Studentenwerkes

Studierende, die sich **vorübergehend** in finanziellen Schwierigkeiten befinden, weil sich z.B. die Unterhaltszahlungen verzögern oder eine Mietkaution aufgebracht werden muss, können beim Studentenwerk ein zinsloses Darlehen beantragen. Dieses Darlehen ist nicht für die Begleichung von Schulden vorgesehen.

**Anspruch:** Einen Darlehensantrag können alle immatrikulierten Studierenden stellen, die über ein regelmäßiges Einkommen in ausreichender Höhe verfügen. An Studierende im Urlaubssemester kann kein Darlehen vergeben werden.

**Dauer und Höhe:** Das Darlehen beträgt **einmalig** maximal 546,00 EUR. Die Rückzahlung der Raten beginnt im Monat nach der Bewilligung.

**Antrag:** Anträge nehmen die Sozialberatungsstellen des Studentenwerks entgegen (siehe Rückseite oder 4.1.1 dieser Broschüre). Das Antragformular sowie Informationen zu den benötigten Unterlagen finden Sie unter [www.studentenwerk-berlin.de](http://www.studentenwerk-berlin.de) > *Beratung und Studienfinanzierung* > *Sozialberatung* > *Überbrückungsdarlehen*.

### 2.1.9.7 Arbeitslosengeld II als Darlehen (Härtefallregelung)

In besonderen Härtefällen **kann** nach § 27 Abs.4 SGB II Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes **als Darlehen** gewährt werden.

**Anspruch:** Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn der Ausschluss von Hilfe „als übermäßig hart, d.h. als unzumutbar oder in hohem Maße unbillig erscheine.“ Für Studierende mit Kind, die sich in der Abschlussphase Ihres Studiums befinden, kann das Vorliegen einer solchen Härte angenommen werden. (laut Hinweisen der Bundesagentur gefunden unter: [www.harald-thome.de/sgb-ii---hinweise.html](http://www.harald-thome.de/sgb-ii---hinweise.html))

**Höhe und Dauer:** Die Leistungen sind in Höhe der Regelsätze (siehe 2.1.3.3), aber nur als Darlehen (zinslos) zu gewähren.

**Antrag:** wie ALG II – laufende Leistungen (siehe 2.1.3.3).

## 2.1.10 Vergünstigungen

### 2.1.10.1 Kostenloses Kinderessen in Mensen des Studentenwerkes

Studierende können für ihre Kinder bis sechs Jahren kostenlose Mensaessen erhalten. Dabei sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

- Die Eltern (Vater und/oder Mutter) müssen selbst Mittagsgast der Mensa sein,
- einen gültigen Studierendenausweis vorlegen,
- eine Kids-MensaCard nutzen (erhältlich dort, wo es auch „normale“ Mensakarten gibt) und
- es wird nur das bezuschusste Mensaessen (Essen 1 und 2, Tellergericht, Bioessen, Suppen, Beilagen, Salat und Dessert) und Pasta kostenlos abgegeben. Aktionssessen, Handelsware und Getränke sind nicht kostenlos.

Das Kinderessen wird in der TU-Mensa, der Mensa der HWR, der Beuth Mensa, den FU Mensen 2 und Lankwitz sowie Veggie N° 1, den Mensen Adlershof, Süd und Nord an der HU und in den HTW-Mensen Treskowallee und Wilhelminenhof angeboten.

### 2.1.10.2 Zuschuss / Erstattung des Semesterbeitrages

Von der **Sozialbeitragspflicht** für das Studentenwerk sind Studierende befreit, die aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschutz beurlaubt sind. Auch eine Beurlaubung wegen eines Auslandssemesters begründet eine Befreiung vom Sozialbeitrag (§2 SozVO). Die Befreiung bzw. Erstattung können Sie über die Studierendenverwaltung bzw. Studierendenvertretungen beantragen.

An vielen Hochschulen gibt es zudem die Möglichkeit einen **Zuschuss zum Semesterticket** (z.B. für Alleinerziehende, Studierende mit geringem Einkommen etc.) zu erhalten. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der jeweiligen Studierendenvertretung (siehe 4.2).

### 2.1.10.3 Rundfunkgebührenbefreiung

**Anspruch:** Einen Antrag auf Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren können Studierende stellen, die

- die Leistungen des ALG II (Mehrbedarf, laufende Leistungen im Urlaubssemester, Sozialgeld fürs Kind) bekommen,
- BAföG – Empfänger sind,
- eine Härte nachweisen können. ABER, geringes Einkommen (auch unter BAföG oder ALG II Niveau) allein stellt noch keine Härte dar. Eine Befreiung nach der **Härterege lung** des § 6 III Rundfunk-

## 2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

gebührenstaatsvertrag ist bisher nur in wenigen Fällen vor Gericht gelungen. (VG Göttingen 2 A 122/06, U.v. 26.04.07 für eine Studentin, die ihren Lebensunterhalt von einem staatlichen Bildungsdarlehen, Kinder- und Wohngeld bestreitet.)

**Antrag:** Das Antragsformular finden Sie unter [www.gez.de](http://www.gez.de) > *Gebühren* > *Gebührenbefreiung*. Die GEZ verlangt als Nachweis den Originalbescheid der Sozialleistung, eine amtlich beglaubigte Kopie des Bescheids oder eine Bestätigung der Sozialbehörde auf dem GEZ-Antragsformular plus einfache Kopie des Bescheids.

Mehr Informationen finden Sie hier: [www.gez.de](http://www.gez.de) und [www.studis-online.de](http://www.studis-online.de).

### 2.1.10.4 Sozialanschluss der Telekom

Voraussetzung für den Sozialanschluss der **Telekom** ist die GEZ-Befreiung oder der Bezug von BAföG.

Mehr Infos finden Sie unter [www.telekom.de](http://www.telekom.de) (Suche: Sozialtarif) oder unter [www.studis-online.de](http://www.studis-online.de).

### 2.1.10.5 Berlinpass

Viele Kultur- und Freizeiteinrichtungen in Berlin bieten für Inhaberinnen und Inhaber des „berlinpass“ Ermäßigungen an.

**Anspruch:** Den „berlinpass“ bekommen auf Antrag alle Personen, die in Berlin ihren Hauptwohnsitz haben und folgende Leistungen erhalten:

- Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld
- Sozialhilfe oder Grundsicherung
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- sowie die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eines Leistungsempfängers (Familienangehörige)

**Antrag:** Den „berlinpass“ erhalten Sie beim Bürgeramt in Ihrem Wohnbezirk. Dazu benötigen Sie folgende Unterlagen:

- aktuellen Leistungsbescheid im Original
- 1 Passfoto (bei Erst- oder Ersatzausstellung)
- Ausweis oder Reisepass
- bei Verlängerung (bis zu 3mal) zusätzlich den abgelaufenen „berlinpass“

Mehr Informationen finden sie hier: [www.berlin.de/sen/soziales/sicherung/berlinpass/allgemeines/index.html](http://www.berlin.de/sen/soziales/sicherung/berlinpass/allgemeines/index.html)

### 2.1.10.6 Kostenlose Verhütungsmittel

Für Menschen mit geringem Einkommen gibt es die Möglichkeit einer Kostenübernahme für Verhütungsmittel durch die **Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung** (siehe 4.7). Für die Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung
- Einkommensnachweise (z.B. Verdienstbescheinigungen),
- BAföG-Bescheid
- Arbeitslosengeld-Bescheid
- Nachweis über Sparguthaben (Sparbücher, -konten, -verträge etc.)
- Kindergeldnachweis
- Wohngeldbescheid
- Mietvertrag
- Nachweis über Unterhaltszahlungen oder Taschengeld
- Aktuelle Kontoauszüge über alle relevanten Einnahmen und Ausgaben (4 Wochen)
- Rezept (z.B. der Pille)

## 2.2 Finanzielle Unterstützung rund ums Kind

### 2.2.1 Kindergeld

**Anspruch:** Kindergeld steht Eltern zu, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

***Internationale Studierende** können unter den gleichen Voraussetzungen wie für das Elterngeld Kindergeld erhalten (siehe 2.1.1). Informationen und Merkblätter für Staatsangehörige Bosnien-Herzegowinas, Serbiens, Montenegros, Marokkos, Tunesiens und der Türkei gibt es unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Bürgerinnen und Bürger > Familie und Kinder > Kindergeld, Kinderzuschlag > Kindergeld > alle Merkblätter*

**Höhe und Dauer:** Die Höhe des Kindergeldes beträgt:

|                        |            |
|------------------------|------------|
| für das 1.und 2. Kind  | 184,00 EUR |
| für das 3. Kind        | 190,00 EUR |
| für jedes weitere Kind | 215,00 EUR |

## 2.2 Finanzielle Unterstützung rund ums Kind

Diese Beträge werden einkommensunabhängig gewährt. Kindergeld wird längstens bis zum 25. Lebensjahr gewährt. Nach dem 18. Lebensjahr jedoch nur, wenn sich das Kind in Ausbildung befindet.

**Antrag:** Der Antrag auf Kindergeld ist bei der Familienkasse der Arbeitsagentur zu stellen und zwar immer dort, wo die Eltern leben, auch wenn sie hier nur ihren Zweitwohnsitz haben.

Erforderlich sind

- der ausgefüllte Kindergeldantrag (Antragsformular unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > *Bürgerinnen und Bürger* > *Familie und Kinder* > *Kindergeld, Kinderzuschlag* > *Kindergeld* > *Formulare*),
- die Geburtsbescheinigung,
- eine polizeiliche Anmeldung, wenn das Kind älter als 6 Monate ist.
- Ausländische Antragsteller benötigen auch ihren Pass.

Wichtig sind beim Antrag außerdem die Angaben zum Kindesvater. Bei Unverheirateten bitte den Kindesvater mit unterschreiben lassen, wenn er im Haushalt lebt.

Ausführliche Informationen zum Kindergeld finden Sie im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > *Bürgerinnen und Bürger* > *Familie und Kinder*.

### 2.2.2 Unterhalt

**Anspruch** (nach Rangfolge):

- 1. minderjähriges Kind:** Jedes Kind hat Anspruch auf Unterhalt, der sich nach dem Einkommen der Unterhaltspflichtigen richtet. Leitlinien für die Höhe des Unterhaltes gibt die Düsseldorfer Tabelle.
- 2. Elternteile, die Kinder betreuen:** Die Mutter hat 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen danach einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater ihres Kindes. Auch für die ersten 3 Lebensjahre eines Kindes kann ein Unterhaltsanspruch für den betreuenden Elternteil bestehen. Hier muss jedoch eine Bedürftigkeit vorliegen und Einkommen sowie Vermögen eingesetzt werden.
- 3. volljährige Kinder** (über 21, die nicht mehr im Elternhaus leben): Ein Unterhaltsanspruch gegen die Eltern besteht bis zur Vollendung einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Nähere Informationen speziell für Studierende gibt es unter [www.studis-online.de/StudInfo/unterhalt.php](http://www.studis-online.de/StudInfo/unterhalt.php).

**Höhe:**

Der monatliche **Mindestunterhalt** liegt bei:

| Alter der Kinder                                                                  | Zahlbetrag<br>(Das halbe Kindergeld ist von diesen Beträgen bereits abgezogen.) |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 0 – 5 Jahre                                                                       | 225,00 EUR                                                                      |
| 6 – 11 Jahre                                                                      | 272,00 EUR                                                                      |
| 12 – 17 Jahre                                                                     | 334,00 EUR                                                                      |
| Gesamtunterhaltsbedarf eines <b>Studierenden</b> , der nicht bei den Eltern wohnt | 670,00 EUR<br>(ohne Krankenkassenbeitrag und Studienbeiträge)                   |
| Bedarf der <b>Mutter bzw. des Vaters</b> eines <b>nichtehelichen Kindes</b>       | (mindestens) 770,00 EUR                                                         |

Verfügt der unterhaltsverpflichtete Elternteil lediglich über geringe Einkünfte, so ist er nur bis zur Grenze des sogenannten Selbstbehaltes zu Unterhaltszahlungen verpflichtet.

Der monatliche **Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen** beträgt:

| Unterhaltsverpflichteter                          | Unterhaltsberechtigte            |                                |                                      |
|---------------------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------|
|                                                   | gegenüber minderjährigen Kindern | gegenüber volljährigen Kindern | gegenüber getrennt lebenden Partnern |
| <b>erwerbstätiger</b> Unterhaltspflichtiger       | 950,00 EUR                       | 1.150,00 EUR                   | 1.050,00 EUR                         |
| <b>nicht erwerbstätiger</b> Unterhaltspflichtiger | 770,00 EUR                       | 1.000,00 EUR                   | 1.000,00 EUR                         |

Aktuelle Änderungen in den Tabellen können im Internet unter [www.famrz.de](http://www.famrz.de), [www.berlin.de](http://www.berlin.de) und beim Oberlandesgericht Düsseldorf nachgelesen werden

Ist der unterhaltsverpflichtete Elternteil aufgrund seiner geringen Einkünfte nicht in der Lage, den Unterhalt für sein Kind zu zahlen, so kann für Kinder unter 12 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen ein Unterhaltsvorschuss (siehe 2.2.2.1) beim Jugendamt beantragt werden.

**HINWEIS:** Eltern können sich bei Fragen zum Unterhalt vom Jugendamt ihres Wohnbezirkes beraten lassen. (§§ 17, 18 SGB VIII)  
Wir empfehlen, diese kostenfreie Beratungsmöglichkeit zu nutzen!



## 2.2 Finanzielle Unterstützung rund ums Kind

### 2.2.2.1 Unterhaltsvorschuss

Zahlt ein Elternteil **keinen** oder **nicht ausreichenden Unterhalt**, so besteht die Möglichkeit, einen **Antrag auf Unterhaltsvorschuss** zu stellen.

**Anspruch:** Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind einen Unterhaltsvorschuss, wenn es

- unter 12 Jahre alt ist,
- bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- keinen, zu wenig oder nur unregelmäßigen Unterhalt erhält.

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist **ausgeschlossen**,

- wenn beide Eltern – ob verheiratet oder nicht – zusammenleben,
- der alleinerziehende Elternteil (wieder) heiratet,
- der/die Alleinerziehende nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthaltsortes des anderen Elternteils mitzuwirken.

*Ausländische Eltern können für ihr Kind Unterhaltsvorschuss beanspruchen, wenn sie auch Kindergeld- und/oder Elterngeldberechtigt sind (siehe 2.1.1).*

**Höhe und Dauer:** Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses entspricht dem Mindestunterhalt abzüglich des Kindergeldes (komplett).

| Kinder              | Höhe       |
|---------------------|------------|
| bis unter 6 Jahren  | 133,00 EUR |
| bis unter 12 Jahren | 180,00 EUR |

Von diesem Regelbedarf werden abgezogen:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge.

Unterhaltsvorschuss wird **für max. 6 Jahre** geleistet.

**Antrag:** Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss muss bei der **Amtsvormundschaft des Jugendamtes** im jeweiligen Wohnbezirk gestellt werden. Informationen und den Antragsvordruck finden Sie unter [www.berlin.de/sen/familie/finanzielle\\_leistungen/unterhaltsvorschuss](http://www.berlin.de/sen/familie/finanzielle_leistungen/unterhaltsvorschuss).

Die Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss“ vom Bundesministerium gibt es unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) > Publikationen.

**HINWEIS:** Der Unterhaltsvorschuss gilt als vorrangige Sozialleistung. Das Jobcenter wird immer darauf bestehen, dass ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt gestellt wird, um diesen auf den Bedarf des Kindes anrechnen zu können. Oftmals reicht der Unterhaltsvorschuss nicht für den Lebensunterhalt des Kindes – dann kommt ergänzendes Sozialgeld in Betracht. Ist diese Leistung aber wegen der Anrechnung sehr gering, kann hierauf auch verzichtet und stattdessen Wohngeld beantragt werden.

### 2.2.2.2 Unterhaltsbeistandschaft

Die Beistandschaft ist ein Angebot des Jugendamtes, für den Elternteil, dem das **alleinige** Sorgerecht zusteht. Sie ist gedacht als eine Hilfe bei

- der Feststellung der Vaterschaft und
- der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 1712 BGB).

Die Unterhaltsbeistandschaft bietet die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis kostenlos die Unterstützung des Jugendamtes in Vaterschafts- und Unterhaltsangelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

Die Hilfe tritt ein, sobald der Antrag dem Jugendamt des Wohnbezirkes schriftlich zugeht (§ 1714 BGB) und endet ohne weiteres, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies schriftlich verlangt (§ 1715 BGB). Durch die Beistandschaft wird das elterliche Sorgerecht nicht eingeschränkt (§ 1716 BGB).

Die Beistandschaft kann **auch für ausländische Kinder** beansprucht werden, wenn das Kind minderjährig ist und in Berlin lebt. Für Kinder, die eine **ausländische** Staatsangehörigkeit haben, ist die Beistandschaft nicht den Jugendämtern, sondern zentral der Arbeiterwohlfahrt zugeordnet, unabhängig davon, in welchem Berliner Bezirk die Antragstellerinnen oder Antragsteller wohnen. Hier erhalten Sie auch Beratung zu allen Fragen rund um den Unterhalt für ausländische Kinder

#### **Arbeiterwohlfahrt (AWO)**

Kärntener Str. 23 |  
10827 Berlin (Schöneberg)  
Telefon: 030 / 787 90 20

### 2.2.3 Sozialgeld (ALG II für Kinder)

**Anspruch:** Der Leistungsausschluss für Studierende gilt nicht für ihre hilfebedürftigen Familienangehörigen. Daher können studierende

## 2.2 Finanzielle Unterstützung rund ums Kind

Eltern für ihre Kinder Unterstützung nach § 20 und § 23 SGB II erhalten, wenn deren Einkommen (Unterhalt, Kindergeld etc.) deren Bedarf (Regelbedarfssatz + anteilige Warmmiete) nicht übersteigt. Zu beachten sind die generellen Anspruchsvoraussetzungen wie unter 2.1.3.1 aufgeführt.

### Höhe und Dauer:

| Sozialgeld (ab 01.01.2012) |            |
|----------------------------|------------|
| bis 6 Jahre                | 219,00 EUR |
| 7 bis 13 Jahre             | 251,00 EUR |
| ab 14 Jahren               | 287,00 EUR |

**HINWEIS:** Die Leistungen für Schulbedarf in Höhe von insgesamt 100,00 EUR pro Schulkind und Kalenderjahr (§28 Abs.3 SGB II – siehe auch 2.2.5) werden automatisch ausgezahlt, wenn Sozialgeld oder Kinderzuschlag für ein Kind bezogen wird.

**Antrag:** beim Jobcenter ihres Wohnortes ([www.berlin.de/jobcenter](http://www.berlin.de/jobcenter)). Antragsformulare gibt es unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Bürgerinnen und Bürger > Arbeitslosigkeit > Arbeitslosengeld II > Antrag > Formulare.

### 2.2.4 Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag soll Eltern mit geringem Einkommen unterstützen, so dass diese nicht ausschließlich für den Bedarf ihrer Kinder ALG II / Sozialgeld beantragen müssen. Der Kinderzuschlag kann zusätzlich zu Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe gezahlt werden. Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld und Kinderzuschlag ist nicht möglich

**Anspruch:** Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird (siehe 2.2.1),
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen (brutto ohne Wohngeld und Kindergeld: 600,00 EUR für Alleinerziehende; 900,00 EUR für Paare),

- das Einkommen und Vermögen die Höchst Einkommensgrenze nicht übersteigt (elterlicher Bedarf nach ALG II und prozentualer Anteil an den angemessenen Wohnkosten plus Gesamtkinderzuschlag)
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld besteht

**Höhe und Dauer:** Der Kinderzuschlag wird bis zu einer Höhe von 140,00 EUR monatlich gezahlt. Einkommen und Vermögen des Kindes (Unterhalt, Waisenrente) wird von diesem Betrag jedoch abgezogen.

**Antrag:** Der Antrag muss, wie für das Kindergeld, bei der zuständigen Familienkasse der Arbeitsagentur gestellt werden. Antragsvordrucke sowie das „Merkblatt Kinderzuschlag“ finden Sie unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > *Bürgerinnen und Bürger* > *Familie und Kinder* > *Kindergeld, Kinderzuschlag* > *Kinderzuschlag*.

### 2.2.5 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Seit dem 1. Januar 2011 können berechnigte Kinder Leistungen aus dem Bildungspaket der Bundesregierung in Anspruch nehmen. (§ 28 SGB II)

**Anspruch:** Anspruchsberechtigt sind Kinder aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen. Wer BAföG bezieht, erhält in der Regel keine Leistungen aus dem Bildungspaket (für sich selbst).

**Höhe und Dauer:** Die Leistungen werden für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit, aber nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Gefördert werden

- eintägige Schul- und Kitaausflüge (tatsächliche Kosten),
- mehrtägige Klassen- und Kitafahrten (tatsächliche Kosten),
- den persönlichen Schulbedarf (70,00 EUR zum 01.08. und 30,00 EUR zum 01.02. = insgesamt 100,00 EUR jährlich),
- die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule (tatsächliche Kosten),
- Lernförderungen (tatsächliche Kosten),
- die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule oder Kindertageseinrichtungen (Zuschuss)

## 2.3 Wohnen

- die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (wie im Sportverein oder in der Musikschule in Höhe von 10,00 EUR monatlich).

Das Bildungs- und Teilhabepaket besteht aus Geld- und Sachleistungen.

**Antrag:** Der Antrag muss bei der Stelle gestellt werden, die bisher schon die Sozialleistungen gewährt. Dies kann im Einzelfall sein:

- Jobcenter für Empfänger von ALG II
- Wohngeldstelle für Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag
- Sozialämter für Empfänger von Sozialhilfe

Der berlinpass, der für die berechtigten Kinder ausgestellt wird, dient als Nachweis für den Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket. Infos zum berlinpass finden Sie in dieser Broschüre unter 2.1.10.5 oder hier [www.berlin.de/sen/soziales/sicherung/berlinpass/allgemeines/index.html](http://www.berlin.de/sen/soziales/sicherung/berlinpass/allgemeines/index.html).

Nähere Informationen und das Antragsformular für Leistungen für Bildung und Teilhabe finden Sie hier: [www.berlin.de/sen/bwf/bildungspaket](http://www.berlin.de/sen/bwf/bildungspaket).

## 2.3 Wohnen

### 2.3.1 Angemessener Wohnraum

Empfänger von ALG II erhalten die tatsächlichen Kosten für eine angemessene Unterkunft. Beim ersten ALG II-Antrag wird die tatsächliche Miete zunächst für 1/2 Jahr übernommen. Bei unangemessen hoher Miete erfolgt danach die Aufforderung zum Umzug. Für die Bewertung der Angemessenheit ist die Miethöhe entscheidend – die Wohnungsgröße spielt keine Rolle (mehr). Angemessen ist eine Wohnung mit einer Brutto-Warmmiete (Miete plus Heiz- und Betriebskosten) für:

| Haushaltsgröße        | Angemessener Wohnraum |
|-----------------------|-----------------------|
| 1 Person (45–50 m²)   | bis zu 378,00 EUR     |
| 2 Personen (60–65 m²) | bis zu 444,00 EUR     |

|                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| 3 Personen (75–80 m²)          | bis zu 542,00 EUR |
| 4 Personen (90–95 m²)          | bis zu 619,00 EUR |
| 5 Personen                     | bis zu 705,00 EUR |
| jede weitere Person (10–15 m²) | + 50,00 EUR       |

**Ausnahmergelungen** sind z.B. für Schwangere und Alleinerziehende vorgesehen. Hier ist eine Überschreitung der Richtwerte um bis zu 10% zulässig. Maßnahmen zur Senkung der Wohnkosten (Umzug, Untervermietung) werden in der Regel nicht bei Bezug von einmaligen oder kurzfristigen Hilfen sowie von Alleinerziehenden mit zwei und mehr Kindern verlangt.

Die „Ausführungsvorschriften zur Ermittlung angemessener Kosten der Wohnung gemäß § 22 SGB II“ (AV-Wohnen) finden Sie unter [www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av\\_wohnen.html#3](http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_wohnen.html#3).

**HINWEIS:** Laut Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 19.10.2010 (B 14 AS 2/10 R) ist die AV-Wohnen (s. o.) rechtswidrig, weil die Beurteilung von Unterkunftskosten und die Beurteilung von Heizkosten unabhängig von einander zu erfolgen haben. Eine Neuregelung ist in Kürze zu erwarten.

### 2.3.2 Wohnberechtigungsschein

Ein Wohnberechtigungsschein (WBS) berechtigt zum Bezug von Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Wohnungssuchende mit WBS können damit auf ein breiteres Angebot von Wohnungen zugreifen.

**Anspruch:** Familien mit einem oder mehreren Kindern, die keine Wohnung haben oder in räumlich unzureichenden Wohnverhältnissen leben, können sich einen WBS mit Dringlichkeit ausstellen lassen. Räumlich unzureichend sind Wohnverhältnisse, wo nicht jeder Person ein Wohnraum zur Verfügung steht.

Die „Dringlichkeit“ gilt auch für Schwangere, wenn durch die Vorlage des Mutterpasses eine Schwangerschaft (ab der 14. Woche) nachgewiesen wird.

Als Familien gelten auch Alleinstehende mit mindestens einem Kind. Verlobte erhalten einen WBS mit Dringlichkeit, wenn sie drei Monate

später heiraten. Haben sie vorher nachweislich (Anmeldung bei der Meldebehörde) ein Jahr lang zusammengelebt, ist keine spätere Heirat erforderlich. Dies gilt auch, wenn eine Schwangerschaft mindestens in der 14. Woche nachgewiesen ist und für das erwartete Kind bereits die Vaterschaftsanerkennung (siehe **HINWEIS** bei 2.4.1.1) vorliegt.

Die Vergabe des WBS ist vom Einkommen abhängig. Maßgeblich ist das Bruttoeinkommen, das in den 12 Monaten ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist.

Es gelten folgende Einkommensgrenzen:

| Zahl der Antragsteller                         | Einkommen              |
|------------------------------------------------|------------------------|
| Antragsteller                                  | jährlich 16.800,00 EUR |
| Zweipersonenhaushalt                           | jährlich 25.200,00 EUR |
| Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person | jährlich 5.740,00 EUR  |
| Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind | jährlich 700,00 EUR    |
| Antragsteller                                  | jährlich 16.800,00 EUR |

zuzüglich bestimmter Freibeträge vom Einkommen. Mehr Informationen dazu gibt es unter [www.stadtentwicklung.berlin.de](http://www.stadtentwicklung.berlin.de) > Wohnen > Mieterfibel > Wohnberechtigungsschein.

**Internationale Studierende** können ebenfalls einen WBS (auch mit Dringlichkeit) erhalten.

**Gültigkeit:** Der WBS gilt für ein Jahr und muss dann erneut beantragt werden. Auf dem Wohnberechtigungsschein ist u.a. auch die angemessene Wohnungsgröße vermerkt (in der Regel ein Raum pro Person).

**Antrag:** Den Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein stellen Sie beim Wohnungsamt Ihres Bezirkes oder im jeweiligen Bürgeramt. Eine Übersicht der Wohnungsämter von Berlin finden Sie unter [www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/wohnungsaeemter](http://www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/wohnungsaeemter). Den Antragsvordruck gibt es unter [www.stadtentwicklung.berlin.de](http://www.stadtentwicklung.berlin.de) > Wohnen > Mieterfibel > Service > Formulare.

### 2.3.3 Wohnungssuche

#### Studentenwohnheime

Das Studentenwerk Berlin bietet in einigen seiner Wohnheime spezielle Wohnmöglichkeiten für Studierende mit Kind / Familie an. Unter [www.studentenwerk-berlin.de](http://www.studentenwerk-berlin.de) > *Wohnen* > *Standorte* > *Suchmaske* können Sie durch aktivierung des Kästchens „... **besonders für Kinder geeignet**“ die entsprechenden Informationen finden. Auch das Info-Heft „Budenzauber“ gibt Auskünfte über diese Wohnmöglichkeiten. Das Heft liegt bei allen sozialen Einrichtungen des Studentenwerks aus.

Weiterhin finden Sie unter [www.studentenwerk-berlin.de](http://www.studentenwerk-berlin.de) > *Wohnen* > *Woanders Wohnen* eine **Wohnraumbörse** mit vielfältigen Links und Angeboten außerhalb des Studentenwerkes. Einen Link zu den großen städtischen **Wohnungsbaugesellschaften** und -genossenschaften finden Sie auch unter [www.stadtentwicklung.berlin.de](http://www.stadtentwicklung.berlin.de) > *Wohnen* > *Service-adressen* > *Städtische Wohnungsbaugesellschaften*.

## 2.4 Kindschaftsrecht

Das Kindschaftsrecht ist ein Teilbereich des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das die Belange von Kindern und ihren Familien regelt.

### 2.4.1 Sorgerecht

Die Pflicht und das Recht für Ihre Kinder zu sorgen haben Eltern **gemeinsam** wenn

- sie zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet sind,
- wenn sie nach der Geburt heiraten,
- wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen.

#### 2.4.1.1 Nicht miteinander verheiratete Eltern

Bei nicht verheirateten Eltern hat zunächst automatisch die Mutter die elterliche Sorge (§ 1626 a Abs. 2 BGB). Geben beide Eltern jedoch eine **Sorgeerklärung** ab (§ 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB), haben sie gemeinsam das Sorgerecht. Ein Zusammenleben der Eltern ist nicht erforderlich. Diese Sorgeerklärung können die Eltern schon vor der Geburt abgeben (§ 1626 b Abs. 2 BGB), z.B. gemeinsam mit der **Vaterschaftsanerkennung** (siehe folgenden **HINWEIS**).



## 2.4 Kindschaftsrecht

Bisher war es dem Vater allerdings nur möglich, die elterliche Sorge oder Teile der elterlichen Sorge zu erlangen, wenn die Kindesmutter zugestimmt hat. Im Juli 2010 hat das Bundesverfassungsgericht die Rechte des Kindesvaters gestärkt. Nun kann, wenn es dem Kindeswohl dient, auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder Teile der elterlichen Sorge gemeinsam übertragen werden (bis es eine gesetzliche Neuregelung gibt).

**HINWEIS:** *Vater eines Kindes ist (laut BGB) der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist. Nicht verheiratete Eltern können sich (auch schon vor der Geburt) für die Vaterschaftsanerkennung an das Jugendamt im Wohnbezirk der Mutter wenden ([www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/jugendaemter](http://www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/jugendaemter)).*

Nach unseren Erfahrungen kann sich das gemeinsame Sorgerecht bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, in folgenden Situationen **negativ für die Kindesmutter** auswirken:

- Haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht beantragt und trennen sie sich nach einiger Zeit, dann kann die Mutter des Kindes beim Jugendamt keine Unterhaltsbeistandschaft (siehe 2.2.2.2) beantragen, wenn der Vater sich weigert, Unterhalt für das Kind zu zahlen.
- Das gemeinsame Sorgerecht kann zu Schwierigkeiten führen, wenn die Eltern getrennt leben und die Mutter des Kindes vom Jobcenter einen Mehrbedarf für Alleinerziehende beantragen will.

Der **Vater** kann das **alleinige** Sorgerecht erhalten,

- wenn die Mutter der Übertragung der Alleinsorge auf ihn zustimmt (§ 1672 BGB);
- die Mutter für tot erklärt wird (§ 1680 Abs. 2 Satz 2 BGB);
- der Mutter die elterliche Sorge entzogen wird (§ 1680 Abs. III BGB) oder
- der Vater nach einer Trennung beim Familiengericht die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beantragt (§ 1671 BGB) und wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Dies setzt (bei nicht miteinander verheirateten Paaren) voraus, dass vor der Trennung das Sorgerecht gemeinsam ausgeübt, also eine gemeinsame Sorgeerklärung nach § 1626 a Abs. 1 BGB abgegeben wurde.

### 2.4.1.2 Bei Trennung und Scheidung

Haben beide Eltern das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind und trennen sich, so **besteht die gemeinsame Sorge fort**, egal ob sie verheiratet sind oder nicht. Es wird nur dann gerichtlich über die elterliche Sorge entschieden, wenn ein Elternteil dies beantragt.

Allerdings hat der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens ein Alleinentscheidungsrecht. Dies betrifft Entscheidungen, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Nur bei Entscheidungen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, ist das Einvernehmen der Eltern erforderlich (§ 1687 BGB). Hierzu gehören z.B. die Entscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt, welchen Namen es trägt, die Einwilligung in Operationen (außer in Eilfällen) und Fragen der Religion. Ebenso gehören dazu die Anlage und Verwendung von Kindesvermögen und Fragen des Unterhaltes.

### 2.4.2 Umgangsrecht

Das Umgangsrecht betont, dass **das Kind** ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat und **jeder Elternteil** zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt ist (§ 1684 Abs. 1 BGB).

Jedem Elternteil wird, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht, ein Umgangsrecht eingeräumt. Darüber hinaus haben die Eltern alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung des Kindes erschwert (§ 1684 Abs. 2 BGB). Bei Streitigkeiten über den Umfang des Umgangsrechts und seine Ausübung entscheidet das Familiengericht. Ein Recht auf Umgang haben laut § 1685 BGB auch Großeltern, Geschwister und enge Bezugspersonen des Kindes, die für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (z.B. Ehegatten oder frühere Ehegatten eines Elternteils, die mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben).

Voraussetzung ist immer, dass dies dem Wohle des Kindes entspricht.

### 2.4.3 Staatsangehörigkeitsrecht

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Kinder ausländischer Eltern die Staatsangehörigkeit(en) der Eltern erlangen. Ein Kind ausländischer Eltern kann ab Geburt zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten:

## 2.4 Kindschaftsrecht

- wenn ein Elternteil seit 8 Jahren seinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hat **und**
- wenn dieser Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird von dem Standesbeamten eingetragen, der für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständig ist. Wenn ein Kind neben der deutschen auch die Staatsangehörigkeit der Eltern erhalten hat, muss es nach Vollendung des 18. Lebensjahres schriftlich erklären, welche Staatsangehörigkeit es behalten will. Erklärt das Kind, dass es die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will oder gibt es bis zum 23. Lebensjahr keine Erklärung ab, dann verliert es die deutsche Staatsangehörigkeit. Entscheidet sich das Kind für die deutsche Staatsangehörigkeit, muss es bis zum 23. Lebensjahr nachweisen, dass die andere Staatsangehörigkeit nicht mehr besteht.

Weiterführende Informationen zum Staatsangehörigkeitsrecht sind auf der Internetseite des Berliner Beauftragten für Integration und Migration zu finden unter [www.berlin.de/lb/intmig/](http://www.berlin.de/lb/intmig/) > *Veröffentlichungen* > *Rechtsfragen*.

### 2.4.4 Namensrecht

Wenn die Eltern verheiratet sind und einen gemeinsamen Ehenamen führen, erhält auch das Kind diesen Namen (§ 1616 BGB). Führen die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen und steht ihnen das Sorgerecht gemeinsam zu, können sie bestimmen, ob das Kind den Namen der Mutter oder den des Vaters tragen soll (§ 1617 Abs. 1 BGB). Wenn die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen und die elterliche Sorge nur einem Elternteil zusteht, erhält das Kind den Namen dieses Elternteils (in der Regel der Mutter) gemäß § 1617 a Abs. 1 BGB. Das Kind kann aber auch den Namen des Vaters erhalten, wenn die Mutter einwilligt (§ 1617 a Abs. 2 BGB). Beantragen die Eltern erst später das gemeinsame Sorgerecht, kann der Name des Kindes neu bestimmt werden (§ 1617 b Abs. 1 BGB).

**HINWEIS:** Informationen zum Kindschaftsrecht bietet die Broschüre des Bundesministeriums der Justiz: „**Das Kindschaftsrecht**“ ([www.bmj.de](http://www.bmj.de) > Service > Publikationen) sowie der Ratgeber vom Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (vamv) „**Tipps und Infos für Alleinerziehende**“ ([www.vamv-berlin.de/index2.htm](http://www.vamv-berlin.de/index2.htm)).

## 2.5 Kinderbetreuung

### 2.5.1 Der Weg zum Betreuungsplatz

- 1. Schritt:** Planung (schon in der Schwangerschaft beginnen). Wann und in welchen Umfang wird Betreuung benötigt?
- 2. Schritt:** Suche eines Betreuungsplatzes (Kitas, Kinderläden, Tagesgroßpflege, Tagesmütter) und Wartelisteneintrag.
- 3. Schritt:** Betreuungsgutschein beantragen (Jugendamt).
- 4. Schritt:** Vertragsabschluss (mit Kita etc.) und Betreuungsbeginn.

**Anspruch:** Seit dem 1. August 1996 besteht für alle drei- bis sechsjährigen Kinder ein Rechtsanspruch auf eine Halbtagsbetreuung in einer Kindertagesstätte (Kita). Bei darüber hinausgehendem Bedarf (z.B. Ganztagsplatz oder Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren) muss ein Betreuungsbedarf nachgewiesen werden. Bei Studierenden reicht die Vorlage der Semesterbescheinigung für den Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung, da das Studium eine Vollzeitbeschäftigung darstellt. Sie dürfen allerdings nicht beurlaubt sein.

**HINWEIS:** Seit 2011 sind in Berlin die drei Jahre vor der Einschulung kostenlos. Eltern zahlen in diesen Jahren nur den Beitrag für die Verpflegung (23,00 EUR / Monat).

**Kosten:** Die Kosten sind nach dem Einkommen der Eltern, der Dauer der Unterbringung und der Anzahl der Kinder gestaffelt. Der Beitrag für die Betreuung eines Kindes in einer Krippe, Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle für eine Ganztagsbetreuung incl. Verpflegungsanteil liegt beispielsweise bei **monatlich 48,00 EUR**, wenn das Einkommen der Eltern jährlich unter 22.500,00 EUR liegt. Mehr Infos finden Sie hier: [www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/kostenbeteiligung/](http://www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/kostenbeteiligung/). In Ausnahmefällen kann nach § 4 Abs. 4 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz, **Härterege lung** der Beitrag befristet ganz oder teilweise erlassen werden.

**Gültigkeit:** Auf dem Betreuungsgutschein ist eine Frist angegeben (ca. 2 Monate) bis zu der ein Vertrag mit einer Betreuungseinrichtung abgeschlossen werden muss. Die Betreuung muss dann spätestens 3 Monate nach Vertragsabschluß beginnen – ansonsten verfällt der Gutschein und muss neu beantragt werden.

## 2.5 Kinderbetreuung

**Antrag:** Eltern sollten spätestens 2 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn beim Jugendamt ihres Wohnbezirkes ([www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/jugendaemter](http://www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/jugendaemter)) einen Gutschein beantragen. Damit können sie mit einer Betreuungseinrichtung ihrer Wahl einen Betreuungsvertrag schließen. Ein Antragsformular finden Sie unter: [www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/anmeldung](http://www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/anmeldung).

**Ausführliche Informationen** zur Kindertagesbetreuung in Berlin finden Sie im Elternratgeber „Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen“ unter [www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung](http://www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung). Eine komplette Datenbank aller Berliner Kindertagesstätten bietet [www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/kita\\_verzeichnis](http://www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/kita_verzeichnis). Informationen zu den etwa 450 Berliner Kinder- und Schülerläden sind auf der Internetseite des Dachverbands ersichtlich unter [www.daks-berlin.de/index2.html](http://www.daks-berlin.de/index2.html).

**HINWEIS:** Eltern können Betreuungskosten ab 2012 einfacher steuerlich absetzen. Zwei Drittel der Betreuungskosten für Kinder bis 14 Jahre können (bis zu einer Obergrenze von 4.000,00 EUR jährlich) als Sonderausgaben angesetzt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG).

### 2.5.2 Kinderbetreuungsangebote des Studentenwerkes und an den Hochschulen

Studierende aller Berliner Hoch- und Fachhochschulen können zusätzlich zum Angebot in Ihrem Wohnbezirk die fünf Kindertagesstätten des Studentenwerkes nutzen. Diese bieten auf **die Bedürfnisse von Studierenden abgestimmte Betreuungsplätze** an und nehmen Kinder im Alter von 8 Wochen bis zum Schuleintritt auf. Auch hier benötigen Sie einen Betreuungsgutschein vom Jugendamt (s.o.). Leider gibt es keinen Anspruch für alle Studierenden mit Kind auf einen Platz – d.h. Sie müssen mit Wartelisten rechnen.

Die Kontaktdaten der Kindertagesstätten des Studentenwerkes finden Sie im Adressteil dieser Broschüre (4.1.4) und unter [www.studentenwerk-berlin.de/kita](http://www.studentenwerk-berlin.de/kita). Die Bereichsleitung Kitas im Studentenwerk steht unter der Telefonnummer 030 / 939 39 - 84 09 für Fragen zur Verfügung.

Auch an einigen **Hochschulen** gibt es Betreuungsprojekte für Kinder von Studierenden. Mehr Informationen und die Kontaktdaten dazu finden Sie im Adressteil der Broschüre unter der jeweiligen Hochschule.

### 2.5.3 Kinderbetreuung in Notsituationen

Ihr Kind ist krank und Sie müssen eine Prüfung ablegen? Sie haben einen wichtigen Termin außerhalb der Kitaöffnungszeiten? Es gibt einige Kinderbetreuungsprojekte und -angebote (hauptsächlich für Alleinerziehende), die als stundenweise Ergänzung zur Kita-Versorgung oder während leichter Erkrankung der Kinder, Betreuung anbieten (kostenpflichtig).

- Die **Senatsverwaltung Berlin** gibt die Broschüre „**Kinderbetreuung in Berlin – Empfehlungen für Eltern und Unternehmen bei besonderem Bedarf**“ heraus. Diese enthält Tipps und Hinweise für die Anmeldung beim Jugendamt, auf Unterstützung durch die Arbeitsagenturen, Betreuungsangebote in öffentlichen Einrichtungen, bei freien Trägern oder privaten Anbietern. Zu finden unter [www.berlin.de/sen/frauen/arbeitswelt/vereinbarkeit.html](http://www.berlin.de/sen/frauen/arbeitswelt/vereinbarkeit.html).
- **Netzwerk Berliner Kinderbetreuungsprojekte**  
Der Verein SHIA e.V. (Selbsthilfeinitiative Alleinerziehender) ist Initiator, Ansprechpartner und Moderator des Netzwerkes der Berliner Kinderbetreuungsprojekte. Auf der Website von SHIA finden Sie Hinweise zu den weiteren Mitgliedern sowie in der Rubrik „Kinderbetreuung“ die „**Handreichung für Eltern in Berlin.**“ mit Informationen zu ergänzender Kinderbetreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kita und Hort. Außerdem organisiert SHIA selbst eine flexible Kinderbetreuung in der Wohnung der Kinder sowie Begleitservice (z.B. zu Arztterminen) und Kurzzeitbetreuung in den SHIA-Räumen.  
Rudolf-Schwarz-Str. 29/31 | 10407 Berlin | **Telefon:** 030 / 425 11 86  
**E-Mail:** [kontakt@shia-berlin.de](mailto:kontakt@shia-berlin.de) | **Internet:** [www.shia-berlin.de](http://www.shia-berlin.de)

## 2.6 Internationale Studierende mit Kind

*Generell haben Internationale Studierende in Deutschland in der Regel nur eingeschränkt Ansprüche auf staatliche Unterstützung, da sie bei Beginn des Studiums belegen, dass die Finanzierung ihres Lebensunterhaltes während des Aufenthaltes in Deutschland gesichert ist. Dies betrifft auch die während des Studiums in Deutschland geborenen Kinder. An dieser Stelle möchten wir eine Übersicht über dennoch mögliche Unterstützungsansprüche geben.*

*Die Informationen, die Studierende mit Kind aus dem Ausland betreffen, sind zudem in den einzelnen Kapiteln dieser Broschüre durch graue Unterlegung gekennzeichnet.*

## 2.6 Internationale Studierende mit Kind

## 2.6.1 Übersicht: Leistungen für internationale Studierende

| Leistung                                                                                                                                                                                             | EU / EWR / Schweiz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Drittländer                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Urlaubssemester</b>                                                                                                                                                                               | Ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Urlaubssemester verlängern die maximal mögliche Aufenthaltsdauer (10 Jahre) nicht.                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Teilzeitstudium</b>                                                                                                                                                                               | Ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>i.d.R. Nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>ALG II</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstaussstattung fürs Baby</li> <li>• Mehrbedarf</li> <li>• Laufende Leistungen im Urlaubssemester</li> <li>• Sozialgeld fürs Kind</li> </ul> | <b>Eingeschränkt</b><br>Bei Aufenthaltsrecht zu Studienzwecken: keine aufenthaltsrechtlichen Nachteile, wenn die Leistungen nur in begrenztem Umfang (nur vorübergehend, nur ergänzende Leistungen) „nicht unangemessen“ in Anspruch genommen werden (Art. 14 EU-Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38). Weitere Ausnahmen siehe 2.1.3.1. | <b>Sehr eingeschränkt</b><br>Die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken ist bei Inanspruchnahme i.d.R. gefährdet!<br>Bei anderen Aufenthaltszwecken ist in vielen Fällen ein Bezug von ALG II unproblematisch (siehe Kapitel 2.1.3.1)                                                                   |
| <b>Stiftung Hilfe für die Familie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstaussstattung fürs Baby</li> <li>• Hilfe in besonderen Notlagen</li> </ul>                                         | Ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Mutterschaftsgeld / Mutterschutzlohn</b>                                                                                                                                                          | Ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Elternzeit</b>                                                                                                                                                                                    | Ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Leistungen der <b>Krankenversicherung / kostenlose medizinische Hilfe</b>                                                                                                                            | Ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Ja<br>ohne gültigen Aufenthalt: Malteser Migrationsmedizin (siehe 1.3.3).                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Elterngeld / Kindergeld / Kinderzuschlag / Unterhaltsvorschuss</b>                                                                                                                                | Ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Nein, wenn</b> das Aufenthaltsrecht nur zu Studienzwecken besteht.<br><b>i.d.R. Ja</b> , für Staatsangehörige der Türkei, Algeriens, Marokkos und Tunesiens.<br><b>i.d.R. Ja</b> , wenn ein Aufenthaltsrecht (ggf. auch des anderen Elternteils) unabhängig vom Studium besteht. (siehe auch 2.1.1). |

|                                                             |                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>BAföG</b>                                                | <b>i.d.R. Nein</b> , wenn das Aufenthaltsrecht nur zu Studienzwecken besteht.<br><b>i.d.R. Ja</b> , wenn ein Aufenthaltsrecht unabhängig vom Studium besteht. (siehe 2.1.2) | <b>i.d.R. Nein</b> , wenn das Aufenthaltsrecht nur zu Studienzwecken besteht.<br><b>i.d.R. Ja</b> , wenn ein Aufenthaltsrecht unabhängig vom Studium besteht. (siehe 2.1.2)       |
| <b>Wohngeld</b>                                             | <b>Ja</b>                                                                                                                                                                   | <b>Nein</b><br>Es besteht zwar ein Anspruch, aber der Wohngeldbezug kann aufenthaltsrechtlich schädlich sein.                                                                     |
| <b>Stiftungen und Stipendien</b>                            | <b>Ja</b>                                                                                                                                                                   | <b>Ja</b> (mit Einschränkungen)<br><i>Tipp: Notfond der Kirche(n) für Studierende aus Afrika, Asien und Lateinamerika: <a href="http://www.esgberlin.de">www.esgberlin.de</a></i> |
| <b>Zuschüsse des Studentenwerkes</b>                        | <b>Ja</b>                                                                                                                                                                   | <b>Ja</b>                                                                                                                                                                         |
| <b>Bildungskredit</b>                                       | wie BAföG                                                                                                                                                                   | wie BAföG                                                                                                                                                                         |
| <b>Studentische Darlehenskasse Abschlussdarlehen</b>        | <b>Ja</b>                                                                                                                                                                   | <b>Ja</b>                                                                                                                                                                         |
| <b>Studienkredit der KfW</b>                                | <b>Ja</b> , wenn seit mindestens 3 Jahren ständiger Aufenthalt in Deutschland                                                                                               | <b>Nein</b><br>Ausnahme: Familienangehörige von Deutschen oder EU-Bürgern                                                                                                         |
| <b>Einmaliges Überbrückungsdarlehen des Studentenwerkes</b> | <b>Ja</b>                                                                                                                                                                   | <b>Ja</b>                                                                                                                                                                         |
| <b>Rundfunkgebührenbefreiung</b>                            | <b>Eingeschränkt</b> , nur bei BAföG oder ALG II Bezug sowie nach Härtefallantrag                                                                                           | <b>Eingeschränkt</b> , nur bei BAföG oder ALG II Bezug sowie nach Härtefallantrag                                                                                                 |
| <b>Kinderbetreuungsplatz</b>                                | <b>Ja</b>                                                                                                                                                                   | <b>Ja</b>                                                                                                                                                                         |
| <b>Vaterschaftsanerkennung/ gemeinsames Sorgerecht</b>      | <b>Ja</b>                                                                                                                                                                   | <b>Ja</b>                                                                                                                                                                         |
| <b>Prozesskosten-/ Beratungshilfe</b>                       | <b>Ja</b>                                                                                                                                                                   | <b>Ja</b>                                                                                                                                                                         |



## 2.7 Studieren im Ausland mit Kind

## 2.7 Studieren im Ausland mit Kind

An dieser Stelle möchten wir Studierenden mit Kind Mut machen, ihren möglichen Wunsch nach einem Auslandsaufenthalt zu verfolgen und ihnen einige Tipps für die Planung geben.

**Informationen / Unterstützung bieten:**

- das Akademische Auslandsamt / International Office der Heimathochschule,
- der Deutsche Akademische Austauschdienst ([www.daad.de](http://www.daad.de)),
- Studierendenvertretungen im Heimatland und Ausland,
- Sozialberatungsstellen für Studierende (z.B. in GB: Welfare Officer/Adviser)
- Internationale Clubs an den Hochschulen (z.B.: FU [www.internationalerclub.de](http://www.internationalerclub.de), HU [www.international.hu-berlin.de/an\\_die\\_hu/studierende/orbis](http://www.international.hu-berlin.de/an_die_hu/studierende/orbis))

**Finanzielle Unterstützung:**

- Der Auslandsaufenthalt über ein Programm (z.B. ERASMUS) erleichtert die Koordination und ermöglicht eventuell einen Mobilitätszuschuss aus EU-Mitteln. Studierende mit Kind können zudem noch **Sondermittel** für ihren ERASMUS-Auslandsaufenthalt beantragen.
- BAföG-Empfänger können teilweise auch bei einem Studium im Ausland **BAföG** erhalten ([www.auslandsbafoeg.de](http://www.auslandsbafoeg.de)).
- Das **Kindergeld** wird weiter geleistet, wenn der Aufenthalt nur vorübergehend zum Zwecke der Ausbildung ist und der Wohnsitz in Deutschland beibehalten wird. Unter den gleichen Bedingungen bleibt der Versicherungsschutz der **Krankenversicherung** erhalten. Es empfiehlt sich darüber hinaus eine Auslandskrankenversicherung abzuschließen, um die medizinische Versorgung im Ausland abzusichern.
- Das **Elterngeld** wird weiterhin geleistet, wenn ein Wohnsitz in Deutschland bestehen bleibt und der Aufenthalt nicht mehr als ein Jahr dauert.
- Einige **Stiftungen** fördern Auslandsaufenthalte. Weitere Tipps u.a. zur Recherche siehe 2.1.6.
- Auf Leistungen des Sozialsystems des gewählten Landes besteht meist **kein Anspruch**.

**Tipps aus Erfahrungen:**

- Den Auslandsaufenthalt eher für ein Jahr als für ein Semester planen. Mit Kind entsteht ein organisatorischer Mehraufwand, der sich dann richtig lohnt.
- Genügend Zeit zum Eingewöhnen und Organisieren vor Ort einplanen (nicht einen Tag vor Semesterbeginn anreisen).
- Mitreisende suchen (Kommilitoninnen oder Kommilitonen, Partner oder Partnerinnen), die unterstützen können. In vielen Ländern sind die Studierenden jünger als in Deutschland und von daher häufig in einer anderen Lebenssituation d.h. eher ohne Kinder.

**HINWEIS:** Im Rahmen des Wettbewerbs „Familie in der Hochschule“ hat die Hochschule Wismar u.a. das Vorhaben „Check in – Auslandsstudium mit Kind“ initiiert. Auf der dazugehörigen Website finden Sie viele wertvolle Erfahrungsberichte und Informationen: [www.auslandsstudium-mit-kind.de](http://www.auslandsstudium-mit-kind.de)

## 2.8 Studierende mit behindertem Kind

Mit einem behinderten oder chronisch krankem Kind sind Eltern besonders gefordert und häufig großen Belastungen ausgesetzt. Ein Austausch mit Familien, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, kann sehr hilfreich sein. An dieser Stelle finden Sie Kontaktdaten zu einigen Beratungsmöglichkeiten.

Selbsthilfegruppen finden Sie bei der:

**Selbsthilfe Kontakt und Informationsstelle (Sekis)**

Bismarkstr. 101 | 10625 Berlin

Telefon: 030 / 892 66 02 | Fax: 030 / 890 285 40

E-Mail: [sekis@sekis-berlin.de](mailto:sekis@sekis-berlin.de)

Internet: [www.sekis-berlin.de](http://www.sekis-berlin.de)

Der **Verein „Eltern beraten Eltern“** hat die gegenseitige Unterstützung von Eltern zum Ziel.

Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e.V.

Gritznerstraße 18/20 | 12163 Berlin

Telefon: 030 / 821 67 11

E-Mail: [mail@eltern-beraten-eltern.de](mailto:mail@eltern-beraten-eltern.de)

Internet: [www.eltern-beraten-eltern.de](http://www.eltern-beraten-eltern.de)

## 2.9 Behinderte und chronisch kranke Studierende mit Kind

Der **Verein „Eltern helfen Eltern e.V.** in Berlin und Brandenburg“ bietet offene Elternkreise und informiert über familienentlastende Dienste.  
Geschäftsstelle Berlin | Schottstr. 6 | 10365 Berlin Lichtenberg

**Telefon:** 030 / 55 49 10 44

**E-Mail:** [c.winkelmann@ehe.berlin.brandenburg.de](mailto:c.winkelmann@ehe.berlin.brandenburg.de)

**Internet:** [www.ehe-berlin-brandenburg.de](http://www.ehe-berlin-brandenburg.de)

Für Eltern mit einem geistig behinderten Kind kann die **Lebenshilfe gGmbH** eine Anlaufstelle sein:

Eltern- und Familienberatung Lebenshilfe gGmbH

Heinrich-Heine-Str. 15 | 10179 Berlin

**Telefon:** 0 30 / 82 99 98 - 601 und - 102 | **Fax:** 0 30 / 82 99 98 - 604

**E-Mail:** [elternberatung@lebenshilfe-berlin.de](mailto:elternberatung@lebenshilfe-berlin.de)

**Internet:** [www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)

**HINWEIS:** Online finden Sie im **Familienratgeber** (als einen Service der Aktion Mensch e.V.), alle wichtigen Adressen von Beratungsstellen, Einrichtungen, Organisationen und Ansprechpartnern der Behindertenhilfe in Deutschland. Regionalpartner für Berlin ist die Spastikerhilfe Berlin: [www.spastikerhilfe.de](http://www.spastikerhilfe.de) > Spastiker Hilfe Berlin e.V. > Familienratgeber.

## 2.9 Behinderte und chronisch kranke Studierende mit Kind

Das Studentenwerk hat ein spezielles Beratungsangebot für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung eingerichtet. Wir bieten Ihnen Informationen u. a. zu folgenden Themen:

- Integrationshilfen im Studium (Studienassistentz, kommunikative Assistenz, technische Hilfsmittel, Büchergeld)
- Nachteilsausgleiche an Ihrer Hochschule (Modifikation von Studien- und Prüfungsbedingungen etc.)
- behindertengerechtes Wohnen
- Studienfinanzierung
- Orientierung im Studienalltag
- Bewältigung von persönlichen Problemen und Krisensituationen

In Kooperation mit der Sozialberatung des Studentenwerks informieren wir Sie auch über das Studium mit Kind.

Beratungsstellen des Studentenwerks für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung:

Für Studierende der TU, UdK, HDPK, Hertie School, IPU und PFH:  
Hardenbergstr. 34 | 10623 Berlin (Charlottenburg) | EG, rollstuhlgerecht  
BVG: S-Bahn Zoologischer Garten, U2 Ernst-Reuter-Platz  
*Sprechzeiten:* Di 10:00–13:00 Uhr und nach Vereinbarung  
*Telefon:* 030 / 939 39 - 84 16 | *Fax:* 030 / 939 39 - 88 84 16  
*E-Mail:* [beh.beratung.hardenbergst@studentenwerk-berlin.de](mailto:beh.beratung.hardenbergst@studentenwerk-berlin.de)

Für Studierende der FU und der EHB:  
Thielallee 38 | 14195 Berlin (Dahlem) | 1. OG, rollstuhlgerecht  
BVG: U3 Thielplatz, Bus M 11 und X 11 Hittorfstr.  
*Sprechzeiten:* Mo 10:00–13:00 Uhr und nach Vereinbarung  
*Telefon:* 030 / 939 39 - 90 20 | *Fax:* 030 / 939 39 - 88 90 20  
*E-Mail:* [beh.beratung.thielallee@studentenwerk-berlin.de](mailto:beh.beratung.thielallee@studentenwerk-berlin.de)

Für Studierende der HU, HTW, HWR, KHSB, HfM und HfS:  
Franz-Mehring-Platz 2 | 10243 Berlin (Friedrichshain) |  
2. OG, rollstuhlgerecht  
BVG: S-Bahn Ostbahnhof, Bus 240 und 347 Franz-Mehring-Platz,  
U5 Weberwiese  
*Sprechzeiten:* Do 10:00–13:00 Uhr und nach Vereinbarung  
*Telefon:* 030 / 939 39 - 84 41 | *Fax:* 030 / 939 39 - 88 84 41  
*E-Mail:* [beh.beratung.f-mehring-pl@studentenwerk-berlin.de](mailto:beh.beratung.f-mehring-pl@studentenwerk-berlin.de)

und am gleichen Standort:

Für Studierende der ASH, Beuth Hochschule und Charité:  
*Sprechzeiten:* Do 10:00–13:00 Uhr und nach Vereinbarung  
*Telefon:* 030 / 9 39 39 - 84 42 | *Fax:* 030 / 9 39 39 - 88 84 40  
*E-Mail:* [beh.beratung.f-mehring-pl@studentenwerk-berlin.de](mailto:beh.beratung.f-mehring-pl@studentenwerk-berlin.de)

**HINWEIS:** *Erfahrungsberichte ehemaliger ERASMUS-Studierender, die mit Behinderung oder Kind den Auslandsaufenthalt durchgeführt haben, finden Sie in der Publikation des DAAD: „Generation ERASMUS. Auf dem Weg nach Europa. Sonderförderung für deutsche Studierende im ERASMUS-Programm.“ Diese Publikation ist unter <http://eu.daad.de/eu/05590.html> abrufbar.*

## 3 Wenn's nicht anders geht ...

### 3.1 Der Rechtsweg

Im folgenden Kapitel möchten wir Ihnen einen Überblick über Ihre Rechte und Möglichkeiten geben, wenn Sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind.

#### 3.1.1 Bescheid und Widerspruch

Nach der Antragstellung bei einem Amt erhalten Sie im Regelfall einen **schriftlichen Bescheid**. Falls Sie das Gefühl haben, es sei ein Fehler unterlaufen oder ihre Situation wurde womöglich verkannt, können Sie diesen Bescheid mittels eines Widerspruchs überprüfen lassen. Jedem Bescheid muss eine **Rechtsbehelfsbelehrung** angefügt sein, aus der ersichtlich wird, wo und in welcher Frist (in der Regel ein Monat) der Widerspruch einzulegen ist. Die angegebene **Frist ist unbedingt einzuhalten**, da eine Bearbeitung danach nur in Sonderfällen möglich ist. Das Widerspruchsverfahren ist für den Bürger **kostenlos**.

Dies sollte in Ihrem Widerspruchsschreiben enthalten sein:

- Ihr Name, Ihre Adresse (mit Telefonnummer) und das Datum,
- die Anschrift der Behörde, an die der Widerspruch gehen muss,
- die Erklärung, dass Sie Widerspruch einlegen,
- das Datum des Bescheides, gegen den der Widerspruch eingelegt wird,
- das Geschäftszeichen oder Aktenzeichen des Bescheides,
- Ihre Unterschrift.

Es bedarf zunächst keiner Begründung, diese muss aber nachgereicht werden d.h. Sie sollten umgehend mitteilen, weshalb Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind. Dabei können Sie auch Dinge ansprechen, die bisher nicht bekannt waren oder übersehen worden sind. Formulieren Sie so, wie Sie sich am besten ausdrücken können. Eine juristische Fachsprache ist nicht nötig!

**Tipps für den Widerspruch gegen einen Bescheid der mehrere Personen betrifft (z.B. ALG II Bescheid für die Familie):**

- Die volljährigen Familienmitglieder sollten im Briefkopf als Absender genannt werden.

- Alle volljährigen Mitglieder sollten den Widerspruch unterschreiben.
- Der Text sollte mit „Hiermit legen **wir** Widerspruch ein gegen den Bescheid vom ...“ beginnen.
- Sind auch die Ansprüche von minderjährigen Kindern betroffen, dann empfiehlt sich zu schreiben „Hiermit legen wir – auch als gesetzliche Vertreter für unsere minderjährigen Kinder X und Y – Widerspruch ein gegen den Bescheid vom ...“

Um einen Nachweis über die Einlegung des Widerspruchs zu haben benötigen Sie eine Eingangsbestätigung. Im Normalfall erfolgt diese automatisch. Wenn nicht sollten Sie unbedingt eine Eingangsbestätigung verlangen. Dies ist bei persönlicher Abgabe des Widerspruchs direkt möglich. Am einfachsten ist es dabei eine Kopie des eigenen Schreibens mitzunehmen und sich auf dieser den Eingang bestätigen zu lassen. Möglich ist auch, den Widerspruch per Einschreiben mit Rückschein zu senden.

**HINWEIS:** *Es ist sinnvoll alle Widersprüche, Anträge und Äußerungen gegenüber einer Behörde zu kopieren und Telefonate in Notizen festzuhalten (Name des Gesprächspartners, Tag, Uhrzeit ...).*

### 3.1.2 „Eilantrag“ / einstweiliger Rechtsschutz

Wird Ihr Antrag oder Widerspruch nicht schnell genug bearbeitet bzw. ungerechtfertigt abgelehnt und dadurch eine gegenwärtig dringend benötigte, existenziell wichtige Leistung nicht erbracht, gibt es die Möglichkeit bei Gericht einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu stellen. Der Rechtsschutz wird durch den **Erlass einer einstweiligen Anordnung gewährt**. (§ 123 VWGO bzw. § 86b II SGG).

Dies sollte in Ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung enthalten sein:

- eine **Kopie des Antrages** an die Sozialbehörde (soweit vorhanden),
- die Begründung der Notlage (z.B.: beantragte Leistung wird für das tägliche Essen und/oder die Zahlung der Miete dringend benötigt),
- Kopie des Widerspruchs bzw. der Klage (soweit vorhanden),
- eine Aufstellung des bisherigen Verfahrens (wann und wo der Antrag mündlich gestellt wurde bzw. wann und wo der schriftliche Antrag abgegeben wurde; was noch unternommen wurde, um die beantragte Leistung zu erhalten, z. B. an welchen Tagen / Terminen wo und beim wem vorgesprochen oder angerufen wurde, und was die Reaktion des Amtes war).

### 3.1 Der Rechtsweg

Der Antrag kann bei dringendem Bedarf jederzeit, ggf. auch zugleich mit dem Widerspruch bzw. der Klage gestellt werden.

Im Verfahren fordert das Gericht zunächst bei der zuständigen Sozialbehörde die Akte und eine Stellungnahme zum Antrag an. Eventuell fordert das Gericht auch die Ausländerakte an. Anschließend schickt das Gericht dem Antragsteller ein Exemplar der **Stellungnahme der Sozialbehörde** zu. Auf diese sollte sehr kurzfristig reagiert werden (unzutreffenden Aussagen in der Stellungnahme der Sozialbehörde bestreiten und möglichst widerlegen). Das Gericht trifft die Entscheidung im Eilverfahren meist ohne mündliche Verhandlung und normalerweise nach etwa **drei bis sechs Wochen** (je nach Eilbedürftigkeit der Sache und noch vorhandenem Klärungsbedarf). In sehr dringenden Fällen kann eine Entscheidung auch binnen weniger Tage erfolgen.

**Wichtig:** Das Gericht regelt im Verfahren nur vorläufig, was von der Sozialbehörde bis zur endgültigen Entscheidung geleistet werden muss. Das Eilverfahren greift damit dem Hauptsacheverfahren vor, aber es ersetzt es nicht.

#### 3.1.3 Klage

Wenn die Meinungsverschiedenheiten im Widerspruchsverfahren nicht ausgeräumt werden können, erlässt die Behörde einen Widerspruchsbescheid. Darin begründet sie ihre Entscheidung noch einmal. Erst gegen diesen Widerspruchsbescheid können Sie beim zuständigen Gericht klagen. Ohne Widerspruchverfahren ist eine Klage unzulässig.

Auch im Widerspruchsbescheid finden Sie eine Rechtsbehelfsbelehrung. Darin ist beschrieben, wo, wie und bis wann Sie Klage erheben können. Bei der Rechtsantragsstelle des Gerichts kann die Klage zu Protokoll gegeben werden.

**HINWEIS:** Mehr Infos zu den Aufgaben der Rechtsantragsstelle finden Sie hier: [www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/rechtsantragsstelle.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/rechtsantragsstelle.html)

Rechtsantragsstelle **Sozialgericht Berlin**

Invalidenstraße 52 | EG, Zi. 11, 10557 Berlin

**Öffnungszeiten:** Mo – Do 9:00–14:00 Uhr und Fr 9:00–13:00 Uhr

Rechtsantragsstelle **Verwaltungsgericht Berlin**

Kirchstraße 7 | EG, Raum 0103 | 10557 Berlin

**Öffnungszeiten:** Mo – Fr 8:30–13:00 Uhr

Mit dieser **Checkliste** können Sie prüfen, ob Ihre Klage vollständig ist:

- Name, Adresse (mit Telefonnummer) und Datum,
- Anschrift des Gerichts,
- Datum des Widerspruchsbescheides,
- Angabe der Beklagten (d.h. der Behörde, von der der Widerspruchsbescheid stammt),
- Geschäftszeichen oder Aktenzeichen des Widerspruchsbescheides,
- Erklärung, dass Sie Klage erheben,
- Begründung, weshalb Sie mit dem Widerspruchsbescheid nicht einverstanden sind (Dabei ist es sinnvoll, den Sachverhalt möglichst vollständig zu schildern.),
- Antrag, aus dem deutlich wird, was Sie vom Klagegegner verlangen,
- Unterschrift.

Wenn Sie Beweismittel haben (z.B. Zeugen, Atteste, sonstige Unterlagen, usw.), geben Sie diese auch an.

Bei diesem Verfahren können u.U. Kosten entstehen. Klagen beim Sozialgericht (Sozialhilfe, ALG II, Elterngeld, Krankenversicherung u.a.) sind jedoch gerichtskostenfrei, ebenso Klagen beim Verwaltungsgericht in Sachen BAföG, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss.

Einen guten Überblick über den Ablauf eines Rechtsstreits **vom Bescheid bis zum Urteil in zweiter Instanz** finden Sie auf der Internetseite des Justizministeriums von Nordrhein-Westfalen: [www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/fachgerichte/Sozialgericht/Einzelverfahren/index.php](http://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/fachgerichte/Sozialgericht/Einzelverfahren/index.php).

**HINWEIS:** Falls eine Behörde auf einen Antrag oder Widerspruch nicht in angemessener Zeit reagiert, gibt es neben dem Eilantrag die Möglichkeit einer **Untätigkeitsklage** (gem. § 75 VwGO, bzw. § 88 SGG) Voraussetzung für eine Untätigkeitsklage ist, dass die Behörde nach 3 Monaten nicht reagiert hat (Verwaltungsgerichtsbarkeit), bzw. auf einen Antrag nach 6 Monaten, auf einem Widerspruch nach 3 Monaten nicht reagiert (Sozialgerichtsbarkeit).



## 3.2 Beratung und Unterstützung im Streitfall

### 3.2.1 Rechtsberatung

Rechtsberatung bieten z.B.:

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Deren Leistung ist generell kostenpflichtig – möglich ist jedoch ein Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe, den die Anwältin oder der Anwalt für Sie (bei Vorliegen der Voraussetzungen) stellen kann (siehe 3.2.2.1).
- Rechtsberatungsstellen der Gewerkschaften – kostenfrei nur für Mitglieder bzw. Ausländerberatungsstellen auch für Nichtmitglieder.
- Rechtsberatungsstellen der Bezirksamter – bei geringem Einkommen; kostenfrei (siehe Adressteil dieser Broschüre).

Speziell für Studierende bieten einige Studierendenvertretungen eine kostenlose Rechtsberatung durch Anwälte an (siehe Beratungsangebote an den Hochschulen unter 4.2).

### 3.2.2 Finanzielle Unterstützung

#### 3.2.2.1 Rechtsberatungshilfe

**Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz** ermöglicht Menschen mit niedrigen Einkommen gegen Zahlung einer geringen Gebühr in rechtlichen Dingen fachkundigen Rat einzuholen. Neben der Beratung umfasst die Hilfe auch die Vertretung gegenüber Behörden. Beratungshilfe wird gewährt bei Fragen

- des Zivilrechts (u.a. bei Miet-, Scheidungs-, Unterhalts- und sonstigen Familienangelegenheiten),
- des Verwaltungsrechts (u.a. bei Wohngeld, BAföG und Hochschulrecht),
- des Verfassungsrechts,
- des Arbeitsrechts (z.B. Kündigung des Arbeitsverhältnisses),
- des Sozialrechts.

Stehen Sie im Verdacht, eine Ordnungswidrigkeit oder strafbare Handlung begangen zu haben, können Sie sich zwar beraten lassen, erhalten aber zunächst keine Vertretungshilfe.

Beratungshilfe wird beim Amtsgericht des Wohnbezirks gewährt ([www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/kg/formularserver/beratungshilfe.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/kg/formularserver/beratungshilfe.html)) oder bei einem Anwalt ihrer Wahl beantragt.

**HINWEIS:** Die Rechtsauskunft, die Sie u.U. schon beim Amtsgericht erhalten können, ist kostenlos. Bei einem Anwalt, können Sie mit einer Gebühr von 10,00 EUR rechnen (trotz Berechtigungsschein für Beratungshilfe vom Amtsgericht). Diese Gebühr kann allerdings erlassen werden, wenn sie für den Ratsuchenden schwer aufzubringen ist. Eine gute Übersicht über die Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe bietet die Broschüre des Bundesministerium der Justiz, die Sie hier runterladen können: [www.bmj.de/DE/Service/Broschueren/\\_doc/broschueren\\_2\\_4.html%20zur](http://www.bmj.de/DE/Service/Broschueren/_doc/broschueren_2_4.html%20zur)

### 3.2.2.2 Prozesskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfe soll denjenigen, die über wenig Geld verfügen, die Möglichkeit bieten, ihre Rechte wahrzunehmen und gerichtlich durchzusetzen. Voraussetzung für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Erfolgsaussichten bietet. Die Prozesskostenhilfe übernimmt – je nach Nettoeinkommen – ganz oder zum Teil den eigenen Beitrag zu den Gerichtskosten und die Kosten für den eigenen Anwalt. Die Kosten für den gegnerischen Anwalt sind in der Prozesskostenhilfe nicht enthalten. Die aktuellen Einkommensgrenzen erfahren Sie von Ihrer Rechtsanwältin bzw. Ihrem Rechtsanwalt oder vom Amtsgericht, sie sind außerdem in der Broschüre des Bundesministeriums enthalten (siehe voriger **HINWEIS**). Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird vom Amtsgericht des Wohnbezirkes entschieden. In dem Antrag ist der streitige Sachverhalt unter Angabe der Beweismittel darzustellen. Außerdem ist dem Antrag eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen.

**Auch Ausländerinnen und Ausländer haben Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe.** Geht es allerdings um ausländisches Recht, gibt es Beratungshilfe nur dann, wenn der Sachverhalt eine Beziehung zum Inland hat.

## 4 Adressteil

### 4.1 Angebote des Studentenwerkes

Das Studentenwerk Berlin steht für klärende Gespräche rund um alle Fragen zum Studium mit Kind gerne zur Verfügung. Sie können sich an die Sozialberatung, die Psychologisch-Psychotherapeutische Beratung oder die Beratung speziell für behinderte und chronische kranke Studierende wenden.

#### 4.1.1 Sozialberatung

##### Angebot:

- Studienfinanzierungsberatung (u.a. Bafög, Stipendien, Kredite),
- Informationen zur Finanzierung der gesamten Familie (u.a. ALG II, Wohngeld),
- Hilfestellungen im Umgang mit Ämtern,
- Vergabe von Zuschüssen und Darlehen in Notlagen (siehe 2.1.8 und 2.1.9.6),
- Hilfen für internationale Studierende,
- Herausgabe der Broschüre „Studieren mit Kind in Berlin“ (im Internet unter [www.studentenwerk-berlin.de/bub/dokumente/index.html](http://www.studentenwerk-berlin.de/bub/dokumente/index.html)).

##### Kontakt:

Thielallee 38 | 1. Etage, Zi. 202–208 | 14195 Berlin (Dahlem)

**Sprechzeiten:** Mo und Mi 8:30 bis 11:30 Uhr und nach Vereinbarung

**Telefonische Erreichbarkeit:** i.d.R. Mo bis Do 9:00 bis 16:00 Uhr (außerhalb der Sprechzeiten).

**Telefon:** 030 / 939 39 - 90 22 und - 90 24

**E-Mail:** [sozialb.thielallee@studentenwerk-berlin.de](mailto:sozialb.thielallee@studentenwerk-berlin.de)

Hardenbergstraße 34 | 10623 Berlin (Charlottenburg)

**Sprechzeiten:** Di und Do 8:30 bis 11:30 Uhr und nach Vereinbarung

**Telefonische Erreichbarkeit:** i.d.R. Mo bis Do 9:00 bis 16:00 Uhr und Fr 9:00 bis 13:00 Uhr (außerhalb der Sprechzeiten).

**Telefon:** 030 / 939 39 - 84 03 / - 84 05 / - 84 06

**E-Mail:** [sozialb.hardenbergst@studentenwerk-berlin.de](mailto:sozialb.hardenbergst@studentenwerk-berlin.de)

Franz-Mehring-Platz 2 | 2. Etage | 10243 Berlin (Friedrichshain)  
*Sprechzeiten:* Mo und Do 8:30 bis 11:30 Uhr und nach Vereinbarung  
*Telefonische Erreichbarkeit:* i.d.R. Mo bis Do 9:00 bis 16:00 Uhr  
 (außerhalb der Sprechzeiten)  
*Telefon:* 030 / 939 39 - 84 37 / - 84 40  
*E-Mail:* [sozialb.f-mehring-pl@studentenwerk-berlin.de](mailto:sozialb.f-mehring-pl@studentenwerk-berlin.de)

### 4.1.2 Psychologisch-psychotherapeutische Beratung

Die beiden psychologisch-psychotherapeutischen Beratungsstellen des Studentenwerkes stehen allen Berliner Studierenden offen und unterliegen selbstverständlich der Schweigepflicht. Bitte telefonisch einen Termin vereinbaren.

#### Angebot:

- Beratung
- Schwangerschaftskonfliktberatung
- Krisenintervention
- Einzeltherapie
- Paartherapie
- Gruppentherapie

#### Kontakt:

Hardenbergstraße 34 | 10623 Berlin (Charlottenburg)  
*Telefon:* 030 / 939 39 - 84 01

Franz-Mehring-Platz 2 | 2. Etage | 10243 Berlin (Friedrichshain)  
*Telefon:* 030 / 939 39 - 84 38

Mo – Do 9:00 bis 16:30 Uhr, Fr 9:00 bis 15:00 Uhr  
*E-Mail:* [beratung@studentenwerk-berlin.de](mailto:beratung@studentenwerk-berlin.de)

### 4.1.3 Beratung für behinderte und chronische kranke Studierende

#### Angebot:

- Integrationshilfen im Studium (Studienassistentz, kommunikative Assistenz, technische Hilfsmittel, Büchergeld)
- Nachteilsausgleiche an Ihrer Hochschule (Modifikation von Studien- und Prüfungsbedingungen etc.)

- behindertengerechtes Wohnen
- Studienfinanzierung
- Orientierung im Studienalltag
- Bewältigung von persönlichen Problemen und Krisensituationen

**Kontakt:****Für Studierende der TU, UdK, HDPK, Hertie School, IPU und PFH:**

Hardenbergstr. 34 | 10623 Berlin (Charlottenburg) | EG, rollstuhlgerecht

BVG: S-Bahn Zoologischer Garten | U 2 Ernst-Reuter-Platz

*Sprechzeiten:* Di 10:00 – 13:00 Uhr und nach Vereinbarung

*Telefon:* 030 / 939 39 - 84 16 | *Fax:* 030 / 939 39 - 88 84 16

*E-Mail:* [beh.beratung.hardenbergst@studentenwerk-berlin.de](mailto:beh.beratung.hardenbergst@studentenwerk-berlin.de)

**Für Studierende der FU und der EHB:**

Thielallee 38 | 14195 Berlin (Dahlem) | 1. OG, rollstuhlgerecht

BVG: U 3 Thielplatz | Bus M 11 und X 11 Hittorfstr.

*Sprechzeiten:* Mo 10:00 – 13:00 Uhr und nach Vereinbarung

*Telefon:* 030 / 939 39 - 90 20 | *Fax:* 030 / 939 39 - 88 90 20

*E-Mail:* [beh.beratung.thielallee@studentenwerk-berlin.de](mailto:beh.beratung.thielallee@studentenwerk-berlin.de)

**Für Studierende der HU, HTW, HWR, KHSB, HfM und HfS:**

Franz-Mehring-Platz 2 | 10243 Berlin (Friedrichshain) | 2. OG, rollstuhlgerecht

BVG: S-Bahn Ostbahnhof | Bus 240 und 347 Franz-Mehring-Platz | U 5 Weberwiese

*Sprechzeiten:* Do 10:00 – 13:00 Uhr und nach Vereinbarung

*Telefon:* 030 / 939 39 - 84 41 | *Fax:* 030 / 939 39 - 88 84 41

*E-Mail:* [beh.beratung.f-mehring-pl@studentenwerk-berlin.de](mailto:beh.beratung.f-mehring-pl@studentenwerk-berlin.de)

und am gleichen Standort:

**Für Studierende der ASH, Beuth Hochschule und Charité:**

*Sprechzeiten:* Do 10:00 – 13:00 Uhr und nach Vereinbarung

*Telefon:* 030 / 939 39 - 84 42 | *Fax:* 030 / 939 39 - 88 84 40

*E-Mail:* [beh.beratung.f-mehring-pl@studentenwerk-berlin.de](mailto:beh.beratung.f-mehring-pl@studentenwerk-berlin.de)

**4.1.4 Kindertagesstätten des Studentenwerkes**

Die Möglichkeit sich in einer Kita vormerken zu lassen, die E-Mail-Adressen der Ansprechpartnerinnen der einzelnen Kitas sowie weitere Informationen finden Sie hier: [www.studentenwerk-berlin.de/kita/](http://www.studentenwerk-berlin.de/kita/)

**Kita an der TU**

Marchstraße 8 | 10587 Berlin

112 Plätze für Kinder von 8 Wochen bis zum Schuleintritt

*Betreuungszeiten:* Mo – Mi und Fr 7:30 – 18:00 Uhr, Do 7:30 – 16:00 Uhr

*Sprechzeiten:* Di 13:30 – 15:00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

*Telefon:* 030 / 939 39 - 84 50

**Kita an der FU**

Königin-Luise-Straße 86 | 14195 Berlin (Dahlem)

165 Plätze für Kinder von ca. 8 Wochen bis zum Schuleintritt

*Betreuungszeiten:* Mo bis Fr 7:30 – 18:30 Uhr

*Sprechzeiten:* Di 13:00 bis 14:30 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

*Telefon:* 030 / 939 39 - 84 70

**Kita an der UdK und an der TU**

Siegmonds Hof 17A | 10555 Berlin

im „Kleinen Haus“ 24 Plätze für Kinder ab 8 Wochen

im „Großen Haus“ 36 altersgemischte Plätze für Kinder von 2 – 2½ Jahren bis zum Schuleintritt

*Betreuungszeiten:* Mo – Mi und Fr 8:00–18:00 Uhr, Do 8:00–16:30 Uhr

*Sprechzeiten:* Do 13:30 – 15:00 Uhr und

nach telefonischer Vereinbarung

*Telefon:* 030 / 939 39 - 84 80

**Kita an der Beuth Hochschule**

Triftstr. 67 | 13353 Berlin

40 Plätze für Kinder ab 8 Wochen bis zum Schuleintritt bereit.

*Betreuungszeiten:* Mo, Di, Do, Fr 7:45–18:00 Uhr, Mi 7:45–16:00 Uhr

*Sprechzeiten:* Di 13:30–15:00 Uhr und

nach telefonischer Vereinbarung

*Telefon:* 030 / 939 39 - 84 90

**Kita an der HWR**

Badensche Straße 50/51 | 10825 Berlin

40 Plätze für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren

*Betreuungszeiten:* Mo – Mi und Fr 7:30–18:00 Uhr, Do 7:30–16:00 Uhr

*Sprechzeiten:* Di 13:00–15:00 Uhr und

nach telefonischer Vereinbarung

*Telefon:* 030 / 939 39 - 84 60

## 4.2 Beratungsangebote an den Hochschulen

Hier finden Sie die Kontaktdaten der Hochschulen, die mit dem Studentenwerk einen Kooperationsvertrag haben, in alphabetische Reihenfolge. Informationen über Standorte von Still- und Wickelräumen erhalten Sie bei den jeweiligen Universitäten entweder in der Studienberatung, bei der Frauenbeauftragten oder bei den Familienbüros!

**HINWEIS:** Einige Hochschulen (z.B. HU, FU, HTW, BHT) bieten in Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk eine Infoveranstaltung „Studieren mit Kind“ an (meist ein Mal im Jahr). Termine werden auf der Internetseite des Studentenwerkes und der jeweiligen Hochschule bekannt gegeben.

### 4.2.1 Alice Salomon Hochschule (ASH)

#### Allgemeine Studienberatung

Alice-Salomon-Platz 5 | 12627 Berlin

Telefon: 030 / 99 24 51 25

E-Mail: [studienberatung@ash-berlin.eu](mailto:studienberatung@ash-berlin.eu)

Internet: [www.ash-berlin.eu/studienangebot/studienberatung/](http://www.ash-berlin.eu/studienangebot/studienberatung/)

#### Frauenbeauftragte der ASH

Alice-Salomon-Platz 5 | 12627 Berlin

Telefon: 030 / 99 24 53 22

E-Mail: [frauenbeauftragte@ash-berlin.eu](mailto:frauenbeauftragte@ash-berlin.eu)

Internet: [www.ash-berlin.eu/profil/gleichstellung/frauenbeauftragte/](http://www.ash-berlin.eu/profil/gleichstellung/frauenbeauftragte/)

#### Studierendenvertretung der ASH (AStA)

Alice-Salomon-Platz 5 | 12627 Berlin

Referat für Soziales

Telefon: 030 / 99245-367

E-Mail: [soziales@asfh-berlin.de](mailto:soziales@asfh-berlin.de)

Internet: [www.asta.asfh-berlin.de/soziales/das-sozialreferat.html](http://www.asta.asfh-berlin.de/soziales/das-sozialreferat.html)

#### Betreuungsangebot

Es gibt an der ASH eine flexible Kinderbetreuung im Raum 112.

Das Betreuungsangebot richtet sich an alle Studierenden und Angestellten mit Kind(ern) im Alter von 1/2 bis 5 Jahren. Die Möglichkeit der Betreuung von jüngeren Kindern ist im Rahmen einer studentischen

Selbstinitiative möglich. Die Kinderbetreuung kann an fünf Wochentagen nach Absprache mit den Erzieherinnen genutzt werden. Die Betreuungszeiten richten sich nach dem angemeldeten Bedarf und werden zu Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt. Schon vor Beginn des neuen Semesters hängen Listen im Raum 112 aus, in welche der Bedarf eingetragen werden kann. Weitere Betreuungstermine können nach persönlicher oder telefonischer Absprache mit den studentischen Erzieherinnen vereinbart werden.

*Telefon:* 030 / 99 24 51 12

*Internet:* [www.ash-berlin.eu/studienangebot/kinderbetreuung](http://www.ash-berlin.eu/studienangebot/kinderbetreuung)

### **Personalrat der studentischen Beschäftigten der ASH**

Alice-Salomon-Platz 5 | 12627 Berlin

*Telefon:* 030 / 992 45 - 378

*E-Mail:* [studpers@ash-berlin.eu](mailto:studpers@ash-berlin.eu)

*Internet:* [www.ash-berlin.eu/studpers](http://www.ash-berlin.eu/studpers)

### **Semersterticketbüro**

StuPa/AStA | Alice-Salomon-Platz 5 | 12627 Berlin

*Sprechzeiten:* Mi 10:00–11:00 Uhr

*Telefon:* StuPa: 030 / 99 245 - 368 | Asta: 030 / 99 245 - 367

*E-Mail:* [semtick@asfh-berlin.de](mailto:semtick@asfh-berlin.de)

## **4.2.2 Beuth-Hochschule für Technik**

### **Zentrale Studienberatung**

Luxemburger Str. 10 | 13353 Berlin

*Sprechzeiten:* Mo 10:00–12:00 Uhr, Mi 16:00–18:00 Uhr

*Telefonische Beratung:* Di 13:00–15:00 Uhr, Do 10:00–12:00 Uhr

*Telefon:* 030 / 45 04 - 20 20 | Fax: 030 / 45 04 - 27 20

*E-Mail:* [studienberatung@beuth-hochschule.de](mailto:studienberatung@beuth-hochschule.de)

*Internet:* [www.beuth-hochschule.de/studienberatung/](http://www.beuth-hochschule.de/studienberatung/)

### **Familienbüro**

Luxemburger Str. 1 | 13353 Berlin

*Sprechzeiten:* Mo – Do 10:00–12:00 Uhr

*Telefon:* 030 / 45 04 29 93 | Fax: 030 / 4504 2920

*E-Mail:* [familie@beuth-hochschule.de](mailto:familie@beuth-hochschule.de)

*Internet:* [www.beuth-hochschule.de/mit-kind](http://www.beuth-hochschule.de/mit-kind)



**Zentrale Frauenbeauftragte**

Heidemarie Wüst

Luxemburger Str. 10 | Haus Bauwesen, Raum 409 | 13353 Berlin

*Telefon:* 030 / 45 04 - 23 93 | *Fax:* 030 / 45 04 - 2920

*E-Mail:* [wuest@beuth-hochschule.de](mailto:wuest@beuth-hochschule.de) oder [buero\\_f@beuth-hochschule.de](mailto:buero_f@beuth-hochschule.de)

*Internet:* [www.beuth-hochschule.de/frauen](http://www.beuth-hochschule.de/frauen)

**Studierendenvertretung (AStA)**

Luxemburger Str. 8 | Haus Bauwesen, Raum ME03 | 13353 Berlin

*Telefon:* 030 / 45 04 25 25 | *Fax:* 030 / 45 04 20 93

*E-Mail:* [info@asta-bht.de](mailto:info@asta-bht.de)

*Internet:* [www.beuth-hochschule.de/über uns>Campus>Asta](http://www.beuth-hochschule.de/über uns>Campus>Asta)

**Betreuungsangebot**

Die Beuth-Hochschule bietet, unterstützt von der Christian-Peter-Beuth-Gesellschaft, im Rahmen des Projektes „Familie in der Hochschule“ eine kostenlose Notbetreuung für Kinder an. Hier finden Beschäftigte, Studierende und Teilnehmende des FSI in unvorhersehbaren Notsituationen Unterstützung. Zum Beispiel bei kurzfristiger Erkrankung eines Kindes, bei studiumsbezogener bzw. dienstlicher Unabkömmlichkeit des Elternteils, unerwartetem Ausfall der Regelbetreuung (Kita, Schule/ Hort, Tagesmutter, Babysitter, etc.) oder Teilnahme an Gremiensitzungen, die notwendigerweise über die Regelbetreuungszeit hinausgehen. Betreut werden Kinder von 2 Monaten bis 12 Jahren. Die Betreuung kann in Räumen der Hochschule, z.B. in einem der Familienzimmer der Hochschule oder im Haushalt der Eltern erfolgen.

**Semersterticketbüro**

Haus Bauwesen | Raum ME03 | Luxemburger Straße 8

*Sprechzeiten:* Di 12:00–14:00 Uhr, Mi 14:00–16:00 Uhr

*Telefon:* 030 / 45 04 - 25 25 | *Fax:* 030 / 45 04 - 20 93

*E-Mail:* [hochschulticket@asta-bht.de](mailto:hochschulticket@asta-bht.de)

**4.2.3 Charité – Universitätsmedizin Berlin****Studierendenservice der Charité-Universitätsmedizin Berlin**

Referat für Studienangelegenheiten

*Postanschrift:* Charitéplatz 1, 10117 Berlin

*Besucheranschrift:* Virchowweg 24, Charité Campus Mitte

*Öffnungszeiten:* Di, Do, Fr 9:30–12:30 Uhr, Di 13:30–16:00 Uhr

Weitere Informationen (nur telefonisch) Mo – Fr 9:00–12:00 Uhr,  
Mo – Do 13:00–16:00 Uhr  
*Telefon:* 030 / 450 576 042  
*Internet:* [www.charite.de](http://www.charite.de) und [www.campusnet.charite.de](http://www.campusnet.charite.de)

### **Zentrale Frauenbeauftragte**

Inken Köhler  
Charitéplatz 1 | 10117 Berlin  
*Telefon:* 030 / 577 252 | *Fax:* 030 / 577 951  
*E-Mail:* [inken.koehler@charite.de](mailto:inken.koehler@charite.de)  
*Internet:* [www.frauenbeauftragte.charite.de](http://www.frauenbeauftragte.charite.de)

### **Familienbüro der Charité**

Campus Charité Mitte | Sauerbruchweg 5 | 2. Ebene, Raum 049  
*Sprechzeit:* Di 10:00–12:00 Uhr und nach Vereinbarung.  
*Telefon:* 030 / 450 577 257  
*E-Mail:* [sabine.barleben@charite.de](mailto:sabine.barleben@charite.de)

### **Studierendenvertretung**

Siehe ASTA FU, bzw. ReferentInnenRat HU

### **Semesterticketbüro**

Siehe Freie Universität (FU) und Humboldt-Universität (HU)

## **4.2.4 Evangelische Hochschule Berlin (EHB)**

### **Studienberatung / Familienbeauftragte**

Dagmar Preiß-Allesch M.A.  
Teltower Damm 118–122 | 14167 Berlin | Gebäude F, Raum 103  
*Telefon:* 030 / 845 82 135 | *Fax:* 030 / 845 82 450  
*E-Mail:* [preiss-allesch@eh-berlin.de](mailto:preiss-allesch@eh-berlin.de)  
*Internet:* [www.eh-berlin.de](http://www.eh-berlin.de)

### **Studierendenvertretung**

Teltower Damm 118–122 | 14167 Berlin  
Büro-ASTA-Service in den studentischen Räumen gegenüber der Mensa  
*Sprechzeiten:* Mo – Do 11:50–12:10 Uhr  
*Telefon:* 030 / 845 82 - 106  
*E-Mail:* [service@asta.eh-berlin.de](mailto:service@asta.eh-berlin.de)

**Studentische Studienberatung**

Raum D 204

*Sprechzeiten:* Mo 08:30 – 11:30 Uhr, Mi 08:30–11:30 Uhr und nach Vereinbarung

Raum E 112

*Telefon:* 030 / 845 82 - 292*E-Mail:* [studienberatung@eh-berlin.de](mailto:studienberatung@eh-berlin.de)*Internet:* [www.eh-berlin.de/studium/beratungsangebote/studentische-studienberatung.html](http://www.eh-berlin.de/studium/beratungsangebote/studentische-studienberatung.html)**Rechtsberatung**

Das studentische Projekt FREhDS ist eine allgemeine, kostenlose soziale Rechtsberatung und bietet Beratung zu Finanzierungs- und Rechtsfragen

Raum E 112

*Sprechzeiten:* Mo 12:00–14:00 Uhr*E-Mail:* [frehds@eh-berlin.de](mailto:frehds@eh-berlin.de)*Internet:* <http://eh-berlin.de/studium/beratungsangebote/beratung-zu-finanzierung-und-rechtsfragen.html>**Betreuungsangebot**

Studentische Mitarbeiterin der Kinderbetreuung, Raum D 101

*Sprechzeit:* Mo 14:00–15:00 Uhr*E-Mail:* [kinderbetreuung@eh-berlin.de](mailto:kinderbetreuung@eh-berlin.de)*Internet:* [www.eh-berlin.de](http://www.eh-berlin.de) > [studium](#) > [studentische-projekte](#) > [kinderbetreuung-an-der-ehb](#)**Semesterticketbüro**

Studentenparlament | Teltower Damm 118–122 | 14167 Berlin

Büro-AStA-Service in den studentischen Räumen gegenüber der Mensa

*Sprechzeiten:* Mo – Do 11:50–12:10 Uhr*Telefon:* 030 / 845 82 - 106*E-Mail:* [service@asta.eh-berlin.de](mailto:service@asta.eh-berlin.de)**4.2.5 Freie Universität Berlin (FU)****Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung**

Brümmersstraße 50 | 14195 Berlin

Terminvereinbarung für die **Psychologische Beratung**

Mo – Fr 9:00–13:00 Uhr

*Telefon:* 030 / 83 85 52 42 (Sekretariat)

*E-Mail:* [psychologische-beratung@fu-berlin.de](mailto:psychologische-beratung@fu-berlin.de) und [ze-netz@fu-berlin.de](mailto:ze-netz@fu-berlin.de)

*Internet:* [www.fu-berlin.de/studienberatung/psychologische\\_beratung/kontakt](http://www.fu-berlin.de/studienberatung/psychologische_beratung/kontakt)

### **Persönliche Studienberatung**

*Sprechzeiten:* Mo, Di, Mi, Fr 9:00–15:00 Uhr, Do 9:00–17:00 Uhr  
(offene Sprechstunde)

*Informationen:* am Telefon unter 030 / 838 - 700 00 oder

für Anfragen zum Thema Campus Management 030 / 838 - 777 70

*Studieninformationen per Chat:* Mo 15:00 – 16:00 Uhr

*E-Mail:* [Info-Service@fu-berlin.de](mailto:Info-Service@fu-berlin.de)

*Internet:* [www.fu-berlin.de/studienberatung/info-service/index.html](http://www.fu-berlin.de/studienberatung/info-service/index.html)

### **Familienbüro**

Rudeloffweg 25–27 | 1.Etage | 14195 Berlin

*Sprechzeiten:* Mo und Do 9:00 – 12:00 Uhr  
(um Anmeldung wird gebeten)

*Telefon:* 030 / 838 - 511 37 | *Fax:* 030 / 838 - 545 25

*E-Mail:* [familienbuero@fu-berlin.de](mailto:familienbuero@fu-berlin.de)

*Internet:* [www.fu-berlin.de/sites/familienbuero/](http://www.fu-berlin.de/sites/familienbuero/)

### **Zentrale Frauenbeauftragte**

Frau Koreuber

Rudeloffweg 25–27 | 14195 Berlin | Raum 121, 1.Etage

*Telefon:* 030 / 838 - 542 59 | *Fax:* 030 / 838 - 520 87

*E-Mail:* [frauenbeauftragte@fu-berlin.de](mailto:frauenbeauftragte@fu-berlin.de)

*Internet:* [www.fu-berlin.de/sites/frauenbeauftragte](http://www.fu-berlin.de/sites/frauenbeauftragte)

### **Studierendenvertretung (AStA)**

u.a. Sozialberatung, BAföG-Beratung, Frauenberatung, Rechtsberatung

Otto-von-Simson-Straße 23 | 14195 Berlin

*Öffnungszeiten des Büros:* Mo – Fr 10:00–18:00 Uhr

(Semesterferien: Mo – Fr 11:00–16:00 Uhr)

*Telefon:* 030 / 839 091 0 | *Fax:* 030 / 831 45 36

*E-Mail:* [info@astafu.de](mailto:info@astafu.de)

*Internet:* [www.astafu.de](http://www.astafu.de)

### **Rechtsberatung über den AStA**

Otto-von-Simson-Straße 23 | 14195 Berlin

Fr 13:30–15:30 Uhr

Keine telefonische Beratung, keine MieterInnenberatung; vorherige telefonische oder persönliche Anmeldung im AStA erforderlich.

*Telefon:* 030 / 839 0 91 - 0

#### **Personalrat der studentischen Beschäftigten**

Rudeloffweg 25–27 | 14195 Berlin

*Sprechzeiten:* Mo – Do 10:00–15:00 Uhr sowie nach Rücksprache. Um Terminvereinbarung per E-Mail wird gebeten.

*Telefon:* 030 / 83 85 41 11 | *Fax:* 030 / 83 85 47 90

*E-Mail:* [prstudb@fu-berlin.de](mailto:prstudb@fu-berlin.de)

*Internet:* [www.fu-berlin.de/prstudb/](http://www.fu-berlin.de/prstudb/)

#### **Semesterticketbüro**

Thielallee 36 | unter dem Capitol-Kino | 14195 Berlin

*Sprechzeiten:* Di 10:00–14:00 Uhr, Mi 14:00–18:00 Uhr, Do 14:00–18:00 Uhr

*Telefon:* 030 / 83 90 91-40 | *Fax:* 030 / 83 90 91-41

*E-Mail:* [semtixbuero@astafu.de](mailto:semtixbuero@astafu.de)

*Internet:* [www.astafu.de/semtixbuer/](http://www.astafu.de/semtixbuer/)

### **4.2.6 Hertie School of Governance GmbH**

Friedrichstraße 180 | 10117 Berlin

*Telefon:* 030 / 259 219 - 0 | *Fax:* 030 / 259 219 - 111

*E-Mail:* [info@hertie-school.org](mailto:info@hertie-school.org)

*Internet:* [www.hertie-school.org](http://www.hertie-school.org)

Student Services

*Telefon:* 030 / 259 219 - 119

*E-Mail:* [studentservices@hertie-school.org](mailto:studentservices@hertie-school.org)

### **4.2.7 Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin (HfM)**

#### **Studienberatung**

Charlottenstraße 55 | Hauptgebäude | 10117 Berlin

*Sprechzeiten:* Mo: 13:30–15:30 Uhr, Di 9:30 – 12:00 Uhr, Do 9:30 – 12:00 Uhr, sowie nach Absprache.

*Telefon:* 030 / 68 83 05 - 830 | *Fax:* 030 / 68 83 05 - 730

*E-Mail:* [studienberatung@hfm.in-berlin.de](mailto:studienberatung@hfm.in-berlin.de)

*Internet:* [www.hfm-berlin.de/Kontakt\\_Beratung.html](http://www.hfm-berlin.de/Kontakt_Beratung.html)

**Frauenbeauftragte**

Bianca Beyer

Charlottenstraße 55 | Raum 710 | 10117 Berlin

*Gesprächstermine:* Mo bis Do nach telefonischer Vereinbarung.

Dieser kann auf Wunsch an einem Ort außerhalb der Hochschule wahrgenommen werden.

*Telefon:* 030 / 688 305 - 781 (Anrufbeantworter)

*E-Mail:* [frauenbeauftragte@hfm.in-berlin.de](mailto:frauenbeauftragte@hfm.in-berlin.de)

*Internet:* [www.hfm-berlin.de/Frauenbeauftragte.html](http://www.hfm-berlin.de/Frauenbeauftragte.html)

**Studierendenvertretung (AStA)**

Charlottenstraße 55 | Raum 376 | 10117 Berlin

*Telefon:* 030 / 68 83 05 - 898 | *Fax:* 030 / 68 83 05 - 898

*E-Mail:* [asta@hfm.in-berlin.de](mailto:asta@hfm.in-berlin.de)

*Internet:* [www.hfm-berlin.de/Kontakt\\_Beratung.html](http://www.hfm-berlin.de/Kontakt_Beratung.html)

**Semesterticketbüro**

Allgemeiner StudentInnenausschuss (AStA)

Charlottenstraße 55 | Raum 638 | 10117 Berlin

*Sprechzeit:* Di 17:00–18:00 Uhr

*Telefon/Fax:* 030 / 68 83 05 - 898

*E-Mail:* [astahfm@hfm.in-berlin.de](mailto:astahfm@hfm.in-berlin.de)

**4.2.8 Hochschule der populären Künste (HdpK)****Studienberatung**

Otto-Suhr-Allee 24 | Raum 638 | 10585 Berlin

*Erreichbarkeit:* Mo – Do 10:00–17:00 Uhr, Fr 10:00–16:00 Uhr telefonisch,

Bei Besuch bitte vorab einen Termin vereinbaren.

*Telefon:* 030 / 36 70 23 57 30 | *Fax:* 030 / 36 70 23 57 37

*E-Mail:* [studienberatung@hdpk.de](mailto:studienberatung@hdpk.de)

*Internet:* [www.hdpk.de](http://www.hdpk.de)

**4.2.9 Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“  
Berlin (HfS)****Studienverwaltung**

Schnellerstraße 104 | 12439 Berlin

*Telefon:* 030 / 75 54 17 - 136 | *Fax:* 030 / 75 54 17 - 175

*E-Mail:* [garnat@hfs-berlin.de](mailto:garnat@hfs-berlin.de)

*Internet:* [www.hfs-berlin.de](http://www.hfs-berlin.de)

**Frauenbeauftragte**

Iris Böhm

Schnellerstraße 104 | 12439 Berlin

*Telefon:* 030 / 75 54 17 - 112 | *Fax:* 030 / 75 54 17 - 175*E-Mail:* [Boehm@pst-berlin.de](mailto:Boehm@pst-berlin.de)**4.2.10 Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW)****Allgemeine Studienberatung**

Treskowallee 8 | Hauptgebäude, 137 | Räume 151–154 | 10318 Berlin

*Informationsansage:* 030 / 50 19- 21 99 und 030 / 50 19 - 27 18*Sprechzeiten:* Mo 10:00–12:00 Uhr, Di 14:00–17:00 Uhr,

Do 14:00–17:00 Uhr

*Telefonische Beratungen:* 030 / 50 19 - 22 54, Di 9:00–10:00 Uhr,

Mi und Fr 10:00–12:00 Uhr

*E-Mail:* [studienberatung@htw-berlin.de](mailto:studienberatung@htw-berlin.de)*Internet:* [www.htw-berlin.de/Studium/Studienberatung.html](http://www.htw-berlin.de/Studium/Studienberatung.html)**Zentrale Frauenbeauftragte**

Dr. Helga-Maria Engel

Treskowallee 8 | Verwaltungsgebäude, R 128 | 10318 Berlin

*Telefon:* 030 / 50 19 - 26 87 | *Fax:* 030 / 50 19 - 27 02*E-Mail:* [frauenbeauftragte@HTW-Berlin.de](mailto:frauenbeauftragte@HTW-Berlin.de)*Internet:* [www.htw-berlin.de/frauenfoerderung/html](http://www.htw-berlin.de/frauenfoerderung/html)**Studierendenvertretung (AStA)**

Treskowallee 8 | 10318 Berlin

*Telefon:* 030 / 50 19- 22 65 | *Fax:* 030 / 50 19 - 28 68*E-Mail:* [asta@students-htw.de](mailto:asta@students-htw.de)*Internet:* [www.students-htw.de](http://www.students-htw.de)**Betreuungsangebot**

An der HTW gibt es die Elterninitiative Grashüpfer. Das Ziel der Initiative ist es, Eltern die Kinderbetreuungszimmer am Campus TA und WH näher zu bringen und es ihnen zu ermöglichen, die Betreuung ihrer Kinder während der Vorlesung vor Ort zu organisieren.

**Semesterticketbüro**

Campus Treskowallee | mittlerer Campuseingang Hauptgebäude |  
Studimeile R45

*Post:* HTW Berlin | Treskowallee 8 | 10318 Berlin

*Sprechzeiten:* Mo und Fr 9:30–12:00 Uhr, Di und Do 12:00–15:00 Uhr

*Telefon:* 030 / 50 19 23 88 | *Fax:* 030 / 50 19 28 68 (Adressat:

Semesterticket-Büro)

*E-Mail:* [semesterticket@students-htw.de](mailto:semesterticket@students-htw.de)

**4.2.11 Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR)****Zentrale Studienberatung und Career Service der HWR**

Badensche Straße 52 | Haus A, Raum 3.06 und Raum 3.07 | 10825 Berlin

*Telefon:* 030 / 857 89 - 254 / - 255

*E-Mail:* [studienberatung@hwr-berlin.de](mailto:studienberatung@hwr-berlin.de)

*Internet:* [www.hwr-berlin.de/studium/studienberatung/  
allgemeine-studienberatung/](http://www.hwr-berlin.de/studium/studienberatung/allgemeine-studienberatung/)

**Familienbüro**

Henriette Stapf

Badensche Straße 52 | Haus A, Raum 2.06 | 10825 Berlin

Bitte vereinbaren Sie einen persönlichen Beratungstermin.

*Telefon:* 030 / 857 89 - 434

*E-Mail:* [familienbuero@hwr-berlin.de](mailto:familienbuero@hwr-berlin.de)

*Internet:* [www.hwr-berlin.de/familienbuero](http://www.hwr-berlin.de/familienbuero)

**Zentrale Frauenbeauftragte**

Viola Philipp

Badensche Straße 52 | Haus A, Raum 2.31 | 10825 Berlin

*Telefon:* 030 / 857 89 - 231

*E-Mail:* [viola.philipp@hwr-berlin.de](mailto:viola.philipp@hwr-berlin.de)

*Internet:* [www.hwr-berlin.de/frauenbeauftragte](http://www.hwr-berlin.de/frauenbeauftragte)

**Betreuungsangebot**

Für die selbstorganisierte Kinderbetreuung und allgemein für den Aufenthalt mit Kind(ern), zum Ausruhen für Schwangere, zum Wickeln, Stillen und Spielen stehen an der HWR Berlin mehrere Familienräume zur Verfügung. Die Schlüssel für die Räume sind gegen Vorlage des Studierenden- bzw. Dienstausweises in den Pfortnereien erhältlich. Am Campus Lichtenberg können Besitzerinnen und Besitzer eines Transponders den Raum auch mit diesem öffnen.



**Studierendenvertretung (AstA)**

u.a. BAföG-Beratung, Rechtsberatung, Krankenkassenberatung

**Campus Schöneberg**

Badensche Straße 51 | Haus B, Raum 121 | 10825 Berlin

*Telefon:* 030 / 857 89 - 402

**Campus Lichtenberg**

Alt-Friedrichsfelde 60 | Haus 6, Raum 0.61 | 10315 Berlin

*Telefon:* 030 / 9021-4015

*E-Mail:* [asta@hwr-berlin.de](mailto:asta@hwr-berlin.de)

*Internet:* [www.asta-hwr.de](http://www.asta-hwr.de)

**Personalrat der Studierenden Beschäftigten**

*E-Mail:* [stuperso@hwr-berlin.de](mailto:stuperso@hwr-berlin.de)

**Semesterticketbüro**

AStA | Badensche Straße 50–51 | 10825 Berlin | 1. OG, Raum 121, 123

*Telefon:* 030 / 857 89 - 402

*E-Mail:* [semesterticket@stud.hwr-berlin.de](mailto:semesterticket@stud.hwr-berlin.de)

**4.2.12 Humboldt-Universität (HU)****Studienberatung**

Invalidenstr. 110 | 5. Etage | 10099 Berlin

Mo, Mi 10:00–12:00 Uhr, Di 13:00–15:00 Uhr

*offene Sprechstunde in Mitte:* Invalidenstr. 110 | 5. Etage, Raum 522

(Information, Infothek, Beratung, Termine): Mo 13:00–15:00 Uhr, Mi

13:00–16:00 Uhr, Fr 9:00–11:00 Uhr

*offene Sprechstunde in Adlershof:* Rudower Chaussee 25 |

Johann von Neumann-Haus, Haus 2, Zi. 2228: Fr 10:00–12:00 Uhr

*Telefon:* 030 / 20 93 - 702 70 (Information, Beratung, Termine)

*E-Mail:* [studienberatung@uv.hu-berlin.de](mailto:studienberatung@uv.hu-berlin.de)

*Internet:* [www.studium.hu-berlin.de/beratung](http://www.studium.hu-berlin.de/beratung)

**Familienbüro**

Unter den Linden 6 | 10099 Berlin | Raum 1108, Hauptgebäude

*Offene Sprechstunde:* Mo, Di, Do 13:00–16:00 Uhr, Mi, Fr 9:00–12:00 Uhr

*Sprechzeiten in der vorlesungsfreien Zeit:* Di 13:00–16:00 Uhr, Mi 9:00–12:00 Uhr und nach Vereinbarung.

*Telefon:* 030 / 20 93 - 21 91 | *Fax:* 030 / 20 93- 21 32

*E-Mail:* [familienervice@uv.hu-berlin.de](mailto:familienervice@uv.hu-berlin.de)

*Internet:* [www.gremien.hu-berlin.de/familienbuero/](http://www.gremien.hu-berlin.de/familienbuero/)

**Zentrale Frauenbeauftragte**

Dr. Ursula Fuhrich-Grubert

Unter den Linden 6 | 10099 Berlin | Hauptgebäude

Raum 3107, Ostflügel im 2. Obergeschoss, Aufzug im Ostflügel

*Telefon:* 030 / 20 93 - 28 40 | *Fax:* 030 / 20 93 - 28 60

*E-Mail:* [frauenbeauftragte@hu-berlin.de](mailto:frauenbeauftragte@hu-berlin.de)

*Internet:* [www.frauenbeauftragte.hu-berlin.de](http://www.frauenbeauftragte.hu-berlin.de)

**Kommission Familiengerechte Hochschule**

*Internet:* [www.gremien.hu-berlin.de/kfgh](http://www.gremien.hu-berlin.de/kfgh)

**Studierendenvertretung (ReferentInnenRat, StuPa)**

*Postanschrift:* Unter den Linden 6 | 10099 Berlin

*Sitz:* Dorotheenstraße 17 | 10117 Berlin

*Telefon:* 030 / 20 93 - 26 03 / - 26 14 | *Fax:* 030 / 20 93 - 23 96

*E-Mail:* [praesidium@stupa.hu-berlin.de](mailto:praesidium@stupa.hu-berlin.de)

**Beratung für Studierende mit Kind vom RefRat**

Monbijoustr. 3 | Raum 16 | 10117 Berlin

*Sprechzeiten:* Mo 12:00–15:30 Uhr, Mi 10:00–13:30 Uhr

(Semesterferien Mi 9:00–13:30 Uhr)

*Telefon:* 030 / 20 93 - 19 86 oder - 466 51 (Telefonisch erreichbar sind wir nur während der Sprechzeiten!)

*E-Mail:* [beratung.kind@refrat.hu-berlin.de](mailto:beratung.kind@refrat.hu-berlin.de)

*Internet:* [www.refrat.de/beratung.kind.html](http://www.refrat.de/beratung.kind.html)

**Rechtsberatung über den RefRat**

Monbijoustr. 3 | Raum 16 | 10117 Berlin

*Telefon:* 030 / 20 93 - 26 14 / - 26 03

*E-Mail:* [lust@refrat.hu-berlin.de](mailto:lust@refrat.hu-berlin.de)

Termine und Zeitplan für die allgemeine Rechtsberatung:

*Internet:* [www.refrat.de/beratung.recht.termine.html](http://www.refrat.de/beratung.recht.termine.html)

Die Termine für die Beratung für Hochschul- und Prüfungsrecht:

*Internet:* [www.refrat.de/lust.rechtsberatung.html](http://www.refrat.de/lust.rechtsberatung.html)

**Betreuungsangebot**

Kinderladen

„Die Humbolde“

Monbijoustr. 3 | 10117 Berlin

Der Kinderladen ist eine zusätzliche Kinderbetreuungsmöglichkeit zu den städtischen Kitas für die Kinder von Studierenden am HU-Standort

Mitte. Bis zu 15 Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt werden betreut.

**Öffnungszeiten:** Mo – Fr 9:30–20:30 Uhr

(in der Vorlesungsfreien Zeit nur bis 16:30 Uhr)

**Kostenpunkt:** 5,00 EUR für einmalige Betreuung  
bzw. 10,00 EUR / Monat und Verpflegungsbeitrag

**Telefon:** 030 / 20 93 19 84

**E-Mail:** [stuki@refrat.hu-berlin.de](mailto:stuki@refrat.hu-berlin.de) (Nachfragen und Anmeldungen)

**Internet:** [www.stuki-hu.de/humbolde.html](http://www.stuki-hu.de/humbolde.html)

### **Personalrat der studentischen Beschäftigten**

Ziegelstraße 13c | Raum 511–514 | 10117 Berlin

**Telefon:** 030 / 20 93 - 26 07 | **Fax:** 030 / 20 93 - 29 41

**E-Mail:** [prstudb@cms.hu-berlin.de](mailto:prstudb@cms.hu-berlin.de)

**Internet:** [www.hu-berlin.de](http://www.hu-berlin.de) > A-Z > Personalrat der studentischen Beschäftigten

### **Semesterticketbüro**

Campus Mitte

Invalidenstraße 110 | 10115 Berlin | in den Räumen 533 und 535

**Sprechzeiten für Campus Mitte:** außerhalb der Antragsfrist (März bis Mai und August bis Dezember): Mo 12:30–15:30 Uhr, Mi 12:30–19:00 Uhr

**Sprechzeiten für Campus Mitte innerhalb der Antragsfrist (Januar bis Februar und Juni bis Juli):** Mo, Di, Fr 12:30–15:30 Uhr, Mi 12:30–19:00 Uhr

Campus Adlershof

Rudower Chaussee 25 | Haus 2, Raum 324

**Sprechzeiten nur innerhalb der Antragsfrist:** Do 10:45–15:00 Uhr

**Post:** Semesterticketbüro | Humboldt-Universität zu Berlin |

Invalidenstr. 110 | 10099 Berlin

**Telefon:** 030 / 20 93 - 702 96, **Fax:** 030 / 20 93 - 702 99

**E-Mail:** [semtix@refrat.hu-berlin.de](mailto:semtix@refrat.hu-berlin.de)

**Internet:** [www.refrat.hu-berlin.de/semtix/](http://www.refrat.hu-berlin.de/semtix/)

## **4.2.13 International Psychoanalytic University (IPU)**

### **Studienbüro**

Heike Cassel (Masterstudiengänge),

Manuela Ganter (Bachelorstudiengänge)

Stromstr. 3 | 10555 Berlin

**Sprechzeiten des Studienbüros:**

Bachelorstudiengang: Mo 12:00–14:00 Uhr, Mi 10:30–12:30 Uhr,  
sowie nach Vereinbarung

Masterstudiengänge: Di 14:30–16:30 Uhr, Do 11:00–13:00 Uhr,  
sowie nach Vereinbarung

**Telefonische Sprechstunden:** Mo – Fr 11:00–13:00 Uhr,

Mo – Do 14:00–16:00 Uhr, sowie nach Vereinbarung

**Telefon:** 030 / 300 117 - 540

**E-Mail:** studienbüro@ipu-berlin.de

## 4.2.14 Kunsthochschule Berlin Weißensee (KHB)

**Studieninformation**

Bühningstraße 20 | Raum A 23a | 13086 Berlin

**Telefonische Beratung:** Di 14:00–16:00 Uhr, Mi 09:00–12:00 Uhr

**Sprechzeiten:** Di 11:00–13:00 Uhr, Do 14:00–17:00 Uhr und  
nach Vereinbarung

**Telefon:** 030 / 47 70 53 42

**E-Mail:** studienberatung@kh-berlin.de

**Internet:** www.kh-berlin.de

**Frauenbeauftragte**

Dr. Nasrin Bassiri

Bühningstraße 20 | Raum A 10 | 13086 Berlin

**Telefon:** 030 / 47 70 53 38

**E-Mail:** nasrin.bassiri@kh-berlin.de

**Studierendenvertretung (ASTA)**

Bühningstraße 20 | 13086 Berlin

**Telefon:** 030 / 47 70 53 60

**E-Mail:** asta@kh-berlin.de | **Internet:** www.kh-berlin.de > sitemap > Asta

**Semesterticketbüro**

Die Anträge auf einen Zuschuss / Erstattungen werden vom  
Semesterticketbüro der HU bearbeitet.

Invalidenstraße 110 | 10115 Berlin | in den Räumen 533 und 535

**Sprechzeiten:** Do 16:00–18:00 Uhr (speziell für Studierende der KHB)

**Telefon:** 030 / 20 93 - 702 96 | **Fax:** 030 / 20 93 - 70 299

**E-Mail:** semtix@refrat.hu-berlin.de

**Postanschrift:** Semesterticketbüro | Humboldt-Universität zu Berlin |  
Invalidenstr. 110 | 10099 Berlin

## 4.2.15 Katholische Hochschule für Sozialwesen (KHSB)

### Studienberatung

Prof. Dr. Petra Focks

Köpenicker Allee 39–57 | Raum 1.085 und 1.077 | 10318 Berlin

*Telefon:* 030 / 50 10 10 - 40

*E-Mail:* [studienberatung@khsb-berlin.de](mailto:studienberatung@khsb-berlin.de)

*Offene Sprechstunde (ohne Terminvereinbarung):* Mi 11.00–14.30 Uhr  
in Raum 1.077

*Telefon:* 030 / 50 10 10 - 703

Terminvergabe über das Studierendensekretariat

*Telefon:* 030 / 50 10 10 - 10

*E-Mail:* [studentensekretariat@khsb-berlin.de](mailto:studentensekretariat@khsb-berlin.de)

*Internet:* [www.khsb-berlin.de/studium/studieren-an-der-khsb/beratung/studienberatung/](http://www.khsb-berlin.de/studium/studieren-an-der-khsb/beratung/studienberatung/)

### Gleichstellungsbeauftragte

Frau Prof. Dr. Lydia Seus

Köpenicker Allee 39–57 | Raum 1.028 | 10318 Berlin

*Telefon:* 030 / 50 10 10 - 33

*Sprechzeiten:* nach Vereinbarung

*E-Mail:* [lydia.seus@khsb-berlin.de](mailto:lydia.seus@khsb-berlin.de)

*Internet:* [www.khsb-berlin.de/studium/studieren-an-der-khsb/beratung/gleichstellungs-beauftragte/](http://www.khsb-berlin.de/studium/studieren-an-der-khsb/beratung/gleichstellungs-beauftragte/)

### Betreuungsangebot

Die Hochschule stellt einen Raum zur Verfügung, in dem Kinder von Eltern oder Personen, die die Eltern damit beauftragt haben, betreut werden können.

Die studentischen Vertretungsorgane geben Studierenden mit Kindern Hilfestellung bei der Organisation einer Kinderbetreuung. In der KHSB besteht die Möglichkeit, eure Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren während der Veranstaltungen betreuen zu lassen. Die Betreuung und Organisation erfolgt durch Studierende in einem dafür vorgesehenen Raum, dem „Miniclub“. Hier gibt es ausreichend Spielmöglichkeiten, eine Kuschelecke, einen Hochstuhl, ein Kinderbett und einen Wickeltisch sowie für jedes Kind ein eigenes Fach.

Eltern können bei der Hochschule eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung der Kinder beantragen. Maximal 12 Stunden à 6,00 EUR in der Vorlesungszeit werden gezahlt.

### Kontakt:

*Telefon:* 030 / 50 10 10 - 43 (StuPa-Büro) | *Fax:* 030 / 50 10 10 - 88

*E-Mail: [kinderbetreuung@khsb.de](mailto:kinderbetreuung@khsb.de)  
Internet: [www.khsb.de/Kinderbetreuung.htm](http://www.khsb.de/Kinderbetreuung.htm)*

### **Studierendenvertretung (Studierendenschaft der KHSB)**

Köpenicker Allee 39–57 | 10243 Berlin  
*Telefon: 030 / 50 10 10 - 43 | Fax: 030 / 50 10 10 - 88*  
*E-Mail: [stupa@khsb.de](mailto:stupa@khsb.de)*  
*Internet: [www.khsb.de/Startseite.htm](http://www.khsb.de/Startseite.htm)*

### **Semesterticketbüro**

Köpenicker Allee 37–59 | 10318 Berlin  
*Telefon: 030/50 10 10 - 43 | Fax: 030 / 50 10 10 - 88*  
*E-Mail: [soziales@khsb.de](mailto:soziales@khsb.de)*

## **4.2.16 Private Hochschule Göttingen (PFH), Campus Berlin**

Badensche Straße 24 | 10715 Berlin-Wilmersdorf  
*Telefon: 030 / 886 23 93 - 40 | Fax: 030 / 886 23 93 - 59*  
*E-Mail: [berlin-studieninfo@pfh.de](mailto:berlin-studieninfo@pfh.de)*  
*Internet: [www.pfh.de/hochschule/standorte/campus-berlin.html](http://www.pfh.de/hochschule/standorte/campus-berlin.html)*

## **4.2.17 Technische Universität Berlin (TU)**

### **Referat für Allgemeine Studienberatung**

Straße des 17. Juni 135 | Hauptgebäude, EG, Raum H 70 | 10623 Berlin  
*Persönliche Beratung: Mo, Do, Fr 10:00–13:00 Uhr,  
Mo, Do 14:00–16:00 Uhr, Di 16:00–18:00 Uhr*  
*Telefon: 030 / 314 - 256 06*  
*E-Mail: [studienberatung@tu-berlin.de](mailto:studienberatung@tu-berlin.de)*  
*Internet: [www.studienberatung.tu-berlin.de](http://www.studienberatung.tu-berlin.de)*

### **Spezielle Sprechstunde für Studierende mit Kind**

bei der Allg. Studienberatung  
TU Hauptgebäude | Raum H 70  
Mo 10:00–13:00 Uhr und nach Vereinbarung  
*Telefon: 030 / 314 - 256 05 | Fax: 030 / 314 - 248 05*  
*E-Mail: [claudia.cifire@tu-berlin.de](mailto:claudia.cifire@tu-berlin.de)*  
*Internet: [www.studienberatung.tu-berlin.de/menue/erfolgreich\\_studieren/studieren\\_mit\\_kind/](http://www.studienberatung.tu-berlin.de/menue/erfolgreich_studieren/studieren_mit_kind/)*

Infoveranstaltung der Allg. Studienberatung für Studierende mit Kind: jeweils zu Beginn des Semesters. Der genaue Termin wird im Vorlesungsverzeichnis und auf der Website der Studienberatung veröffentlicht oder kann telefonisch erfragt werden unter 030 / 314 - 256 05.

### **Zentrale Frauenbeauftragte der TU**

Dr. Andrea Blumtritt

Straße des 17. Juni 135 | H 1108, 1108a und 1108b

*Telefon:* 030 / 314 - 21 438 / - 21 439

*E-Mail:* zenfrau@zfa.tu-berlin.de

*Internet:* [www.tu-berlin.de/zentrale\\_frauenbeauftragte](http://www.tu-berlin.de/zentrale_frauenbeauftragte)

### **Familienbüro**

Straße des 17. Juni 135 | Raum H 1110A und H 1111 | 10623 Berlin

*Sprechzeiten:* Di 10:00–12:00 Uhr, Raum H 1111, und nach Vereinbarung

Im Vorraum der Räume H 1110A – H 1111 steht Ihnen eine Infothek mit Broschüren und Flyern zur Verfügung.

*Telefon:* 030 / 314 - 233 32 oder 030 / 314 - 256 93

*E-Mail:* Familienbuero@zuv.TU-Berlin.de

*Internet:* [www.tu-berlin.de/familie](http://www.tu-berlin.de/familie)

### **Studierendenvertretung (AStA)**

BAföG- und Sozialberatung, AusländerInnenberatung, Hochschulberatung

Straße des 17. Juni 145 | (Im Keller des EB-Gebäude) Sekr. EB 20, c/o AStA | 10623 Berlin

*Telefon:* 030/314 - 239 60

*E-Mail:* buero@asta.tu-berlin

*Internet:* [www.asta.tu-berlin.de/beratung\\_service](http://www.asta.tu-berlin.de/beratung_service)

### **Rechtsberatung des AStA**

Straße des 17. Juni 145 | EB Untergeschoss | 10623 Berlin

*Sprechzeiten:* Mi 16:00–18:00 Uhr (mit Rechtsanwältin), Fr 9:30–11:30 Uhr

*Telefon:* 030 / 314 - 239 60

AusländerInnenberatung mit Rechtsanwältin: Di 16:00–18:00 Uhr

*E-Mail:* a-beratung@asta.tu-berlin.de

### **Personalrat der studentischen Beschäftigten**

Straße des 17. Juni | Raum H 1501 | 10623 Berlin

*Sprechzeiten:* Mo – Fr 10:00–12:00 Uhr

*Telefon:* 030 / 314-22351 und 030 / 314-21724

*E-Mail:* prsb@tu-berlin.de

*Internet: [www.tu-berlin.de/prsb/menue/personalrat\\_der\\_studentischen\\_beschaefigten/](http://www.tu-berlin.de/prsb/menue/personalrat_der_studentischen_beschaefigten/)*

### **Semesterticketbüro**

TU-Hauptgebäude | Räume H 2130a–33 (Neubau trakt 2. Stock, zu erreichen mit den Aufzügen im Foyer)  
 Sprechzeiten: Di 12:00–16:00 Uhr, Mi 14:00–18:00 Uhr,  
 Do 10:00–14:00 Uhr, Fr 12:00–15:00 Uhr  
*Postanschrift:* Technische Universität Berlin | Semesterticketbüro |  
 Straße des 17. Juni 135 | 10623 Berlin  
*Telefon:* 030 / 31 42 80 38 | *Fax:* 030 / 31 42 81 62  
*E-Mail:* [semesterticket@asta.tu-berlin.de](mailto:semesterticket@asta.tu-berlin.de)

## **4.2.18 Universität der Künste (UdK)**

### **Allgemeine Studienberatung**

Einsteinufer 43–53 | Raum 16b | 10587 Berlin  
*Beratungszeiten:* Mo, Do 9:30–12:30 Uhr, Di 15:00–17:00 Uhr  
*Telefonische Auskünfte:* Mo 14:00–15:00 Uhr, Di 9:30–10:30 Uhr,  
 Mi 10:00–12:00 Uhr  
*Telefon:* 030 / 31 85 - 22 04  
*E-Mail:* [beratung@udk-berlin.de](mailto:beratung@udk-berlin.de)  
*Internet:* [www.udk-berlin.de](http://www.udk-berlin.de) > Studium > Allgemeine Studienberatung

### **Büro für Gleichstellungspolitik und Mentoring**

Dr. Sigrid Haase  
 Einsteinufer 43–53 | 10587 Berlin  
*Sprechzeiten:* nach Vereinbarung  
*Telefon:* 030 / 31 85 - 26 47 | *Fax:* 030 / 31 85 - 197 11  
*E-Mail:* [sigrid.haase@intra.udk-berlin.de](mailto:sigrid.haase@intra.udk-berlin.de)  
*Internet:* [www.gleichstellungspolitik.udk-berlin.de](http://www.gleichstellungspolitik.udk-berlin.de) und  
[www.mentoring.udk-berlin.de](http://www.mentoring.udk-berlin.de)

### **Studierendenvertretung (ASTA)**

Hardenbergstr. 33 | Raum 9 | 10623 Berlin  
*Telefon:* 030 / 31 85 - 24 64 / -27 65 | *Fax:* 030 / 31 85 - 26 70  
*E-Mail:* [soziales@asta-udk-berlin.de](mailto:soziales@asta-udk-berlin.de)  
*Internet:* [www.asta-udk-berlin.de](http://www.asta-udk-berlin.de)

### **Semesterticketbüro – Gemeinsam mit TU (siehe oben)**

*Infos unter:* [www.asta-udk-berlin.de/tp/Referate/6/semesterticket](http://www.asta-udk-berlin.de/tp/Referate/6/semesterticket)



### 4.3 Beratungsangebote für Alleinerziehende

#### **VAMV Verband Alleinerziehender Mütter und Väter e.V.**

Landesverband Berlin e.V.

Seelingstr. 13 | 14059 Berlin

Telefonische und persönliche Einzelberatungen, Gesprächsgruppen, offene Treffpunkte, Mediation, Publikationen und Ratgeber für Alleinerziehende Mütter und Väter.

*Telefon:* 030 / 851 51 20 | *Fax:* 030 / 85 96 12 14

*E-Mail:* [vamv-berlin@t-online.de](mailto:vamv-berlin@t-online.de)

*Internet:* [www.vamv-berlin.de](http://www.vamv-berlin.de)

#### **SelbstHilfelnitiative Alleinerziehender (SHIA) e. V.**

Landesverband Berlin

Betreuung und Begleitservice außerhalb der Kita- und Hortöffnungszeiten für Kinder von Alleinerziehenden.

Rudolf-Schwarz-Str. 29/31 | 10407 Berlin

*Telefon / Fax:* 030 / 425 11 86

*E-Mail:* [kontakt@shia-berlin.de](mailto:kontakt@shia-berlin.de)

*Internet:* [www.shia-berlin.de](http://www.shia-berlin.de)

#### **Frauenzentrum Ball**

Stadtteilzentrum Hohenschönhausen-Süd im Kiezclub Magnet

Strausberger Straße 5 | 13055 Berlin

*Telefon:* 030 / 982 41 73 | *Fax:* 030 / 97 60 55 34

*E-Mail:* [kiezclub.magnet@ball-ev-berlin.de](mailto:kiezclub.magnet@ball-ev-berlin.de)

*Internet:* [www.ball-ev-berlin.de](http://www.ball-ev-berlin.de)

### 4.4 Beratungsangebote für Internationale Studierende

#### **Wohnheimtutoren des Studentenwerkes**

In den Wohnheimen: Allee der Kosmonauten, Aristotelessteig, „Ferdinand Thomas“ Storkower Straße, Franz-Mehring-Platz, Goerzallee, Siegmundshof, „Victor Jara“ Biesdorf, „Hans und Hilde Coppi“, Eichkamp, Sewanstrasse, Mollwitzstrasse und Halbauer Weg.

Die Tutorinnen und Tutoren bemühen sich gezielt um Unterstützung und Beratung Internationaler Studierender. Ihre Telefonnummern und die jeweiligen Sprechzeiten hängen im jeweiligen Wohnheim aus und sind hier zu finden: [www.studentenwerk-berlin.de/bub/wohnheim-tutoren/index.html](http://www.studentenwerk-berlin.de/bub/wohnheim-tutoren/index.html)

**Arbeitsrechtliche Beratung**

Arbeit und Leben Berlin e.V. – DGB/VHS

Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten im DGB-Haus

Keithstr. 1–3 | Zimmer: 210, 211, 213, 215 (2. Etage) | 10787 Berlin

*Telefon:* 030 / 21240 - 322, - 323, - 325, - 328, - 329

*Internet:* [www.berlin.arbeitundleben.de/migrantenberatung.html](http://www.berlin.arbeitundleben.de/migrantenberatung.html)

Beauftragte für Integration und Migration des Senates

– Migrantenberatung

Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin

*Sprechzeiten:* Mo, Di und Do 9:00–13:00 Uhr, Do 15:00–18:00 Uhr

*Zu den Sprechzeiten auch telefonische Beratung unter:* 030 / 90 17 - 23 72

*Telefon:* 030 / 90 17 - 23 51 | *Fax:* 030 / 90 17 - 23 20

*E-Mail:* [integrationsbeauftragter@intmig.berlin.de](mailto:integrationsbeauftragter@intmig.berlin.de)

*Internet:* [www.berlin.de/lb/intmig/beratung/](http://www.berlin.de/lb/intmig/beratung/)

**iaf e.V. – Verband binationaler Familien und Partnerschaften**

Beratungsstelle Berlin | Oranienstraße 34 | HH 4. Etage | 10999 Berlin

*Telefon:* 030 / 615 34 99 | *Fax:* 030 / 615 92 67

*E-Mail:* [berlin@verband-binationaler.de](mailto:berlin@verband-binationaler.de)

*Internet:* [www.verband-binationaler.de](http://www.verband-binationaler.de)

Eine **kostenlose medizinische Hilfe** (auch bei Schwangerschaft) für Menschen ohne Aufenthaltsstatus bzw. ohne Anspruch auf Sozialhilfe (etc.) bietet die

**Malteser Migranten Medizin**

Dr. A. Franz

Aachener Str. 12 | 10713 Berlin

*Sprechzeiten:* Di, Mi, Fr 9:00–15:00 Uhr

*Telefon:* 030 / 82722102 | *Fax:* 030 / 82722386

*E-Mail:* [MMMedizin@aol.com](mailto:MMMedizin@aol.com)

*Internet:* [www.malteser-migranten-medizin.de](http://www.malteser-migranten-medizin.de)

## 4.5 Beratungsangebote in Unterhaltsfragen

Kostenlose Beratung in Unterhaltsfragen erteilen die **Jugendämter des jeweiligen Wohnbezirkes** ([www.berlin.de/verwaltungsfoehrer/jugendaemter](http://www.berlin.de/verwaltungsfoehrer/jugendaemter)).

**Weitere Beratungsangebote:****Verein Humane Trennung und Scheidung e.V. – VHTS –**

Landesvereinigung Berlin/Brandenburg | Wiesbadenerstr. 41 | 14197 Berlin

*Telefon:* 030 / 382 70 52 | *Fax:* 030 / 381 50 22

*E-Mail:* [mail@berlin-brandenburg.vhts.de](mailto:mail@berlin-brandenburg.vhts.de)

*Internet:* [www.berlin-brandenburg.vhts.de](http://www.berlin-brandenburg.vhts.de)

**FORTE e.V. – Frauen ohne Recht nach Trennung und Ehe**

Beratung zu Unterhalts- und Sorgerechtsfragen bei Trennung und Scheidung

Nieburstr. 63 | 10629 Berlin

*Telefon / Fax:* 030 / 892 78 92

Für Frauen, die mit einem ausländischen Partner verheiratet waren oder von diesem getrennt leben: iaf e.V. – Verband binationaler Familien und Partnerschaften (Siehe Kapitel 4.4)

**4.6 Rechtsberatungsstellen der Bezirksämter**

Einige Bezirksämter bieten eine kostenlose Rechtsberatung (Sonderberatung) für Menschen mit geringem Einkommen an:

**Charlottenburg/Wilmersdorf*****Bürgeramt Charlottenburg***

Otto-Suhr Allee 100 | Zi. 100 | 10585 Berlin

Di 13:00–18:00 Uhr | *Telefon:* 030 / 90 29 12 497

***Bürgeramt Wilmersdorf***

Hohenzollerndamm 174–177 | Zi. 1001 | 10713 Berlin

Do 11:00–16:00 Uhr | *Telefon:* 030 / 90 29 16 226

***Bürgeramt Heerstraße***

Heerstr. 12–14 | Zi. 5 | 14052 Berlin

Mi 10:00–12:00 Uhr | *Telefon:* 030 / 9029 17654

***Außenstelle Halemweg 22***

Mi 14:00–15:30 Uhr

Termine für alle Bürgerämter nur nach telefonischer Vereinbarung während der Bürgeramtssprechzeiten unter

*Telefon:* 030 / 902 91 - 76 33, über E-Mail keine Vereinbarung möglich.

*Internet: [www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/buergerdienste/sonderberatung.html](http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/buergerdienste/sonderberatung.html)*

### **Steglitz-Zehlendorf**

#### ***Amt für Bürgerdienste***

Kirchstraße 1/3 | 14160 Berlin

*Telefon:* 030 / 902 99 - 21 91 | *Fax:* 030 / 902 99 - 50 04

*E-Mail:* [buergeramt@ba-sz.berlin.de](mailto:buergeramt@ba-sz.berlin.de)

Aktuelle Sonderberatungen Quartalsweise unter:

*Internet: [www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/buergerdienste/sonderberatung.html](http://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/buergerdienste/sonderberatung.html)*

### **Neukölln**

#### ***Bezirksamt Neukölln von Berlin***

Karl-Marx-Str. 83 | 12043 Berlin – Neukölln

Zentrale Auskunftsstelle

*Telefon:* 030 / 902 39 - 0

Der Schadensopferverband e.V. bietet kostenlose Rechtsberatung im Bezirksamt Neukölln an. An jedem Donnerstag von 16.00–18.00 Uhr stehen ehrenamtlich zwei Rechtsanwälte zur Verfügung.

Die **Beratungen** finden statt im Bezirksamt-Dienstgebäude an der Blaschkoallee 32 | 12359 Berlin – im Haus 5 (Hauptgebäude), Souterrain Raum 011.

*E-Mail:* [info@bezirksamt-neukoelln.de](mailto:info@bezirksamt-neukoelln.de)

*Internet: [www.berlin.de/ba-neukoelln/](http://www.berlin.de/ba-neukoelln/)*

### **Reinickendorf**

#### ***Rathaus Reinickendorf***

Eichborndamm 215–239 | Raum 119 B – in der 1. Etage des Rathauses | 13437 Berlin

*Terminsprechstunde:* Mi 16:00–18:00 Uhr, Do 16:30–18:00 Uhr  
(Terminsprechstunde)

*Telefon:* Terminvereinbarungen 030 / 902 94 - 28 88

*E-Mail:* [buergeraemter@reinickendorf.berlin.de](mailto:buergeraemter@reinickendorf.berlin.de)

*Internet: [www.berlin.de/ba-reinickendorf/org/buergeramt/beratungen.html](http://www.berlin.de/ba-reinickendorf/org/buergeramt/beratungen.html)*

### **Treptow-Köpenick**

#### ***Bürgeramt 1***

Alt-Köpenick 21 | 12555 Berlin

Mo 13:00–18:00 Uhr, Mi nur nach Terminvereinbarung 8:00–14:00 Uhr,  
Do 14:00–19:00 Uhr

*Telefon: 030 / 902 97 - 27 41 / - 27 42*

*E-Mail: buergeramt1@ba-tk.berlin.de*

*Internet: [www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/organisationseinheiten/buergerdienste/bueaangebot.html](http://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/organisationseinheiten/buergerdienste/bueaangebot.html)*

## 4.7 Gesundheitsämter / Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung

**Die Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung** bieten an 5 Standorten in Berlin für alle Bezirke (unabhängig vom Wohnbezirk) Beratung zur Familienplanung, Kostenübernahme von Verhütungsmitteln, Verhütungsberatung, Schwangeren-, Schwangerschaftskonfliktberatung, Sexualpädagogik, Sexualaufklärung, Sterilisationsberatung, Paar- und Partnerschaftsberatung, Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere (ohne Krankenversicherung), sowie einen anonymen HIV-Test (10,00 EUR bzw. kostenlos für Menschen mit geringem Einkommen).

### **Zentrum Charlottenburg-Wilmersdorf**

Hohenzollerndamm 174–177 | 10713 Berlin

*Telefon: 030/90 29 16 880 | Fax: 030/90 29 16 875*

*E-Mail: [zentrum@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:zentrum@charlottenburg-wilmersdorf.de)*

*Internet: [www.berlin.de](http://www.berlin.de) > Politik, Verwaltung, Bürger > Bezirksämter > Charlottenburg > Ämter und Einrichtungen > Gesundheitsamt > Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung*

### **Zentrum Friedrichshain-Kreuzberg**

Urbanstraße 24 | 2. Etage, Raum 206 B | 10967 Berlin

*Telefon: 030/90 29 88 363*

*E-Mail: [zentrum@ba-fk.verwalt-berlin.de](mailto:zentrum@ba-fk.verwalt-berlin.de)*

*Internet: [www.berlin.de](http://www.berlin.de) > Politik, Verwaltung, Bürger > Bezirksämter > Friedrichshain-Kreuzberg > Ämter und Einrichtungen > Gesundheitsamt > Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung*

### **Zentrum Marzahn-Hellersdorf**

Haus der Gesundheit | Etkar-André-Straße 8 | 12619 Berlin

*Telefon: 030 / 902 93 - 36 55 | Fax: 030 / 902 93 - 36 45*

*E-Mail: [zsg@ba-mh.verwalt-berlin.de](mailto:zsg@ba-mh.verwalt-berlin.de)*

*Internet: [www.berlin.de](http://www.berlin.de) > Politik, Verwaltung, Bürger > Bezirksämter > Marzahn-Hellersdorf > Stichwortliste > Gesundheitsamt > Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung*

**Zentrum Mitte**

**Standort Wedding** (Bereich Familienplanung, Schwangerschaft und Partnerschaft):

Ruheplatzstraße 13 | 13347 Berlin

Telefon: 030 / 200 94 42 35 | Fax: 030 / 200 94 42 42

E-Mail: [Zentrum-Familienplanung@ba-mitte.verwalt-berlin.de](mailto:Zentrum-Familienplanung@ba-mitte.verwalt-berlin.de)

Internet: [www.berlin.de](http://www.berlin.de) > Politik, Verwaltung, Bürger > Bezirksämter > Mitte > Stichworte A-Z > Gesundheitsamt > Beratungsstelle für Familienplanung und Schwangerschaft - Standort Wedding

**Standort Tiergarten** (Bereich Sexuelle Gesundheit):

Potsdamer Str. 65 | 3. Etage | 10785 Berlin-Mitte

Telefon: 030 / 263 96 69 - 30 (Anmeldung) | Fax: 030 / 263 96 69 - 50

E-Mail: [sti-hiv-bera@ba-mitte.verwalt-berlin.de](mailto:sti-hiv-bera@ba-mitte.verwalt-berlin.de)

Internet: [www.berlin.de](http://www.berlin.de) > Politik, Verwaltung, Bürger > Bezirksämter > Mitte > Stichworte A-Z > Gesundheitsamt > Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit - Standort Tiergarten

**Zentrum Steglitz-Zehlendorf**

Klingsorstraße 95a | Haus IV, 1. Etage | 12203 Berlin

Telefon: 030 / 84 45 - 35 87 | Fax: 030 / 84 45 - 24 76

E-Mail: [zentrum-familienplanung@ba-sz.berlin.de](mailto:zentrum-familienplanung@ba-sz.berlin.de)

Internet: [www.berlin.de](http://www.berlin.de) > Politik, Verwaltung, Bürger > Bezirksämter > Steglitz-Zehlendorf > Stichworte A-Z > Sexualität / Beratung

**HINWEIS:** Die **Kinder- und Jugendgesundheitsdienste** der Bezirksämter bieten medizinische und sozialpädagogische Beratung bei Hausbesuchen und in Sprechstunden sowie unterschiedliche Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche an. Die Kontaktdaten finden Sie unter [www.berlin.de/verwaltungsuehrer/gesundheitsaemter](http://www.berlin.de/verwaltungsuehrer/gesundheitsaemter).

## 4.8 Beratungsstellen (Schwangere, Stiftungsanträge, ALG II)

**Beratungsstellen für Schwangere, Antragsmöglichkeiten für Anträge bei der „Stiftung Hilfe für die Familie“ und ALG II-Beratungsstellen**

**Studentenwerk Berlin**

Sozialberatung (auch Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie; im Urlaubssemester besteht keine Antragsmöglichkeit)

Hardenbergstraße 34, 10623 Berlin

*Telefon:* 030 / 939 39 - 8403, - 8405 | *Fax:* 030 / 939 39 - 8402

*E-Mail:* [sozialb.hardenbergst@studentenwerk-berlin.de](mailto:sozialb.hardenbergst@studentenwerk-berlin.de)

*Internet:* [www.studentenwerk-berlin.de/bub/sozialberatung/standorte/soz\\_tu/index.html](http://www.studentenwerk-berlin.de/bub/sozialberatung/standorte/soz_tu/index.html)

Die folgenden Beratungsstellen sind nach Bezirken in alphabetischer Reihenfolge geordnet.

Weitere Beratungsstellen sind auch unter [www.stiftungshilfe.de](http://www.stiftungshilfe.de) > *Beratungsstellen* zu finden!

### **Charlottenburg-Wilmersdorf**

#### ***Caritasverband***

Beratung in Konflikt- und Krisensituationen, bei Lebens- und Beziehungsfrage, in rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten, zur Verhütung und Familienplanung, Sexualberatung  
Allgemeiner Sozialer Dienst Süd-West (auch Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Pfalzburger Straße 18 (Nähe U-Hohenzollernplatz) | 10719 Berlin

*Telefon:* 030 / 66 63 39 65 / - 966 | *Fax:* 030 / 666 33 - 961

*E-Mail:* [schwangerschaftsberatung.wilmersdorf@caritas-berlin.de](mailto:schwangerschaftsberatung.wilmersdorf@caritas-berlin.de)

*Internet:* [www.dicvberlin.caritas.de](http://www.dicvberlin.caritas.de) > *Caritas vor Ort* > *Berlin* > *Charlottenburg-Wilmersdorf*

### **Friedrichshain-Kreuzberg**

#### ***Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.***

(nur Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Schwangerschaftsberatungsstelle

Prinzessinnenstr. 30 | 10969 Berlin (Nähe U-Moritzplatz)

*Telefon:* 030 / 666 33 - 393 / - 397 / - 390 | *Fax:* 030 / 666 33 - 394

*Internet:* [www.dicvberlin.caritas.de](http://www.dicvberlin.caritas.de) > *Caritas vor Ort* > *Berlin* > *Friedrichshain-Kreuzberg* > *Familien, Partnerschaften, Frauen, Kinder, Jugendliche*

#### ***Familienberatungsstelle für Friedrichshain-Kreuzberg***

(keine Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

TAM – Treffpunkt und Beratung für Kreuzberg und Friedrichshain

Wilhelmstraße 115 | 10963 Berlin (Nähe S-Anhalter Bahnhof)

*Telefon:* 030 / 261 19 93 | *Fax:* 030 / 25 70 08 02

*E-Mail:* [sozialberatung@diakonie-stadtmitte.de](mailto:sozialberatung@diakonie-stadtmitte.de)

*Internet:* [www.diakonie-stadtmitte.de](http://www.diakonie-stadtmitte.de)

**Treberhilfe gGmbH** (keine Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)  
 Sozialberatungsstelle Friedrichshain-Kreuzberg  
 Niederbarnimstraße 21 | 10247 Berlin (zwischen U-BHF Samariterstraße  
 und Frankfurter Tor)

**Telefon:** 030 / 291 75 29 | **Fax:** 030 / 291 60 68

**E-Mail:** [beratungsstelle-friedrichshain@treberhilfe.de](mailto:beratungsstelle-friedrichshain@treberhilfe.de)

**Internet:** [www.treberhilfe.de](http://www.treberhilfe.de)

Mo, Mi 10:00–14:00 Uhr, Do 14:00–18:00 Uhr und nach Vereinbarung

### **Köpenick /Treptow**

**Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf**

(Nur Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Haus der Gesundheit

Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung

Etkar-André-Str. 8 | 12619 Berlin (Nähe U5 – Neue Grottkauer Strasse)

**Telefon:** 030 / 902 93 36 55 | **Fax:** 030 / 902 93 36 45

**E-Mail:** [zsg@ba-mh.verwalt-berlin.de](mailto:zsg@ba-mh.verwalt-berlin.de)

**Internet:** [www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/verwaltung/gesund-heit/gesund5.html](http://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/verwaltung/gesund-heit/gesund5.html)

### **Bürger Informations Zentrum Oberschöneeweide**

(keine Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Wilhelminenhofstraße 42 B | 12459 Berlin (Nähe HTW Campus  
 Wilhelminenhof)

**Telefon:** 030 / 535 36 88 | **Fax:** 030 / 53 01 04 38

**E-Mail:** [bizoladen@arcor.de](mailto:bizoladen@arcor.de)

**Internet:** [www.bizo-berlin.de](http://www.bizo-berlin.de)

### **Lichtenberg-Hohenschönhausen**

**Schwangerschaftsberatungsstelle Balance**

(nur Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Frau und Familie e. V.

Mauritiuskirchstraße 3 | Maurituskirch-Center, Eingang 3 | 10365 Berlin  
 (Nähe U+S Frankfurter Allee)

**Telefon:** 030 / 57 79 58 22 | **Fax:** 030 / 57 79 58 23

**E-Mail:** [info@schwangerschaftsberatung-balance.de](mailto:info@schwangerschaftsberatung-balance.de)

**Internet:** [www.schwangerschaftsberatung-balance.de](http://www.schwangerschaftsberatung-balance.de)

### **Berliner Arbeitslosenverband**

(keine Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

**Bürger- und KommunikationsCenter Lichtenberg**

**Telefon:** 030 / 97 60 51 98



***Frauenprojekt „Für Sie“***

*Telefon:* 030 / 98 31 82 96 | *Fax:* 030 / 98 31 82 99

***Adresse für beide Projekte:***

*Landsberger Allee C + D | 10369 Berlin*

*E-Mail:* [alz-lichtenberg@berliner-alv.de](mailto:alz-lichtenberg@berliner-alv.de)

*Internet:* [www.berliner-alv.de](http://www.berliner-alv.de)

***Bürgerhaus Südspitze***

*(keine Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)*

*Marchwitzastraße 24–26 | 12681 Berlin*

*Telefon:* 030/5422155

*E-Mail:* [buergerhaus@ball-ev-berlin.de](mailto:buergerhaus@ball-ev-berlin.de)

***Marzahn-Hellersdorf******Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf***

*(Nur Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)*

*Haus der Gesundheit*

*Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung*

*Etkar-André-Str. 8 | 12619 Berlin | Nähe U5 – Neue Grottkauer Strasse*

*Telefon:* 030 / 902 93 36 55 | *Fax:* 030 / 902 93 36 45

*E-Mail:* [zsg@ba-mh.verwalt-berlin.de](mailto:zsg@ba-mh.verwalt-berlin.de)

*Internet:* [www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/verwaltung/gesundheit/gesund5.html](http://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/verwaltung/gesundheit/gesund5.html)

***Beratungszentrum Marzahn***

*(auch Anträge Stiftung Hilfe für die Familie)*

*Beratung + Leben GmbH, ev.-freikirchliche Beratungs- und Sozialdienste  
Berlin Brandenburg*

*Landsberger Allee 400 | 12681 Berlin*

*PkW-Zufahrt und Parkplatz über:* Neufahrwasserweg 8 | 12685 Berlin

*Für alle unsere Beratungen bitten wir um telefonische Terminvereinbarung, werktags zwischen 9:00 und 16:00 Uhr, die Beratungsgespräche finden auch zu anderen Zeiten statt.*

*Telefon:* 030 / 935 20 63 | *Fax:* 030 / 935 20 65

*E-Mail:* [familienberatung-marzahn@immanuel.de](mailto:familienberatung-marzahn@immanuel.de) und  
[sozialberatung-marzahn@immanuel.de](mailto:sozialberatung-marzahn@immanuel.de)

*Internet:* [www.immanuel.de](http://www.immanuel.de)

***Mitte (Mitte, Tiergarten, Wedding)***

*Deutsches Rotes Kreuz Wedding/Prenzlauer Berg e.V.*

*(auch Anträge für Stiftung Hilfe für die Familie)*

Die Beratung unter dieser Adresse findet nur für Klienten aus den Bezirken Wedding und Prenzlauer Berg und nur nach vorheriger telefonischer Terminvergabe statt!

Allgemeine Soziale Dienste – Service und Beratungsstelle

Neue Hochstr. 21 | 13347 Berlin

Telefon: 030 / 46 90 19 - 50 | Fax: 030 / 46 90 19 - 49

E-Mail: [sozialarbeit@drk-wedpre.de](mailto:sozialarbeit@drk-wedpre.de)

Internet: [www.drk-wedpre.de/beratungsstelle.html](http://www.drk-wedpre.de/beratungsstelle.html)

**Deutsches Rotes Kreuz** (keine Anträge für Stiftung Hilfe für die Familie)

Kreisverband Berlin-City e.V.

Allgemeiner Sozialer Dienst

Gotzkowskystraße 8 | 10555 Berlin (Nähe U-Turmstraße)

Telefon: 030 | / 348 03 - 163 | Fax: 030 / 348 03 - 166

Internet: [www.drk-berlin.de/kv\\_city/angebote.htm](http://www.drk-berlin.de/kv_city/angebote.htm) >

Allgemeine Soziale Dienste

**Treberhilfe** (keine Anträge für Stiftung Hilfe für die Familie)

Sozialberatungsstelle Mitte

Ackerstraße 147 | 10115 Berlin (Nähe U-Rosentaler Platz)

Telefon: 030 / 282 87 62 | Fax: 030 / 28 38 81 90

E-Mail: [beratungsstelle-mitte@treberhilfe.de](mailto:beratungsstelle-mitte@treberhilfe.de)

Internet: [www.treberhilfe.de/](http://www.treberhilfe.de/)

## Neukölln

**Diakonisches Werk Neukölln-Oberspree**

(auch Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Morusstraße 18 A | 12053 Berlin (Nähe U-Karl-Marx-Straße)

Telefon: 030 / 68 24 77 - 11 / - 16 | Fax: 030 / 68 24 77 - 12

E-Mail: [sozialeberatung@diakonisches-werk-berlin.de](mailto:sozialeberatung@diakonisches-werk-berlin.de)

Internet: [www.diakonisches-werk-berlin.de](http://www.diakonisches-werk-berlin.de) > Migration-Hilfen

zur Integration > zu den Einrichtungen > Schwangeren- und

Schwangerschaftskonfliktberatung

## Pankow / Prenzlauer Berg / Weißensee

**Donum Vitae Beratungsstelle Berlin-Pankow**

(nur Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Hallandstr. 3 | 13189 Berlin-Pankow

Telefon: 030 / 47 03 31 84 | Fax: 030 / 47 03 33 14

E-Mail: [berlin-pankow@donumvitae.org](mailto:berlin-pankow@donumvitae.org)

Internet: [www.donumvitae.org](http://www.donumvitae.org)

**Deutsches Rotes Kreuz Wedding/Prenzlauer Berg e.V.**

(auch Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Die Beratung unter dieser Adresse findet nur für Klienten aus den Bezirken Wedding und Prenzlauer Berg und nur nach vorheriger telefonischer Terminvergabe statt!

Allgemeine Soziale Dienste – Service und Beratungsstelle

Neue Hochstr. 21 | 13347 Berlin

Telefon: 030 / 46 90 19 - 50 | Fax: 030 / 46 90 19 - 49

E-Mail: [sozialarbeit@drk-wedpre.de](mailto:sozialarbeit@drk-wedpre.de)

Internet: [www.drk-wedpre.de/beratungsstelle.html](http://www.drk-wedpre.de/beratungsstelle.html)

**Beratung + Leben** (auch Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Sozialberatung Pankow

Zelterstraße 14 | 10439 Berlin (Nähe S-Bahn Prenzlauer Allee)

Telefon: 030 / 41 72 20 33 | Fax: 030 / 417 22 - 455

E-Mail: [sozialberatung-pankow@immanuel.de](mailto:sozialberatung-pankow@immanuel.de)

Internet: [www.immanuel.de/einrichtungen/beratung-leben/beratungsstellen/sozialberatung-pankow](http://www.immanuel.de/einrichtungen/beratung-leben/beratungsstellen/sozialberatung-pankow)

**Caritasverband Projekt ARM – „Alle Ressourcen mobilisieren“**

(auch Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Dänenstraße 19 | 10439 Berlin (Nähe U+S-Schönhauser Allee)

Telefon: 030 / 445 74 30 | Fax: 030 / 44 65 28 11

E-Mail: [cbs-pankow@caritas-berlin.de](mailto:cbs-pankow@caritas-berlin.de)

Internet: [www.dicvberlin.caritas.de](http://www.dicvberlin.caritas.de) > Ich suche Hilfe > Allgemeine Soziale Beratung

**SHIA e.V. (Selbstinitiative Alleinerziehende) – Landesverband Berlin**

(auch Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Sozialberatung für Alleinerziehende

Rudolf-Schwarz-Str. 29/31 | 10407 Berlin (Nächster S-Bahnhof

Greifswalder Straße)

Telefon / Fax: 030 / 425 11 86

E-Mail: [kontakt@shia-berlin.de](mailto:kontakt@shia-berlin.de)

Internet: [www.shia-berlin.de](http://www.shia-berlin.de)

**Spandau****Beratung + Leben GmbH – Sozialberatung Spandau**

(auch Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Hasenmark 3 | 13585 Berlin

Telefon: 030 / 331 30 21 | Fax: 030 / 331 30 22

E-Mail: [sozialberatung-spandau@immanuel.de](mailto:sozialberatung-spandau@immanuel.de)

*Internet: [www.immanuel.de/einrichtungen/beratung-leben/beratungsstellen/sozialberatung-spandau](http://www.immanuel.de/einrichtungen/beratung-leben/beratungsstellen/sozialberatung-spandau)*

### **Steglitz / Zehlendorf**

*Diakonisches Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e.V. – Soziale Beratung*

(auch Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Johanna-Stegen-Straße 8 | 12167 Berlin-Steglitz | Bus 186 und 283,

Haltestelle Birkbusch-/Klingsorstraße

*Telefon: 030 / 771 - 09 72 / - 92 95 | Fax: 030 / 76 90 26 02*

*E-Mail: [sozialeberatung@dwstz.de](mailto:sozialeberatung@dwstz.de)*

*Internet: [www.dwstz.de](http://www.dwstz.de)*

### **Tempelhof-Schöneberg**

*Diakonisches Werk Tempelhof-Schöneberg*

Stadtteilzentrum „KoKuMa“ (nur Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Rathausstraße 28 | 12105 Berlin-Mariendorf (Nähe U-Westphalweg)

*Telefon: 030 / 20 60 73 57 0 | Fax: 030 / 20 60 73 57 30*

*E-Mail: [info@kokuma.de](mailto:info@kokuma.de)*

*Internet: [www.server-dwts.de/kokuma/](http://www.server-dwts.de/kokuma/)*

*Nur Sozialberatung (keine Anträge)*

*Sprechzeiten: Mo 9:00–12:00 und 13:00–16:00 Uhr, Fr 9:00–12:00 Uhr*

*Telefon: 030 / 74 00 44 65*

### **Stadtteilverein Schöneberg**

(keine Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Crellestraße 38 | 10827 Berlin (Nähe U-Kleistpark)

*Telefon: 030 / 78 70 40 50 | Fax: 030 / 78 70 40 51*

*E-Mail: [info@stadtteilvereinschoeneberg.de](mailto:info@stadtteilvereinschoeneberg.de)*

*Internet: [www.stadtteilvereinschoeneberg.de](http://www.stadtteilvereinschoeneberg.de)*

**HINWEIS:** Weitere Beratungsstellen zum Arbeitslosengeld II finden Sie im Internet unter [www.beratung-kann-helfen.de](http://www.beratung-kann-helfen.de), einer Auswahl des Berliner Arbeitslosenzentrums (BALZ) in Kooperation mit der LIGA der Wohlfahrtsverbände und der Landesarmutkonferenz Berlin.

## **4.9 Schwangerschaftskonfliktberatung**

Viele Schwangere / Studierende mit Kind sehe sich vielfältigen Schwierigkeiten gegenüber. Studentinnen (auch mit Partner) können sich im

Schwangerschaftskonflikt an eine Beratungsstelle wenden, um sich sowohl über konkrete Hilfen umfassend zu informieren (Sozialberatung – siehe 4.1.1), als auch Unterstützung im Prozess der persönlichen Entscheidungsfindung zu erhalten (Psychologische Beratungsstelle s.u.).

#### **Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle des Studentenwerks**

Die unter Schweigepflicht stehenden Beraterinnen stellen die für einen Schwangerschaftsabbruch erforderliche Bescheinigung als Nachweis für die Beratung aus.

Ratsuchende können telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren.

Hardenbergstr. 34 | 10623 Berlin

*Telefon:* 030 / 939 39 - 84 01

*E-Mail:* [beratung@studentenwerk-berlin.de](mailto:beratung@studentenwerk-berlin.de)

*Internet:* [www.studentenwerk-berlin.de](http://www.studentenwerk-berlin.de)

**HINWEIS:** Ein **Verzeichnis aller Konfliktberatungsstellen** in Berlin ist unter [www.berlin.de/sen/gesundheit/sonstiges/schw\\_konflikt.html](http://www.berlin.de/sen/gesundheit/sonstiges/schw_konflikt.html) (Verzeichnis: „Schwangerschaftskonfliktberatung in öffentlicher und freier Trägerschaft“ sowie Verzeichnis: „Ärztinnen und Ärzte mit der Anerkennung zur Schwangerschaftskonfliktberatung“) zu finden.

## 5 Links und Veröffentlichungen

Hier finden Sie einige weiterführende Links und Hinweise auf Veröffentlichungen als Ergänzung zu den bereits im Text genannten.

### Allgemeine/breitgefächerte Informationen für Studierende:

[www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de)

Das Deutsche Studentenwerk (Dachverband aller Studentenwerke deutschlandweit) bietet aktuelle und breitgefächerte Informationen rund ums Studium.

[www.studienwahl.de](http://www.studienwahl.de)

Seite der Bundesagentur für Arbeit – auch auf Englisch, Spanisch und Französisch.

### Speziell für Studierende mit Kind:

[www.studentenkind.de](http://www.studentenkind.de)

Das Leipziger Projekt setzt sich mit den Schwierigkeiten Studierender mit Kind auseinander und gibt Tipps und Hilfestellungen.

[www.auslandsstudium-mit-kind.de](http://www.auslandsstudium-mit-kind.de)

Diese Seite hilft bei der Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes und zeigt auf, wie es Studierenden Eltern im Ausland erging (viele Berichte aus unterschiedlichen Ländern).

### Rund um die Geburt:

[www.hebammenruf-berlin.de](http://www.hebammenruf-berlin.de)

Der gemeinnützige Verein Berliner Hebammen bietet Schwangeren und Wöchnerinnen eine kostenlose, telefonische Beratung und unterstützt bei der Suche nach einer Hebamme.

[www.geburtskanal.de](http://www.geburtskanal.de)

Interaktives Informationsnetzwerk mit ausführlicher Linkliste und z.B. den Adressen der Berliner Geburtshäuser.

[www.kidsgo.de](http://www.kidsgo.de)

Kostenloses Veranstaltungs- und Informationsmagazin. Die Berliner Ausgabe (mit vielen Adressen und Terminen rund um Schwangerschaft und Kind in Berlin – nach Stadtteilen geordnet) liegt bei vielen Frauenärztinnen und -ärzten, in Geschäften für Kinderbekleidung, Cafés etc. aus.

### Allgemeine Informationen für Eltern/Familien:

[www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de)

Online Familienhandbuch in neun Sprachen mit breitgefächerten Informationen.

## 5 Links und Veröffentlichungen

[www.kindernotdienst.de](http://www.kindernotdienst.de)

Telefonische und persönliche Beratung rund um die Uhr bei Krisen in der Familie.

[www.ane.de](http://www.ane.de)

Der Verein „Arbeitskreis Neue Erziehung“ gibt u.a. Elternbriefe zur Kindesentwicklung heraus.

[www.ben-elternnetz.de](http://www.ben-elternnetz.de)

Das Bundesweite Elternnetz – bietet einen Überblick über Angebote für Eltern und Kinder. Die Berliner Datenbank umfasst mehr als 2000 Angebote.

[www.jugendkulturservice.de](http://www.jugendkulturservice.de)

Der Berliner JugendKulturService bietet Kindern, Jugendlichen und Familien ein umfangreiches Serviceangebot in Kultur, Sport und weiteren Bereichen des Berliner Stadtlebens u.a. auch den Berliner FamilienPass, der vergünstigten Eintritt zu vielen Angeboten ermöglicht.

[www.kindersicherheit.de](http://www.kindersicherheit.de)

Erste Hilfe für Kinder: Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder e. V.“ (mit Elternhotline sowie kostenloser Broschüre zum Download). Kursangebote z.B. unter [www.erste-hilfe-fuer-kinder.de](http://www.erste-hilfe-fuer-kinder.de) und [www.malteser-berlin.de](http://www.malteser-berlin.de).

[www.berlin.de/sen/familie](http://www.berlin.de/sen/familie)

Informationen zu Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen Berlins

[www.familienbeirat-berlin.de/](http://www.familienbeirat-berlin.de/)

Der Berliner Familienbeirat ist ein ehrenamtliches und parteiübergreifendes Gremium, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Kirchen, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft zusammensetzt, dass u.a. Impulse für familienpolitische Maßnahmen setzt.

### **Merkblätter/Broschüren/Informationen des Staates:**

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend z.B.: „Der Unterhaltsvorschuss“, „Die neue Beistandschaft“, „Mutterschutzgesetz“, „Elterngeld und Elternzeit“, „Alleinerziehend – Tipps und Informationen“, Elterngeld- und Elternzeitrechner.

[www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)

Der „Familien-Wegweiser – staatliche Hilfen im Überblick“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit aktuellen Änderungen für Familien.

[www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de)

Bundesministerium für Gesundheit z.B. „Informationen zur gesetzlichen Krankenversicherung“.

[www.bzga.de](http://www.bzga.de)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung z.B. „Das Baby – Ein Leitfaden für Eltern“, „ADHS – was bedeutet das?“, „Chronische Erkrankungen im Kindesalter“, „Eltern sein ...“ etc.

[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

Bundesministeriums der Justiz z.B. „Das Kindschaftsrecht“, „Das Eherecht“, „Gemeinsam Leben“ (Informationen für Paare ohne Ehe), „Mieterschutz“, „Gewaltfreie Erziehung“, „Guter Rat ist nicht teuer“ (Übersicht über die Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe).

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

z.B. Interaktiver Abgabenrechner

### **Sozialrechtliche Informationen:**

[www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)

Der Verein Tacheles e.V. bietet aktuelle Informationen zu Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Grundsicherung.

[www.ratgeberrecht.de](http://www.ratgeberrecht.de)

Internetseite zur Sendung der ARD mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen.

[www.famrz.de](http://www.famrz.de)

Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (z.B. Unterhaltstabellen/urteile).

[www.isuv.de](http://www.isuv.de)

Der Interessenverband für Unterhalt und Familienrecht e.V. bietet Informationen nach dem Grundsatz: Geschiedene helfen Geschiedenen.

### **Für internationale Studierende:**

[www.bzga.de](http://www.bzga.de)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Bei Suche eingeben: „Schwanger? – Informationen für Migrantinnen und Migranten“ Informationen zu Beratung und Hilfen bei Schwangerschaft, in fünf Sprachen.

[www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de)

Online Familienhandbuch in acht Sprachen mit breitgefächerten Informationen.

[www.ane.de](http://www.ane.de)

Der Verein „Arbeitskreis Neue Erziehung“ bietet kostenlose interkulturelle Familienberatung.



## 6 Übersicht: „Was“ beantrage ich „Wo“ und „Wann“

| WAS?                                                                                                                                              | WO?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | WANN?                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Vor der Geburt</b>                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                  |
| <b>ALG II</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrbedarf für Schwangere</li> <li>• Erstaussstattung fürs Baby</li> </ul>                 | Jobcenter: <a href="http://www.berlin.de/jobcenter">www.berlin.de/jobcenter</a><br>Antrag: <a href="http://www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a> > <a href="#">Bürgerinnen und Bürger</a> > <a href="#">Arbeitslosigkeit</a> > <a href="#">Arbeitslosengeld II</a> > <a href="#">Antrag</a> > <a href="#">Formulare</a>                                                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrbedarf u. Schwangerenbekleidung: ab der 13. Woche</li> <li>• Erstaussstattung: ab 6.Mon.</li> </ul> |
| <b>Stiftung Hilfe für die Familie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstaussstattung fürs Baby</li> <li>• Hilfe in Notlagen</li> </ul> | über eine Beratungsstelle (Studentenwerk, Wohlfahrtsverbände, Soz.med. Dienste)<br><a href="http://www.stiftunghilfe.de/site/index.php?id=67">www.stiftunghilfe.de/site/index.php?id=67</a>                                                                                                                                                                                                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ca. 4–6 Monate vor der Geburt</li> <li>• bei Notlagen in der Familie</li> </ul>                         |
| <b>Mutterschutzlohn</b>                                                                                                                           | Arbeitgeber                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Bei Beschäftigungsverbot                                                                                                                         |
| <b>Mutterschaftsgeld</b>                                                                                                                          | Krankenkasse / Bundesversicherungsamt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | ca. 7 Wochen vor der Geburt                                                                                                                      |
| <b>Vorsorgeuntersuchungen</b> für Schwangere und <b>kostenlose</b> medizinische Hilfe                                                             | ohne Krankenversicherung: Soz.med. Dienste / Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung: <a href="http://www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/gesundheitsaemter/">www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/gesundheitsaemter/</a><br>ohne gültigen Aufenthalt: Malteser <a href="http://www.malteserberlin.de/index.php?lan=site&amp;loc=2X6">www.malteserberlin.de/index.php?lan=site&amp;loc=2X6</a> | in der Schwangerschaft                                                                                                                           |
| <b>Vaterschaftsanerkennung / gemeinsames Sorgerecht</b>                                                                                           | Jugendamt des Wohnbezirkes <a href="http://www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/jugendaemter">www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/jugendaemter</a>                                                                                                                                                                                                                                                         | vor oder nach der Geburt möglich                                                                                                                 |

| WAS?                                                                                                                                                                            | WO?                                                                                                                                                                                                                                                                                   | WANN?                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nach der Geburt                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                             |
| <b>ALG II</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sozialgeld fürs Kind</li><li>• Mehrbedarf für Alleinerziehende</li><li>• Laufende Leistungen im Urlaubssemester</li></ul> | Jobcenter: <a href="http://www.berlin.de/jobcenter">www.berlin.de/jobcenter</a><br>Antrag: <a href="http://www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a> > <i>Bürgerinnen und Bürger</i> > <i>Arbeitslosigkeit</i> > <i>Arbeitslosengeld II</i> > <i>Antrag</i> > <i>Formulare</i> | <ul style="list-style-type: none"><li>• bei Bedarf (wird nicht rückwirkend gezahlt)</li><li>• laufende Leistungen: ab Beurlaubung</li></ul> |
| <b>Elterngeld</b>                                                                                                                                                               | Elterngeldstelle des Jugendamtes im Wohnbezirk <a href="http://www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/jugendaemter">www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/jugendaemter</a>                                                                                                                       | nach der Geburt (wird max. 3 Monate rückwirkend gezahlt)                                                                                    |
| <b>Kindergeld</b>                                                                                                                                                               | Familienkasse der Bundesagentur: <a href="http://www.berliner-adressen.de/Amtler_Behorden/familienkassen.html">www.berliner-adressen.de/Amtler_Behorden/familienkassen.html</a>                                                                                                       | nach der Geburt (bis zu 6 Monaten danach)                                                                                                   |
| <b>Kinderzuschlag</b>                                                                                                                                                           | wie Kindergeld                                                                                                                                                                                                                                                                        | nach der Geburt                                                                                                                             |
| <b>Elternzeit</b>                                                                                                                                                               | Arbeitgeber                                                                                                                                                                                                                                                                           | 7 Wochen vor Beginn                                                                                                                         |
| <b>Unterhaltsvorschuss</b>                                                                                                                                                      | Jugendamt des Wohnbezirkes (s.o.)                                                                                                                                                                                                                                                     | Bei fehlendem Unterhalt                                                                                                                     |
| <b>Kinderbetreuungsgutschein</b>                                                                                                                                                | Jugendamt des Wohnbezirkes <a href="http://www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/">www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/</a>                                                                                                                                       | Ca. 3 Monate vor gewünschtem Betreuungsbeginn                                                                                               |

## 6 Übersicht: »Was« beantrage ich »Wo« und »Wann«?

## 6 Übersicht: »Was« beantrage ich »Wo« und »Wann«

| WAS?                                      | WO?                                                                                                                                                                                        | WANN?                                                                                                       |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Bei Bedarf / Anspruch</b>              |                                                                                                                                                                                            |                                                                                                             |
| Urlaubssemester                           | Studierendenverwaltung / Immatrikulationsbüro der Hochschule                                                                                                                               | mit der Rückmeldung, bis 6 Wochen nach Semesterbeginn bzw. Vorlesungsbeginn sowie bei Auftreten des Grundes |
| BAföG (mit Kinderbetreuungszuschlag)      | BAföG-Amt, Behrenstr. 40/41: <a href="http://www.studentenwerk-berlin.de/bafoeg/index.html">www.studentenwerk-berlin.de/bafoeg/index.html</a>                                              | jederzeit (innerhalb der Regelstudienzeit)                                                                  |
| Wohngeld / Wohnberechtigungsschein        | Bezirksamt / Wohnungsamt: <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/formulare/de/wohnen.shtml">www.stadtentwicklung.berlin.de/service/formulare/de/wohnen.shtml</a>           | bei Bedarf                                                                                                  |
| Stiftungen und Stipendien                 | Recherche z.B. über das Verzeichnis des Bundesverbandes der deutschen Stiftungen                                                                                                           | abhängig von der Stiftung                                                                                   |
| Sozialzuschuss des Studentenwerks         | Sozialberatungsstellen: <a href="http://www.studentenwerk-berlin.de/bub/sozialberatung/finanzierung/index.html">www.studentenwerk-berlin.de/bub/sozialberatung/finanzierung/index.html</a> | in der Abschlussphase oder während Pflichtpraktika                                                          |
| Bildungskredit                            | Bundesverwaltungsamt: <a href="http://www.bildungskredit.de">www.bildungskredit.de</a>                                                                                                     | Nach dem Grundstudium bzw. 1. Jahr BA, bis zum 12. Semester                                                 |
| Studentisches Abschlussdarlehen           | Studentische Darlehenskasse e.V.: <a href="http://www.dakaberlin.de">www.dakaberlin.de</a><br>• 12 Monate vor Studienende (BA)<br>• 12 bis 24 Monate vor Studienende (MA)                  | Im Studienabschluss jederzeit                                                                               |
| Studienkredit der KfW                     | Kreditanstalt für Wiederaufbau: <a href="http://www.kfw-foerderbank.de">www.kfw-foerderbank.de</a>                                                                                         | ab dem 1. Semester                                                                                          |
| Überbrückungsdarlehen des Studentenwerkes | Sozialberatungsstellen: <a href="http://www.studentenwerk-berlin.de/bub/sozialberatung/finanzierung/index.html">www.studentenwerk-berlin.de/bub/sozialberatung/finanzierung/index.html</a> | jederzeit                                                                                                   |
| Rundfunkgebührenbefreiung                 | Gebühreneinzugszentrale (GEZ): <a href="http://www.gez.de/gebuehren/gebuehrenbefreiung/index_ger.html">www.gez.de/gebuehren/gebuehrenbefreiung/index_ger.html</a>                          | jederzeit                                                                                                   |
| Prozesskosten / Beratungshilfe            | Amtsgericht oder Rechtsanwalt                                                                                                                                                              | bei Bedarf                                                                                                  |

## 7 Musterantrag auf einmalige Leistungen nach SGB II

Name: Berlin, den

Straße:

Ort:

An das Jobcenter

Straße:

Ort:

**Antrag auf Sonderleistungen wegen Schwangerschaft gem. § 27 Abs. 2 SGB II i.V. mit § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 21 Abs. 2 SGB II**

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit bin ich Studentin, in der ... Woche schwanger und stelle daher einen Antrag auf Mehrbedarf wegen Schwangerschaft und folgende einmalige Beihilfen:

Schwangerschaftsbekleidung,  
Baby-Erstausrüstung,  
Kinderwagen und Matratze,  
Kinderbett und Matratze,  
Hochstuhl.

Ich bitte um die Prüfung meines Antrages und um einen schriftlichen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

**HINWEIS:** Lassen Sie sich eine Kopie Ihres Antrags beim Jobcenter abstempeln. So haben Sie direkt eine Eingangsbestätigung.

## 8 Stichwortverzeichnis

- A Alleinerziehende 35, 56, 104
  - Angemessener Wohnraum 60
  - Arbeitslosengeld II / ALG II 12, 32 ff., 50, 58, 109 ff.
  - Arbeitsrecht 15
  - Ausländische Studierende 69
- B BAföG – Bundesausbildungsförderungsgesetz 8, 10, 28 ff.
  - BAföG Bankdarlehen 46 f.
  - Behinderte und chronisch kranke Studierende mit Kind 74 f.
  - Beratungshilfe 80 f.
  - Beratungsstellen des Studentenwerks 82 ff.
  - Bescheid 76 f., 123
  - Betreuungsgutschein 67 f.
  - Betreuungskosten 68
  - Bildungskredit 45 f.
  - Bundesversicherungsamt 18 f.
- D Düsseldorfer Tabelle 54
- E Eilantrag 77
  - Elterngeld 26 ff., 72
  - Elternzeit 19 ff., 28
  - Erstausstattung für das Baby 11 ff.
  - Exmatrikulierte Eltern 21
- F Familiengerechte Hochschule 7
  - Familienversicherung 18, 21 ff.
  - Frauenbeauftragte 7
- G Gleichstellungsbeauftragte 7
  - Ganztagsbetreuung 67
  - gemeinsames Sorgerecht 63
  - GEZ / Gebühreneinzugszentrale 51
- H Härtefallregelung 50
  - Haushaltshilfe 20, 22
- J Jobben 43, 45
  - Jobvermittlung des Studentenwerkes 44

- K**
  - Kinderbetreuung 8, 10, 67 ff.
  - Kinderbetreuung in Notsituationen 69
  - Kinderbetreuungsgutschein 67
  - Kinderbetreuungszuschlag 29, 34, 47
  - Kindergeld 8, 10, 40, 53 ff.
  - Kindertagesstätten 68, 84
  - Kinderzuschlag 58, 67
  - Kindschaftsrecht 63 ff.
  - Klage 77 ff.
  - Kostenlose Verhütungsmittel 53
  - Krankenversicherung 9, 11, 12, 17, 18, 20 ff.
- L**
  - Leistungen zur Lebenssicherung 36
- M**
  - Mehrbedarf für Schwangere 12
  - Mehrbedarf für Alleinerziehende 12
  - Mietzuschuss vom Jobcenter 30
  - Musterantrag auf einmalige Leistungen nach SGB II 123
  - Mutterschaftsgeld 16 ff.
  - Mutterschutz 8, 15 f., 51
  - Mutterschutzlohn 16 f.
- N**
  - Namensrecht 66
- P**
  - Pflichtversicherte Studierende 20
  - Promotionsstudierende 2
  - Prozesskostenhilfe 81
- R**
  - Rechtsantragsstelle 78
  - Rechtsauskunft 81
  - Rechtsberatung 80
  - Regelbedarfssätze 37
  - Rückmeldegebühr 8, 10, 51
  - Rundfunkgebührenbefreiung 51
- S**
  - Schwangerschaftskonfliktberatung 83, 108
  - Selbstbehalt 55
  - Selbstständige 19

- Semesterticket 8, 51
- Sozialgeld 33, 57 ff.
- Sozialgericht 78 f.
- Sozialzuschuss 9, 45
- Staatsangehörigkeitsrecht 65 f.
- Steuer- und Sozialversicherungspflicht 45
- Stiftungen und Stipendien 41
- Stiftung Hilfe für die Familie 13 ff.
- Studentische Darlehnskasse 47 f.
- Studienabschluss 45 ff.
- Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau – KfW 48
- Studienkredite 45 ff.
- T** Teilzeitstudium 10 f.
- U** Überbrückungsdarlehen 50
- Übersicht: Leistungen für internationale Studierende 70
- Übersicht: „Was“ beantrage ich „Wo“ und „Wann“ 120 ff.
- Umgangsrecht 65
- Untätigkeitsklage 79
- Unterhalt 34, 54 ff.
- Unterhaltsbeistandschaft 57
- Unterhaltsvorschuss 55 ff.
- Urlaubssemester 8, 9
- V** Vaterschaftsanerkennung 63 f.
- Vermögen 14, 33, 59
- Verwaltungsgericht 79
- W** Widerspruch 76 ff.
- Wohnberechtigungsschein 61
- Wohngeld 38 f.
- Wohnheime 63
- Wohnheimtutoren 104
- Wohnungssuche 63
- Z** Zuzahlungen bei Arztbesuchen 22





## Impressum

**Herausgeber:**

Studentenwerk Berlin | Hardenbergstr. 34 | 10623 Berlin

V.i.S.d.P.: Petra Mai-Hartung (Geschäftsführerin)

**Redaktion:** Sozialberatung des Studentenwerkes Berlin: Iris Altheide,  
Katharina Althoff, Julia Türke und Sascha Starke (Praktikant)

**Umschlagfoto:** Iris Altheide

**Layout und Satz:** werk21 GmbH, Berlin

**Druck:** FORMAT Druck und Medienservice GmbH,  
Xantener Str. 14, 10707 Berlin

13. Auflage (2012)

**Sozialberatung**

Hardenbergstraße 34  
10623 Berlin

*Telefon:* 030/93939-8403  
-8405/ -8406

**Sozialberatung**

Thielallee 38  
14195 Berlin

*Telefon:* 030/93939-9022  
-9024

**Sozialberatung**

Franz-Mehring-Platz 2  
10243 Berlin

*Telefon:* 030/93939-8437  
-8440